

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. März 2020  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	104	Faber, Marcus, Dr. (FDP)	80
Alt, Renata (FDP)	49, 50	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	107
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 33	Fricke, Otto (FDP)	68
Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP)	111	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 124
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	112	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114, 115, 139
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	17	Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 3
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4, 5, 51	Hanke, Reginald (FDP)	36
Beeck, Jens (FDP)	65, 66, 67	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	116, 125
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	52	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	63, 108
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	6	Hessel, Katja (FDP)	9, 10
Brandner, Stephan (AfD)	18	Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP)	97, 98
Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP)	19, 20, 21	Höferlin, Manuel (FDP)	23, 54, 55
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	7, 105	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	37, 142
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 136, 137, 138	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38, 39, 143
Cotar, Joana (AfD)	113	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	40
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	53	in der Beek, Olaf (FDP)	41, 42
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	73, 74, 75, 76	Jacobi, Fabian (AfD)	24
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	25
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96, 106	Jensen, Gyde (FDP)	43
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	22	Jung, Christian, Dr. (FDP)	126, 127
Ebbing, Hartmut (FDP)	1	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 144, 145
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	77, 78, 79		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	81	Schäffler, Frank (FDP)	12
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	119
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	82, 83	Schulz, Uwe (AfD)	69
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	117	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	120
Kleinwächter, Norbert (AfD)	56	Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP)	87
Köhler, Lukas, Dr. (FDP)	57	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	13, 14, 15, 88
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	89, 90, 91, 102, 103
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	118	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	131
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59, 85, 99	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60, 109, 110
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100, 101	Ullrich, Gerald (FDP)	70
Lechte, Ulrich (FDP)	26, 46, 146	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	128, 134	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	92, 93, 94, 95
Luksic, Oliver (FDP)	135	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	132
Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	27	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	121
Magnitz, Frank (AfD)	28, 129	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62, 133
Maier, Jens (AfD)	47	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	71, 72
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	64	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	122, 123
Meyer, Christoph (FDP)	140, 141		
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11		
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	86		
Perli, Victor (DIE LINKE.)	29, 30, 31, 130		
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	32		
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48		

**Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung**

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>	
Ebbing, Hartmut (FDP) .....	1
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	1, 2
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	2, 3
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP) .....	3
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.) .....	4
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	5
Hessel, Katja (FDP) .....	6
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	7
Schäffler, Frank (FDP) .....	7
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) .....	8, 9
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat</b>	
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	9
Baumann, Bernd, Dr. (AfD) .....	10
Brandner, Stephan (AfD) .....	13
Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP) .....	13, 14, 15
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) .....	19
Höferlin, Manuel (FDP) .....	20
Jacobi, Fabian (AfD) .....	21
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) .....	21
Lechte, Ulrich (FDP) .....	22
Lutze, Thomas (DIE LINKE.) .....	22
Magnitz, Frank (AfD) .....	23
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	23, 25, 26
Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	26
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	27
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	27
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	28
Hanke, Reginald (FDP) .....	29
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) .....	29
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	30, 33
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) .....	34
in der Beek, Olaf (FDP) .....	34, 35
Jensen, Gyde (FDP) .....	36
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	37
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	37
Lechte, Ulrich (FDP) .....	38
Maier, Jens (AfD) .....	39
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	39
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>	
Alt, Renata (FDP) .....	40
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	41
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.) .....	42
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) .....	42
Höferlin, Manuel (FDP) .....	43
Kleinwächter, Norbert (AfD) .....	44
Köhler, Lukas, Dr. (FDP) .....	44

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	45	Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP) .....	60
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	46	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) .....	61
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	46	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) .....	61, 62
Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	47	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) .....	62, 63
 		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b>		Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	64
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) .....	48	Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP) .....	65
Martens, Jürgen, Dr. (FDP) .....	48	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	66
 		Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	67, 68
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>		Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) .....	69, 70
Beeck, Jens (FDP) .....	49	 	
Fricke, Otto (FDP) .....	50	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Schulz, Uwe (AfD) .....	50	Achelwilm, Doris (DIE LINKE.) .....	71
Ullrich, Gerald (FDP) .....	51	Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.) .....	71
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) .....	52, 53	Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	72
 		Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) .....	72
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>		Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) .....	73
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.) .....	54, 55	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	73, 74
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) .....	55, 56	 	
Faber, Marcus, Dr. (FDP) .....	56	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.) .....	57	Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP) .....	75
Kipping, Katja (DIE LINKE.) .....	57, 58	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) .....	76
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	58	Cotar, Joana (AfD) .....	77
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	59	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	77, 78
Movassat, Niema (DIE LINKE.) .....	60	Helling-Plahr, Katrin (FDP) .....	79

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	80	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</b>	
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) .....	81	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	94
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	82	Luksic, Oliver (FDP) .....	94
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	82		
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) .....	83	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>	
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) .....	84, 85	Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	95, 96
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>		Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	96
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	85	Meyer, Christoph (FDP) .....	96, 97
Helling-Plahr, Katrin (FDP) .....	86		
Jung, Christian, Dr. (FDP) .....	87	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>	
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	88	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) .....	98
Magnitz, Frank (AfD) .....	88	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	98
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	88	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	99, 100
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	90	Lechte, Ulrich (FDP) .....	101
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	91		
Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	92		



### **Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter  
**Hartmut Ebbing**  
(FDP) Kann die Bundesregierung nach dem Berichterstattergespräch im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 13. Februar 2020 bestätigen, dass sich der Sanierungstau bei den Liegenschaften der Stiftung Preußischer Kulturbesitz auf eine Summe von 200 bis 250 Mio. Euro beziffert, und wenn ja, bitte detailliert auflisten, und wenn nein, wann kann mit einer Bezifferung der Instandhaltungs- und Instandsetzungsbedarfe gerechnet werden (Bundestagsdrucksache 19/16777)?

### **Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 11. März 2020**

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 das Thema Bauunterhalt bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz erörtert und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien gebeten, ihm bis zum 31. März 2020 einen ersten Instandhaltungsplan für die Stiftung vorzulegen. Anlass war der entsprechende Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO. Im Gespräch mit den Berichterstatterinnen und Berichterstattern im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 13. Februar 2020 wurde das Thema vertieft.

Die Bundesregierung wird den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages fristgerecht informieren.

2. Abgeordneter  
**Erhard Grundl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Inhalt und Zustand des Archivs der Generalverwaltung der Hohenzollern im Burgarchiv (Hechingen) – in dem sich Teile des Nachlasses des Ex-Kronprinzen Wilhelm befinden sollen – von dem die Berichterstatterin der Fraktion der CDU/CSU, Abgeordnete Elisabeth Motschmann, in der öffentlichen Anhörung ([www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw05-pa-kultur-hohenzollern-677910](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw05-pa-kultur-hohenzollern-677910), 1.21.51) zu den „Verhandlungen über Kulturgüter mit den Hohenzollern und deren historische Unterstützung des Nationalsozialismus“ erklärte, dass das Archiv noch nicht ausgewertet sei und daher eine historische Einordnung der Frage der Vorschubleistung des Nationalsozialismus durch die Hohenzollern sehr verfrüht sei, und wie schätzt die Bundesregierung die Zugänglichkeit der Akten angesichts der historischen Bedeutung, die auch Elisabeth Motschmann unterstellte, ein?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 12. März 2020**

Das private Archiv der Hohenzollern, das sich auf Burg Hechingen befindet, ist nicht Gegenstand der Verhandlungen zwischen der öffentlichen Hand und den Hohenzollern. Die Bundesregierung hat daher keine Kenntnis über den Inhalt oder Zustand dieser Unterlagen.

3. Abgeordneter **Erhard Grundl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)      Strebt die Bundesregierung eine Überführung des Hausarchives der Hohenzollern ins Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin an, und was gedenkt sie zu tun, um die Zugänglichkeit der Akten notwendigenfalls zu verbessern?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 12. März 2020**

Das Brandenburg-Preußische Hausarchiv (BPH) befindet sich bereits im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz und ist entsprechend der Nutzungsordnung des Geheimen Staatsarchivs zugänglich. Von diesem Hausarchiv ist zu unterscheiden der auf der Burg Hohenzollern in Hechingen befindliche Archivbestand, der im Privatbesitz der Familie ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

4. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)      Welche fiskalischen Auswirkungen hätte eine Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze im Außensteuergesetz von 25 Prozent auf 15 Prozent, wie sie bei der aktuellen Reform des Außensteuergesetzes in der Diskussion steht bzw. gefordert wird ([www.wallstreet-online.de/nachricht/11979935-deutschland-wirtschaft-kritisiert-aussensteuergesetz](http://www.wallstreet-online.de/nachricht/11979935-deutschland-wirtschaft-kritisiert-aussensteuergesetz)), und wie viele Länder fallen bzw. würden bei den jeweiligen Niedrigbesteuerungsgrenzen unter den Anwendungsbereich dieser Regel fallen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. März 2020**

Die Steuermindereinnahmen aus einer Absenkung der Niedrigsteuergrenze auf 15 Prozent sind nicht bezifferbar.

Eine nicht abschließende Auflistung wichtiger Gebiete mit niedrigen Steuersätzen und Steuervergünstigungen für juristische Personen kann der Anlage 1 zum BMF-Schreiben betreffend Grundsätze zur Anwendung des Außensteuergesetzes (BStBl I Sondernummer 1/2004, S. 3) und der auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlichten Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2018“ ([www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/2019-08-08-die-wichtigsten-steuern-im-internationalen-vergleich-2018-ausgabe-2019.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-08-08-die-wichtigsten-steuern-im-internationalen-vergleich-2018-ausgabe-2019.pdf)) entnommen werden.

5. Abgeordneter  
**Dr. Danyal Bayaz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche fiskalischen Auswirkungen hätte die Einbeziehung der Ertragsteuern, die auf die Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständige Arbeit entfallen, in die Thesaurierungsbegünstigung, die laut Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz und Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier reformiert werden soll ([www.boerse-online.de/nachrichten/aktien/altmaier-fordert-aufbruchsignal-an-wirtschaft-forderung-an-scholz-1028680761](http://www.boerse-online.de/nachrichten/aktien/altmaier-fordert-aufbruchsignal-an-wirtschaft-forderung-an-scholz-1028680761)), und welche fiskalischen Auswirkungen hätte die Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes von derzeit 28,25 Prozent auf 20 Prozent?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. März 2020**

Eine Regelung zur Einbeziehung der Ertragsteuern könnte beispielsweise erzielt werden, indem die Entnahmen für die Steuer auf den nach § 34a EStG begünstigt besteuerten Gewinn den nicht entnommenen Gewinn und damit das zur Verfügung stehende Thesaurierungsvolumen erhöhen. Die hieraus resultierenden Mindereinnahmen werden bei isolierter Betrachtung als gering eingeschätzt.

Eine Absenkung des Thesaurierungssatzes nach § 34a EStG auf 20 Prozent dürfte zu Verhaltensanpassungen führen, deren finanzielle Auswirkungen nicht quantifizierbar sind.

6. Abgeordneter  
**Dr. Jens Brandenburg**  
(Rhein-Neckar)  
(FDP)
- Wie viele Männer-, Frauen- und Unisex-Toiletten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils im Bundesministerium der Finanzen (BMF) aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Liegenschaften (bitte tabellarisch darstellen), und aus welchen Gründen gibt es gegebenenfalls in bestimmten Liegenschaften des BMF ein auffälliges Missverhältnis bezüglich dieser Zahlen (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. März 2020**

In den Liegenschaften des Bundesministeriums der Finanzen stehen den beschäftigten Personen folgende Toiletten zur Verfügung:

<b>Liegenschaft</b>	<b>Damen-WC</b>	<b>Herren-WC</b>	<b>Unisex-WC</b>
Wilhelmstr. 97	<b>55</b>	<b>58</b>	<b>0</b>
Mauerstr. 75	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>4</b>
Leipziger Str. 126	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>0</b>
Charlottenstr. 14/15	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>0</b>
Markgrafenstr. 58	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>0</b>
Krausenstr. 17/18	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>

Ein Missverhältnis von Damen- zu Herren-Toiletten ist nicht feststellbar. Die geringe Anzahl von Unisex-Toiletten ist dem Umstand geschuldet, dass im BMF nach den gesetzlichen Regelungen des Arbeitsstättenrechts gebaut werden muss. Hiernach besteht die Forderung ab zehn Beschäftigten nach Geschlechtern getrennte Toiletten zur Verfügung zu stellen. Bei zukünftigen Herrichtungsmaßnahmen zur Unterbringung von Beschäftigten werden Unisex-Toiletten in angemessener Anzahl berücksichtigt.

7. Abgeordnete **Dr. Birke Bull-Bischoff** (DIE LINKE.)
- Wie viele Mittel wurden aus dem Schulsanierungsprogramm im Rahmen des Kommunalinvestitionsfonds von den Bundesländern bisher abgerufen (Mittelabfluss bitte je Bundesland aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. März 2020**

Der Mittelabruf ist ein nachlaufender Indikator und daher für die Bewertung der Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes von begrenzter Aussagekraft. Die zuständigen Stellen der Länder sind erst dann ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Das ist in der Regel nach Rechnungslegung der Fall.

Mit Stand vom 5. März 2020 stellte sich der Mittelabruf im Rahmen von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes wie folgt dar:

Land	Finanzhilfen gemäß § 10 KlnvFG (Schulsanierungsprogramm)		
	insgesamt	davon abgerufen	
	in Euro	in Euro	in Prozent
Baden-Württemberg	251.240.500,00	3.143.000,00	1,25
Bayern	293.048.000,00	19.486.820,00	6,65
Berlin	140.399.000,00	0,00	0,00
Brandenburg	102.368.000,00	0,00	0,00
Bremen	42.430.500,00	3.846.823,20	9,07
Hamburg	61.425.000,00	5.671.254,52	9,23
Hessen	329.976.500,00	10.031.907,17	3,04
Mecklenburg-Vorpommern	75.229.000,00	0,00	0,00
Niedersachsen	288.792.000,00	28.607.477,97	9,91
Nordrhein-Westfalen	1.120.602.000,00	115.391.911,08	10,30
Rheinland-Pfalz	256.595.500,00	11.552.040,99	4,50
Saarland	72.002.000,00	1.630.324,00	2,26
Sachsen	177.908.500,00	6.032.413,96	3,39
Sachsen-Anhalt	116.431.000,00	870.387,49	0,75
Schleswig-Holstein	99.736.000,00	3.213.566,72	3,22
Thüringen	71.816.500,00	14.912.285,06	20,76
<b>Gesamt</b>	<b>3.500.000.000,00</b>	<b>224.390.212,16</b>	<b>6,41</b>

8. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich einer möglichen Verlängerung des Optionszeitraums bis zur Anwendung von § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, angesichts der Feststellung in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 14 des Abgeordneten Stefan Schmidt auf Bundestagsdrucksache 19/17308, dass eine mögliche Verlängerung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen dürfte, und sieht sie Handlungsbedarf vor dem Hintergrund der aktuell vorliegenden Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) und der obersten Finanzbehörden der Länder, wonach „nahezu alle typischen Formen interkommunaler Kooperationen zukünftig umsatzsteuerpflichtig werden“ (Stellungnahme des Deutschen Städtetags vom 6. Dezember 2019 an das BMF) könnten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. März 2020**

Die Bundesregierung hält eine Verlängerung der Übergangsfrist unionsrechtlich für möglich und beabsichtigt daher dem Gesetzgeber den Vorschlag zu unterbreiten, die Frist für die zwingende Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) über den 31. Dezember 2020 hinaus um weitere zwei Jahre zu verlängern. Sie wird eine entsprechende Formulierung zeitnah in ein geeinigtes Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Die Bundesregierung unterstützt die Kommunen bei der Klärung von Zweifelsfragen in Zusammenhang mit § 2b UStG durch die Veröffentlichung von BMF-Schreiben und weiteren Schreiben an die betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dies geschieht in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder. Die Bundesregierung steht hierzu in regelmäßigem Kontakt zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen Interessenvertretungen. Eine Stellungnahme des Deutschen Städtetags vom 6. Dezember 2019 an das BMF ist der Bundesregierung nicht bekannt.

9. Abgeordnete  
**Katja Hessel**  
(FDP)                      Wie begründet die Bundesregierung die Verschärfung der Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – AStBV (St) 2019 (BStBl I 2018, 1235) in Rz. 131: „Werden im Zuge einer laufenden Außenprüfung Nacherklärungen abgegeben, sind diese grundsätzlich der BuStra zur Prüfung vorzulegen“? im Lichte des Anwendungserlasses zu § 153 der Abgabenordnung (AO), wonach zwischen einem bloßen Fehler und einer Steuerstraftat bzw. Steuerordnungswidrigkeit zu differenzieren sei (§ 153 Tz. 3.5 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung – AEAO)?
10. Abgeordnete  
**Katja Hessel**  
(FDP)                      Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um diese Verschärfung zurückzunehmen und den Automatismus zwischen objektiver Unrichtigkeit und Anfangsverdacht einer Steuerverkürzung aufzuheben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. März 2020**

Die Fragen 9 und 10 werden zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Die Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – AStBV (St) 2019 – sind als gleichlautende Ländererlasse im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Sie dienen der Gewährleistung der Zusammenarbeit in den Finanzbehörden insbesondere mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Nummer 131 Absatz 1 Satz 2 AStBV (St) 2019 regelt lediglich die organisatorische Aufgabenzuweisung in der Finanzverwaltung. Es liegt weder eine Verschärfung noch ein Widerspruch zum Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 153, Nummer 2.5 vor. Die Regelung dient einer zweckmäßigen Aufgabenzuweisung und damit zugleich dem Schutz der Finanzbeamten. Sollten Finanzbeamte unzutreffende strafrechtliche Beurteilungen vornehmen, so kann – je nach den Umständen des Einzelfalls – eine Verwirklichung des Tatbestands der Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a des Strafgesetzbuches – StGB) in Betracht kommen. Daher soll die strafrechtliche Beurteilung den dafür speziell ausgebildeten Finanzbeamten der Bußgeld- und Strafsachenstellen vorbehalten bleiben.

11. Abgeordnete  
**Dr. Irene Mihalic**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann plant die Bundesregierung den durch den Parlamentarischen Staatssekretär Stephan Mayer angekündigten Gesetzentwurf zur Stärkung des Ehrenamts (Ehrenamtsstärkungsgesetz) dem Parlament vorzulegen, und welche Schwerpunkte sollen im Gesetzentwurf gelegt werden (vgl. <https://crisis-prevention.de/veranstaltungen/nachbericht-3-cp-konferenz-zu-kzv-bevoelkerungsschutz.html> [www.crisis-prevention.de/veranstaltungen/nachbericht-3-cp-konferenz-zu-kzv-bevoelkerungsschutz.html](http://www.crisis-prevention.de/veranstaltungen/nachbericht-3-cp-konferenz-zu-kzv-bevoelkerungsschutz.html), abgerufen am 19. Februar 2020)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. März 2020**

Die Bundesregierung wird – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetzgebungsvorhaben zur Reform des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts auf den Weg bringen. Inhalt und Zeitplan für das Reformvorhaben stehen noch nicht fest.

12. Abgeordneter  
**Frank Schäffler**  
(FDP)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die zwingende urkundliche Verkörperung von Wertpapieren (Papierform) in Deutschland aufgrund des EU-weit geltenden aufsichtsrechtlichen Wertpapierbegriffs aus Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1129 (EU-Prospektverordnung) in Verbindung mit Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) als nicht mehr uneingeschränkt gültig ansieht, sondern allein derzeit noch Relevanz mit Bezug auf den zivilrechtlichen Wertpapierbegriff in Anlehnung an § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. März 2020**

Es existieren mehrere, nicht völlig deckungsgleiche Wertpapierbegriffe, die in verschiedenen Gesetzen niedergelegt sind. Hervorzuheben ist der sog. aufsichtsrechtliche Wertpapierbegriff, wie er durch die BaFin in den entsprechenden Aufsichtsgesetzen (etwa § 2 WpHG, welcher die Richtlinie 2014/65/EU umsetzt, oder den Wertpapierbegriff der Prospektverordnung) verwendet wird.

Wie bereits im zweiten veröffentlichten Hinweisschreiben der BaFin zu Prospekt- und Erlaubnispflichten im Zusammenhang mit der Ausgabe sogenannter Krypto-Token (GZ: WA 51-Wp 7100-2019/0011 und IF 1-AZB 1505-2019/0003) dargelegt, bedarf es einer körperlichen Verbriefung für den von der BaFin verwendeten aufsichtsrechtlichen Wertpapierbegriff nicht. Ausreichend ist vielmehr, dass der Inhaber des Token und die im Token verkörperten Rechte, beispielsweise anhand der Distributed Ledger- oder Blockchain- Technologie oder anhand vergleichbarer Technologien, jeweils dokumentiert werden können.

Darüber hinaus gilt es noch auf Folgendes hinzuweisen: Die urkundliche Verbriefung ist zum einen für rein zivilrechtliche Wertpapiere, für deren Aufsicht die BaFin als Finanzaufsicht nicht zuständig ist, nach herrschender Meinung konstitutiv. Zum anderen bestehen momentan noch in weiteren Gesetzen Verbriefungserfordernisse (etwa im Depotgesetz).

13. Abgeordneter  
**Friedrich  
Straetmanns**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele der unter der Verwaltung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) stehenden Wohnungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Bereich der Stadt Bielefeld zum 1. Januar 2018, zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 vermietet gewesen, und wie hoch war der Leerstand bei zum jeweiligen Zeitpunkt vermietbaren Wohnungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 11. März 2020**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) verwaltet in Bielefeld insgesamt 352 Wohneinheiten. Hierbei handelt es sich überwiegend um Einfamilienhäuser, die von den Britischen Streitkräften erst Mitte des Jahres 2019 zurückgenommen worden sind und deren unterschiedlicher baulicher Zustand eine sofortige Vermietung nicht zuließ. Davor war in Bielefeld kein anstaltseigener Wohnbestand vorhanden.

Nach Durchführung der erforderlichen Kontroll- und Sanierungsarbeiten – zum Beispiel die Überprüfung der elektrischen Anlagen, die Legionellen-Inspektion und die Beschaffung der Energieausweise – konnten zum Stichtag 1. Januar 2020 20 Häuser vermietet werden.

Die BImA führt die marktgerechte Ertüchtigung der in Rede stehenden Wohneinheiten fort und wird diese sodann sukzessive der Vermietung zuführen.

14. Abgeordneter  
**Friedrich  
Straetmanns**  
(DIE LINKE.)
- Ist nach Kenntnis der Bundesregierung geplant, die aktuell in der Stadt Bielefeld von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwalteten Liegenschaften zu veräußern, und falls ja, an wen (insbesondere ob privater oder öffentlicher Käufer)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 10. März 2020**

Gebietskörperschaften und die von ihnen mehrheitlich getragenen Gesellschaften haben bei entbehrlichen Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages den Erstzugriff, wenn der Grundstückserwerb unmittelbar der Erfüllung kommunaler Aufgaben dient. Dementsprechend führt die BImA mit der Stadt Bielefeld beziehungsweise der städtischen Bielefelder Gesellschaft für Wohnen und Immobiliendienstleistungen mbH (BGW) Verkaufsverhandlungen über die Wohnsiedlungen „Sperberstraße/Oldentruper Stra-

ße“ und „Kölner Straße“. Die übrigen Wohnsiedlungen in Bielefeld wird die BlmA vornehmlich im Bestand halten. Wenn zukünftig weitere Wohngebäude für Zwecke der BlmA entbehrlich werden sollten, werden diese im Rahmen des Erstzugriffs zuerst der Stadt Bielefeld zum Kauf angeboten. Nur wenn die Stadt von ihrer Erstzugriffsoption keinen Gebrauch machen sollte, werden die Liegenschaften auf dem freien Markt angeboten.

Hinsichtlich der Catterick Kaserne und der Rochdale Kaserne prüft die BlmA derzeit einen möglichen Bundesbedarf. Aller Voraussicht nach werden die Kasernenflächen nicht vollständig für Zwecke des Bundes benötigt. Entbehrliche (Teil-)Flächen wird die BlmA wieder zuerst der Stadt Bielefeld zum Erwerb anbieten.

15. Abgeordneter **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.) Hat die Bundespolizei Bedarf an von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in der Stadt Bielefeld verwalteten Liegenschaften angemeldet, und falls ja, in welcher Größenordnung (Anzahl an Häusern bzw. Wohneinheiten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 10. März 2020**

Als zentrale Immobiliendienstleisterin des Bundes hat die BlmA der Bundespolizei für die temporäre Erweiterung ihrer Ausbildungskapazität in Betracht kommende Liegenschaften vorgeschlagen, die von der Bundespolizei vorab besichtigt und auf ihre Eignung als Ausbildungsstätte geprüft werden konnten. Danach ist die Catterick Kaserne als Standort für eine temporäre Ausbildungsstätte für die Bundespolizei geeignet. Vor diesem Hintergrund hat die Bundespolizei grundsätzlich Bundesbedarf für die Catterick Kaserne in Bielefeld zur interimswweisen Einrichtung einer Ausbildungsstätte angemeldet. Nähere Informationen in der erfragten Detailtiefe liegen der BlmA bisher nicht vor. Eine Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Bundespolizei die Liegenschaft nutzen wird, steht noch aus. Weitere Bedarfe der Bundespolizei liegen der BlmA in Bielefeld nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat**

16. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch ist die Schutzquote bei Erstanträgen von Asylsuchenden aus den Herkunftsländern Armenien, Gambia, Elfenbeinküste, Mongolei, Liberia und Indien, über deren Antrag inhaltlich und nicht nur formell entschieden wurde (bereinigte Schutzquote) in den Jahren 2017, 2018, 2019 und im bisherigen Jahr 2020?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 9. März 2020**

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch Heranziehen der erfragten sog. bereinigten Gesamtschutzquote etwaige Bleibeperspektiven von Staatsangehörigen der unten genannten Staaten nicht hergeleitet oder begründet werden können, da die formellen Ablehnungen von Asylanträgen bei einer derartigen Quotenberechnung nicht berücksichtigt werden. Formelle Ablehnungen führen ebenso wie materiell entschiedene Asylablehnungen im Regelfall zu einer Ausreisepflicht. Maßgeblich für die Feststellung einer etwaigen Bleibeperspektive ist daher die Gesamtschutzquote, die alle ablehnenden Asylentscheidungen berücksichtigt.

Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF (Erstanträge)	2017		2018		2019		Jan 2020*	
	Entscheidungen	Quote	Entscheidungen	Quote	Entscheidungen	Quote	Entscheidungen	Quote
Armenien	7.645	10,5 Prozent	2.045	7,3 Prozent	920	7,0 Prozent	61	4,9 Prozent
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	1.393	16,4 Prozent	936	13,6 Prozent	525	10,5 Prozent	33	18,2 Prozent
Gambia	6.252	7,1 Prozent	2.737	9,5 Prozent	687	9,9 Prozent	42	11,9 Prozent
Indien	2.855	3,4 Prozent	762	3,0 Prozent	445	2,0 Prozent	24	0,0 Prozent
Liberia	110	17,3 Prozent	164	18,3 Prozent	100	14,0 Prozent	6	33,3 Prozent
Mongolei	876	9,0 Prozent	182	11,5 Prozent	108	20,4 Prozent	10	0,0 Prozent

\* Für das Jahr 2020 liegen aktuell Daten für den Monat Januar vor. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geringen Entscheidungszahlen die Quoten wenig aussagekräftig sind.

17. Abgeordneter  
**Dr. Bernd  
Baumann**  
(AfD)

Welche Ergebnisse nach Sprachniveau in absoluten Zahlen hatten die von der telc gGmbH durchgeführten schriftlichen Prüfungen (Handelsblatt vom 26. Januar 2018, S. 47) im Deutschkurs für Zuwanderer im Rahmen der Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in 2018 (aufgeschlüsselt nach Sprachniveaus B1, A2, A1 und den jeweiligen Statusgruppen gemäß der Tabelle auf Seite 13 in der Integrationskursgeschäftsstatistik 2018 Bund)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel  
vom 9. März 2020**

Der Bericht des „Handelsblattes“, auf den in der Frage Bezug genommen wird, enthält unter anderem folgende Aussage: „Wer jedoch im Schriftlichen Defizite hat, kann das durch gute Leistungen in der mündlichen Prüfung ausgleichen. [...] Größere Ermessensspielräume sind dabei nicht auszuschließen, monieren Kritiker.“

Diese Aussage ist unzutreffend. Der Sprachkurs des Integrationskurses wird mit dem Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) abgeschlossen. Der DTZ besteht aus drei Testteilen. Der erste Teil enthält Aufgaben zum Hör- und Leseverstehen sowie Grammatikbausteine. Im zweiten Teil werden die Schreibfertigkeiten und im dritten Teil die Sprechfertigkeiten geprüft. Es ist nicht möglich, etwaige „Defizite im Schriftlichen“ durch gute Leistungen in der mündlichen Prüfung auszugleichen. Eine Ausgleichsmöglichkeit besteht lediglich innerhalb der einzelnen Aufgaben des ersten Testteils (Hören/Lesen/Grammatik). Zum Erreichen des Gesamtergebnisses B1 im DTZ muss der zu Prüfende zum einen in einem der beiden schriftlichen Testteile (Hören/Lesen/Grammatik oder Schreiben) ein Ergebnis auf dem Niveau B1 erreichen. Zum anderen muss der dritte Testteil (Sprechen) auf B1-Niveau absolviert werden.

Auch die Aussage, es gäbe hier „größere Ermessensspielräume“, durch die das Gesamtergebnis der Prüfung bewusst beeinflusst werden könne, ist nicht zutreffend. Die mündliche Prüfung wird von lizenzierten Lehrkräften durchgeführt. Dabei darf es sich nicht um eine Lehrkraft handeln, die den Teilnehmenden zuvor unterrichtet hat. Ferner sind den Prüfenden sowohl alle Prüfungsaufgaben vor der schriftlichen Prüfung als auch die Ergebnisse des schriftlichen Teils vor der mündlichen Prüfung nicht bekannt. Für die Prüfungsdurchführung und Bewertung gelten klare, wissenschaftlich abgesicherte und den internationalen Standards entsprechende Maßgaben. Auf diese Weise ist größtmögliche Objektivität sichergestellt. Die mündliche Prüfung muss zudem von zwei Prüfenden abgenommen werden, wobei ein Prüfender obligatorisch von einem externen Kursträger stammen muss.

Die Ergebnisse der DTZ-Teilnehmenden im Jahr 2018 aufgegliedert nach Ergebnissen der Teilprüfungen und Status können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Abfragestand: 28. Februar 2020

Die Daten sind nicht mit der konsolidierten Geschäftsstatistik vergleichbar. Jede In-Verhältnis-Setzung mit Daten der konsolidierten Geschäftsstatistik entbehrt daher Validität.

### Schriftlicher Prüfungsteil

Status	Teilergebnis Schreiben			
	B1	A2	unter A2	Insgesamt
ALGII-Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	3.644	5.757	4.939	14.340
Altzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	112	166	187	465
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulassung)	6.914	7.006	3.598	17.518
Neuzuwanderer (Berechtigung durch ABH)	896	941	572	2.409
Neuzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	7.968	10.941	7.853	26.762
Spätaussiedler	554	312	68	934
Verpflichtung durch TLA	416	676	479	1.571
<b>Insgesamt</b>	<b>20.504</b>	<b>25.799</b>	<b>17.696</b>	<b>63.999</b>

Status	Teilergebnis Hören/Lesen/Grammatik			
	B1	A2	unter A2	Insgesamt
ALGII-Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	6.000	5.542	2.798	14.340
Altzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	182	173	110	465
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulassung)	10.999	4.559	1.960	17.518
Neuzuwanderer (Berechtigung durch ABH)	1.367	744	298	2.409
Neuzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	13.121	9.291	4.350	26.762
Spätaussiedler	706	197	31	934
Verpflichtung durch TLA	697	631	243	1.571
<b>Insgesamt</b>	<b>33.072</b>	<b>21.137</b>	<b>9.790</b>	<b>63.999</b>

### Mündlicher Prüfungsteil

Status	Teilergebnis Sprechen			
	B1	A2	unter A2	Insgesamt
ALGII-Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	8.450	4.524	1.366	14.340
Altzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	273	148	44	465
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulassung)	12.630	3.792	1.096	17.518
Neuzuwanderer (Berechtigung durch ABH)	1.688	561	160	2.409
Neuzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	16.910	7.559	2.293	26.762
Spätaussiedler	748	148	38	934
Verpflichtung durch TLA	979	471	121	1.571
<b>Insgesamt</b>	<b>41.678</b>	<b>17.203</b>	<b>5.118</b>	<b>63.999</b>

Status	Gesamtergebnis			
	B1	A2	unter A2	Insgesamt
ALGII-Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	6.344	5.153	2.843	14.340
Altzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	197	150	118	465
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulassung)	10.956	4.470	2.092	17.518
Neuzuwanderer (Berechtigung durch ABH)	1.403	697	309	2.409
Neuzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	13.577	8.635	4.550	26.762
Spätaussiedler	708	177	49	934
Verpflichtung durch TLA	713	613	245	1.571
<b>Insgesamt</b>	<b>33.898</b>	<b>19.895</b>	<b>10.206</b>	<b>63.999</b>

18. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Profitiert die „Freie Deutsche Jugend“ nach Kenntnis der Bundesregierung in irgendeiner Form von staatlichen Fördermitteln, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zum Gefahrenpotential, welches nach meiner Einschätzung von dieser Organisation ausgeht, vor, wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. März 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung profitiert die „Freie Deutsche Jugend“ nicht von staatlichen Fördermitteln des Bundes.

Erkenntnisse zum Gefahrenpotential liegen der Bundesregierung nicht vor.

19. Abgeordnete **Sandra Bubendorfer-Licht** (FDP) Wie groß ist das geplante Budget der Abteilung Heimat im Vergleich zum gesamten Haushalt des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) im Jahr 2020, und was sind die fünf größten Maßnahmen, die aus diesem Budget der Abteilung Heimat finanziert wurden bzw. werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. März 2020**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) versteht Heimatpolitik als Querschnittsaufgabe, die viele politische Themenfelder betrifft. Diese umfasst zwei Kernziele: die Stärkung des Zusammenhalts und die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse mithilfe aktiver Strukturpolitik. Neben Vorhaben in originär eigener Zuständigkeit des BMI begleitet die Heimatabteilung deshalb die Politik der anderen Ressorts mit dem übergeordneten Blick für gleichwertige Lebensverhält-

nisse und sieht nicht nur die Durchsetzung eines einzelnen fachpolitischen Themas als isolierten Erfolgswert.

Wie dargestellt, betrifft die Heimatpolitik zahlreiche Aufgabenbereiche des BMI. Sie findet sich daher an vielen Stellen im Haushalt wieder. So dienen beispielsweise auch die Gewährleistung der Inneren Sicherheit, die Sportförderung, die politische Bildung, der Bevölkerungs- und Katastrophenschutz, Integrationsmaßnahmen oder Vorhaben im Kampf gegen den Antisemitismus dazu, den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Daher lässt sich nicht scharf abtrennen, in welcher Höhe dem BMI Mittel für den Bereich Heimat zur Verfügung stehen. Insgesamt hat der Haushalt des BMI in 2020 ein Volumen von rund 15,1 Mrd. Euro.

Abgesehen von den Ansätzen für die Integrationsmaßnahmen (hier: Integrationskurse, Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und weitere Maßnahmen) im Kapitel 0603 (die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF – etatisiert sind) und der Umsetzung des Bundesprogramms ländliche Entwicklung im BMI (Einzelplan des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – BMEL) gehören in Bezug zur Teilfrage 2 zu den fünf größten Maßnahmen, die aus dem Budget der Abteilung Heimat finanziert werden:

- die Förderung des jüdischen Lebens und des christlich-jüdischen Dialogs sowie
- Projekte zur Umsetzung der Ziele der Deutschen Islam Konferenz und des interreligiösen Dialogs mit Bezug zum Islam,
- die Förderung nationaler Minderheiten in Deutschland und der deutschen Minderheiten im Ausland,
- Leistungen für ehemalige deutsche zivile Zwangsarbeiter,
- Modellvorhaben der Raumordnung – Umsetzung der Ziele der Raumordnungspolitik, insbesondere Förderung der Erprobung innovativer Ansätze im Bereich der Raumentwicklung, Raumforschung.

20. Abgeordnete **Sandra Bubendorfer-Licht** (FDP)      Wie viele Planstellen bestehen innerhalb der Abteilung Heimat des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit Stand zum 25. Februar 2020, und in welchen Besoldungsstufen sind diese besetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. März 2020**

Im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) werden nach der Zuordnung von Stellen bzw. Planstellen zu Organisationseinheiten in diesen Organisationseinheiten entsprechende Funktionen eingerichtet. Fragen zu Personalstellen werden deshalb nachfolgend auf Basis der Funktionsausstattung, welche mit Planstellen (für Beamte) und Stellen (für Tarifbeschäftigte) unterlegt ist, beantwortet.

In der Abteilung Heimat gibt es mit Stand 25. Februar 2020 147,5 Funktionen, die sich wie folgt auf die Laufbahngruppen des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes verteilen:

<b>Abteilung Heimat</b>	
<b>Laufbahngruppe (Besoldungsgruppen)*</b>	<b>Anzahl der Funktionen</b>
Höherer Dienst (A 13h bis B 9)*	85,5
Gehobener Dienst (A 9g bis A 13g)*	40
Mittlerer Dienst (A 6m bis A 9mZ)*	22

\* sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte

21. Abgeordnete **Sandra Bubendorfer-Licht** (FDP) Was hat die Unterabteilung H II des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bisher für die „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ geleistet, und welche konkreten Vorhaben sind für die restliche Legislatur geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 11. März 2020**

Für Fragen des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist die Abteilung Heimat als Ganzes verantwortlich und wirkt in vielfältiger Weise an der Umsetzung der entsprechenden politischen Ziele mit.

Die Unterabteilung H II des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ist innerhalb der Heimatabteilung schwerpunktmäßig zuständig für die Umsetzung der Politik für gleichwertige Lebensverhältnisse. Sie hat zunächst die Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ gesteuert und begleitet und gestaltet nun den aus deren Arbeit resultierenden Folgeprozess. Konkret umfasste dies einerseits Tätigkeiten als Geschäftsstelle der Kommission, andererseits die Vertretung des Bundesministeriums in den Facharbeitsgruppen der Kommission. Seit Beendigung der Kommissionsarbeit begleitet die Unterabteilung insbesondere die Umsetzung der von der Bundesregierung beschlossenen zwölf prioritären Maßnahmen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie sonstiger Ergebnisse der Facharbeitsgruppen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ und organisiert den zu deren Steuerung und ihrem Nachhalten beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat geschaffenen Staatssekretärsausschuss „Gleichwertige Lebensverhältnisse“. Darüber hinaus begleitet die Unterabteilung organisatorisch und inhaltlich das Ende 2019 etablierte Dialogformat „Forum Kommunalpolitik für gleichwertige Lebensverhältnisse“, in dem Vertreter der Bundesregierung und der Kommunalen Spitzenverbände wie auch Vertreter der kommunalen Ebene unmittelbar zusammenarbeiten, um noch enger verzahnt an der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu arbeiten.

Zur Arbeit der Unterabteilung in besonders herausragenden Politikfeldern im Einzelnen:

„Gleichwertige Lebensverhältnisse“ als Richtschnur setzen

Das Bundeskabinett hat als eine Maßnahme zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ beschlossen, dass der Bund künftig bei allen Gesetzesvorhaben prüfen wird, welche Wirkungen sie auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland haben. Die Unterabteilung H II erarbeitet fe-

derführend den sog. Gleichwertigkeits-Check und stimmt ihn im Ressortkreis ab. Eine Beschlussfassung über den Check durch den Staatssekretärsausschuss „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ ist vorgesehen. Seine Implementierung wird für Frühjahr 2020 angestrebt.

#### Wirtschaft und Innovation

Vertreter der Unterabteilung haben an der Entwicklung und Finalisierung des gesamtdeutschen Fördersystems mitgearbeitet und betreuen nach dessen Inkrafttreten nun die Startphase. Außerdem wird in der Unterabteilung in den Blick genommen, wie Förderprogramme inner- und außerhalb des gesamtdeutschen Fördersystems weiterentwickelt, auf die aktuellen demografischen und wirtschaftsstrukturellen Herausforderungen ausgerichtet sowie Doppelförderungen vermieden werden können. In beiden Fällen liegt der Fokus auf der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Die Unterabteilung arbeitet zudem an einem BULE-Projekt im Bereich der Fördersysteme, in dem es darum geht, noch bessere Lösungen für eine zielgerichtete Förderpolitik für strukturschwache ländliche Regionen zu finden.

Im Rahmen der Heimatberichterstattung wird die Unterabteilung noch in diesem Jahr einen Bericht „Wir in Deutschland. Bericht zum Stand und zur Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland“ vorlegen, der als Grundlage für weitere strukturpolitische Entscheidungen dienen kann. Zudem koordiniert die Unterabteilung für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den Jahresbericht zum Stand der deutschen Einheit und arbeitet an zahlreichen Strategien (deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Hightech-Strategie, nationalen Tourismusstrategie etc.) mit, um Aspekten der gleichwertigen Lebensverhältnisse zu besonderer Berücksichtigung zu verhelfen.

#### Digitale Infrastrukturen und Mobilität

Für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse haben

- Mobilität, d. h. eine möglichst schnelle, einfache und erschwingliche Erreichbarkeit von Daseinsvorsorgeeinrichtungen sowie eine nutzerfreundliche Mobilitäts- und Verkehrsinfrastruktur vor Ort und
- eine leistungsstarke Breitband- und Mobilfunkversorgung

große Bedeutung. Die Unterabteilung H II hat sich daher für die Erreichung dieser Ziele in der für diese Bereiche zuständigen Facharbeitsgruppe der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingesetzt und tut dies fortlaufend im Rahmen der Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren und anderen bundesministeriellen Arbeitsfeldern (Strategieberatungen, Initiative und Vorbereitung von gesetzlichen, untergesetzlichen und politischen sowie exekutiven Maßnahmen) wie zum Beispiel

- der Erhöhung der Versorgungsaufgaben bei der Frequenzauktion 2019
- der Erstellung der auf der Kabinettklausur in Meseberg (18. November 2019) verabschiedeten Mobilfunkstrategie sowie der dort genannten Einzelaspekte (z. B. Errichtung einer Mobilfunkinfrastrukturgeellschaft, flächendeckender Netzausbau etc.)
- der Beratung des 5. TKG-Änderungsgesetzes
- der Umsetzung eines Modellvorhabens aus Mitteln des Bundesprogramms „Ländliche Entwicklung“ mit dem Ziel, die Länder bei der

Errichtung von Landesnetzwerken zu unterstützen, die Kommunen bei der Etablierung eines örtlichen Mobilitätsmanagements helfen

- der Beratung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG)
- der Beratung des Gesetzes zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG).

Für den Rest der Legislaturperiode ist Folgendes konkret geplant:

- Weitere Begleitung und Umsetzung der für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse relevanten Infrastruktur-Gesetzgebungsvorhaben (z. B. TKG-Novelle 2019, Änderung des Regionalisierungsgesetzes und des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, geplante Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes).
- Weitere Umsetzung eines Modellvorhabens mit dem Ziel, die Länder bei der Errichtung von Landesnetzwerken zu unterstützen, die Kommunen bei der Etablierung eines örtlichen Mobilitätsmanagements fördern.
- Einfordern, nachhalten und unterstützen der Maßnahmen für eine flächendeckende Mobilfunkversorgung (Versorgungsaufgaben, Vereinbarungen/Zusagen aus Mobilfunkgipfel, Umsetzung Mobilfunkstrategie wie z. B. eines Mobilfunkförderprogramms) sowie für eine leistungsstarke Mobilitäts- und Verkehrsinfrastruktur (z. B. Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken).

#### Soziale Daseinsvorsorge und Arbeit

Deutschland braucht gute und erreichbare Angebote der Daseinsvorsorge, damit alle Menschen überall Lebens- und Entwicklungsperspektiven haben. Eine gute, flächendeckende medizinische und pflegerische Versorgung von Beginn bis zum Ende des Lebens, unabhängig von Einkommen und Wohnort, zählt zu den wesentlichen Aspekten der Daseinsvorsorge, ebenso wie Verwirklichung der Barrierefreiheit in der Fläche. Auch der Ausbau und Verbesserung der Bildungs- und Betreuungsstrukturen ist gerade für die strukturschwachen Regionen in den Blick zu nehmen. Eine fundierte Grundbildung und eine gute Allgemeinbildung sind unabdingbar als Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe.

Die Unterabteilung H II hat sich für die Erreichung dieser Ziele in der für diese Bereiche zuständigen Facharbeitsgruppe der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingesetzt und tut dies auch im Rahmen der Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren und anderen bundesministeriellen Arbeitsfeldern. Konkret findet ein Austausch mit den relevanten Akteuren statt, um gemeinsame Handlungsmöglichkeiten auszuloten. Hierzu fand u. a. ein Dialogforum Heimat „Soziale Daseinsvorsorge in Stadt und Land“ statt.

Des Weiteren unterstützt die Unterabteilung 23 Modellregionen im Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) „Netzwerk Daseinsvorsorge“, die bereits Modellvorhaben abgeschlossen haben und sich im Rahmen des Netzwerkes im Sinne eines Lernnetzwerkes gegenseitig über Best Practices, aber auch über Hindernisse bei der Realisierung austauschen. Ziel ist die Verstärkung der Modellvorhaben.

Die Unterabteilung arbeitet zu diesem Thema auch an einem BULE-Projekt im Bereich der Daseinsvorsorge, um Lösungen für eine zielgerichtete Förderpolitik zu finden.

Zudem koordiniert die Unterabteilung für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Jugendstrategie der Bundesregierung und steht im Austausch mit dem Jugendkuratorium, um auch einen Fokus auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik zu setzen.

Arbeitsplätze vor Ort geben wichtige strukturpolitische Impulse, und Menschen wollen in ihrer Heimat erwerbstätig sein. Die Arbeit sollte also zu den Menschen kommen – nicht umgekehrt. Mit der dezentralen Ansiedlung von Behörden und Ressortforschungseinrichtungen verfolgt die Bundesregierung dieses Ziel, um vor Ort qualifizierte Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und wichtige strukturpolitische Impulse zu geben.

In der Unterabteilung wurde eine Clearingstelle eingerichtet, die die Umsetzung dieses Ziels, insbesondere auch zur Förderung der Kohleregionen mit bis zu 5.000 Arbeitsplätzen des Bundes, begleitet. Die Planungen der Ressorts sehen zum jetzigen Stand für die kommenden Jahre die Schaffung von rd. 4.800 neuen Arbeitsplätzen in den Kohleregionen sowie von rd. 10.400 neuen Arbeitsplätzen in weiteren strukturschwachen Regionen vor.

#### Demografiestrategie der Bundesregierung

Schließlich bildet die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse auch eine der vier Säulen der Demografiestrategie der Bundesregierung „Jedes Alter zählt – Für mehr Wohlstand und Lebensqualität für alle Generationen“. Die Unterabteilung hat sich für diese Legislatur zum Ziel gesetzt, bei der Umsetzung der Strategie auf allen Ebenen einen thematischen Schwerpunkt im Bereich der Gleichwertigkeit zu setzen. Dies geschieht angesichts des Querschnitt-Charakters des Themas Demografie auch in dieser Legislaturperiode (LP) in Zusammenarbeit mit

- allen Ressorts der Bundesregierung und dem Bundeskanzleramt,
- den Ländern und ihren Demografiebeauftragten,
- modellhaft mit Kommunen/Kreisen direkt vor Ort,
- der Wissenschaft und Forschung sowie
- Vertretern der Zivilgesellschaft.

Schwerpunkt der Arbeit im Jahr 2020 ist die Vorbereitung und Ausrichtung der Demografie-Fachkonferenz im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft. Zudem wird die Unterabteilung im zweiten Halbjahr 2020 beginnen, gemeinsam mit den Bundesressorts einen Demografiebericht zum Ende der Legislaturperiode zu verfassen. Dieser soll eine aktualisierte Übersicht zu demografischen Fakten und Trends aufzeigen, (gemeinsame) Maßnahmen oder Aktivitäten der Ressorts beschreiben und einen Ausblick auf die Schwerpunkte der gemeinsamen Demografiepolitik im kommenden Jahrzehnt geben.

Darüber hinaus führt die Unterabteilung die bestehenden Formate fort:

- Veranstaltungsreihe Demografiedialoge
- Veranstaltungsreihe Bundesministertgespräche Demografie
- Veranstaltungsreihe „Demografie-Lunch“
- Begleitung der Diskussionen und Prozesse auf Ebene der Vereinten Nationen

- Demografiesicherung für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und die Bundesverwaltung
- „Demografie-Radar“.

22. Abgeordnete  
**Anke Domscheit-Berg**  
(DIE LINKE.)
- Wie teilen sich die besetzten und die offenen Stellen zur IT-Sicherheit im BMI, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), in der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) und im Bundeskriminalamt (BKA) jeweils auf (bitte offene und besetzte Stellen je Institution angeben), und wie hoch ist der prozentuale Anteil unbesetzter Stellen in den übrigen Institutionen des BMI-Geschäftsbereichs jeweils?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. März 2020**

Gemäß der Fragestellung waren sämtliche Personen zu erfassen, die mit IT-Sicherheit inklusive IT-Sicherheitsmanagement befasst sind und nicht nur diejenigen, die die IT-Sicherheit der jeweiligen Behörde verantworten. Damit wurden beispielsweise sämtliche Mitarbeiter des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als Fachbehörde für Informationssicherheit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) erfasst. Hinsichtlich der zugrundeliegenden Datenbasis wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 19/17175 verwiesen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann. Angaben zur Stellenverteilung, die über die im Verfassungsschutzbericht gemäß § 16 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Strukturdaten hinausgehen, sind – aus Gründen der operativen Sicherheit – nicht angezeigt. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des BfV und insbesondere dessen Analysemethoden stehen. Die erbetenen Auskünfte betreffen wesentliche Strukturelemente des BfV. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf Personalentwicklung im Bereich IT-Sicherheit, Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden des BfV ziehen. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste beeinträchtigt, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik nachteilig wäre.

Die Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den möglichen negativen Folgen für die Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ergibt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet da selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Eine prozentuale Angabe hinsichtlich der unbesetzten Stellen zur IT-Sicherheit beim BfV ist aus den vorgenannten Gründen und der dadurch fehlenden Datenbasis nicht möglich.

Die Angaben zu den Personalstellen erfolgt auf Basis der sog. Funktionen-Ausstattung, welche mit Planstellen (für Beamte) und Stellen (für Tarifbeschäftigte) unterlegt ist. Die im BMI, BSI, Bundeskriminalamt (BKA) und in der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) besetzten und unbesetzten Stellen im Bereich IT-Sicherheit sowie der prozentuale Anteil der unbesetzten Stellen im übrigen Geschäftsbereich des BMI können der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Die Zahl der unbesetzten Funktionen beinhaltet auch die mit dem Haushalt 2020 zugewiesenen Stellen. So hat bspw. das BSI aufgrund seiner wachsenden Bedeutung mit dem Haushalt 2020 erneut 150 Stellen zugewiesen bekommen. Entsprechende Ausschreibungsverfahren sind folglich noch nicht abgeschlossen.

Das BMI und seine Geschäftsbereichsbehörden sind bemüht, die Stellen zeitnah zu besetzen. Aufgrund der schwierigen Marktbedingungen kann dies jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Behörde	unbesetzte Stellen	besetzte Stellen
BMI	12,00	87,00
BKA	4,00	42,00
BSI	503,00	931,70
ZITiS	0,00	1,00

Übriger Geschäftsbereich BMI	
Behörde	Prozentualer Anteil unbesetzter Stellen
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	0,00 Prozent
Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)	50,00 Prozent
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) mit Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)	33,33 Prozent
Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS)	29,63 Prozent
Beschaffungsamt des BMI (BeschA)	52,10 Prozent
Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)	k. A.
Bundesamt für Kartografie und Geodäsie (BKG)	0,00 Prozent
Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)	0,00 Prozent
Bundespolizeipräsidium (BPOLP)	27,25 Prozent
Bundesverwaltungsamt (BVA)	25,00 Prozent
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) mit Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAkÖV)	0,00 Prozent
Statistisches Bundesamt (StBA) mit Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) und Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB)	33,71 Prozent
Technisches Hilfswerk (THW)	22,89 Prozent
Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) mit Bundesausgleichsamt (BAA)	0,00 Prozent

23. Abgeordneter  
**Manuel Höferlin**  
(FDP)

Wann wird die Freigabe der Bundescloud für die Nutzung von Bundescloud-Services für eingestuftes Material bis einschließlich „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) erfolgen ([www.itzbund.de/DE/Produkte/BC\\_Box/BC\\_box\\_node.html](http://www.itzbund.de/DE/Produkte/BC_Box/BC_box_node.html)), und inwiefern ist der Zugriff auf die Bundescloud auch von außerhalb der Netze des Bundes geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 11. März 2020**

Eine „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“-Freigabe der Plattform Bundescloud wird von den Beteiligten mit Nachdruck verfolgt und erfolgt, sobald alle hierfür notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Ein Zugriff auf die Bundescloud ist aufgrund der hohen Sicherheitsanforderungen nur aus den Netzen des Bundes möglich. Ein Zugriff von außerhalb ist daher in der ersten Ausbaustufe nicht geplant.

24. Abgeordneter **Fabian Jacobi** (AfD)      Wie viele Bootsmigranten aus dem Mittelmeer hat die Bundesregierung auf Grundlage des Artikels 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) seit Inkrafttreten dieser Verordnung in Deutschland aufgenommen, und wie viele dieser Personen haben einen Schutzanspruch (bitte nach Schutztitel aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 11. März 2020**

Eine Aufnahme von zuvor aus Seenot geretteten Asylsuchenden auf Grundlage des Artikels 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgt seit Juli 2018.

Seitdem sind insgesamt 502 zuvor aus Seenot gerettete Asylsuchende, für welche die Bundesrepublik Deutschland die Zuständigkeit in Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung zur Durchführung der Asylverfahren übernommen hat, nach Deutschland überstellt worden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat mit Stand vom 28. Februar 2020 insgesamt 203 Asylverfahren davon entschieden. In den Asylverfahren des genannten Personenkreises wurden insgesamt 57 Personen ein internationaler Schutz zuerkannt, davon in sieben Fällen ein Flüchtlingsschutz gemäß § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) und in 50 Fällen ein subsidiärer Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG.

25. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)      Welche Formen der Kooperation und Ausstattungshilfe durch Bundesbehörden und nach Kenntnis der Bundesregierung durch Landesbehörden hat es in den letzten zwölf Monaten auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit mit chilenischen Sicherheitsbehörden gegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 10. März 2020**

Die chilenische Regierung hat die Bundesregierung um Unterstützung bei dortigen Reformprozessen in der Polizeiaus- und -fortbildung gebeten. Die Bundesregierung hat diesem Wunsch entsprochen und jeweils

im Dezember 2019 sowie im Februar 2020 eine Polizeidelegation des Bundesinnenministeriums nach Santiago de Chile entsandt, um Bedarfe und Möglichkeiten konkreter Beratung mit Blick auf Deeskalation, Wahrung der Menschenrechte, Kommunikation und Bürgerfreundlichkeit zu prüfen.

An dem Februarbesuch nahmen Experten der Polizei Berlin teil.

Darüber hinaus wurde durch das Bundeskriminalamt (BKA) ein Arbeitsbesuch des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg mit dem Ziel, die chilenischen Sicherheitsbehörden beim Aufbau einer Dienststelle „Verdeckte Ermittler“ zu beraten, finanziert.

Im Weiteren wird auf die regelmäßig wiederkehrenden Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland (Quartalsanfragen) verwiesen.

Über sonstige Maßnahmen von Landesbehörden liegen dem Bund keine Erkenntnisse vor.

26. Abgeordneter  
**Ulrich Lechte**  
(FDP)
- Plant die Bundesregierung im Zuge der Ereignisse in Idlib eine Neuauflage des syrischen Aufnahmekontingents im Rahmen des humanitären Aufnahmeprogramms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), welches zunächst bis 31. Dezember 2018 befristet war, und wie soll dies aussehen (z. B. Kontingentgröße, Zeitraum, Länder, aus denen aufgenommen werden soll)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 9. März 2020**

In Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung hat die Bundesregierung zugesagt, monatlich bis zu 500 schutzbedürftige Personen aus der Türkei aufzunehmen; auch 2020 stellt sie entsprechende Plätze für Aufnahmen von Syrern aus der Türkei zur Verfügung. Die entsprechende Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 13. Januar 2020 ist über den folgenden Link einsehbar: [www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/humanitaere-aufnahmeprogramme/aufnahmeanordnung-9.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/humanitaere-aufnahmeprogramme/aufnahmeanordnung-9.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Darüber hinaus hat die Bundesregierung für 2020 weitere 1.900 Plätze für Resettlement-Aufnahmen des Bundes sowie 400 Plätze für Aufnahmen aus dem Pilotprojekt „Neustart im Team“ (NesT) zugesagt, über die ebenfalls syrische Staatsangehörige aufgenommen werden können. Weitere Aufnahmen sind derzeit nicht geplant.

27. Abgeordneter  
**Thomas Lutze**  
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung angesichts der Evaluation der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug durch die EU-Kommission Anlass für rechtliche Verschärfungen im Bereich Cybersicherheit von vernetzten Spielzeugen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 11. März 2020**

Die Bundesregierung sieht generell die Notwendigkeit, die IT-Sicherheit von Verbraucherprodukten und damit auch von vernetztem Spielzeug zu erhöhen. Produkte, die über Funkschnittstellen mit dem Internet verbunden werden können (IoT), weisen teilweise eklatante Sicherheitsmängel im Hinblick auf IT-Sicherheit auf. Die Bundesregierung wird sich entsprechend auf europäischer Ebene weiterhin für ein verpflichtendes Mindestmaß an IT-Sicherheit in diesen Bereichen einsetzen. Die Bundesregierung hält eine Erweiterung der europäischen Spielzeugrichtlinie auf die Bereiche IT-Sicherheit und Datenschutz für nicht zielführend, sondern hält eine übergreifende Regelung, die auch andere Bereiche einbezieht für sinnvoller. Der für IT-Zertifizierungen und sonstige Sicherheitsanforderungen maßgebliche allgemeine Rechtsrahmen auf europäischer Ebene wird durch den Cyber Security Act (CSA) bestimmt. Um die IT-Sicherheitseigenschaften von vernetzten Spielzeugen oder anderen IoT-Geräten künftig europäisch einheitlich vorgeben zu können, bedarf es eines im Rahmen des CSA abgestimmten Schemas.

28. Abgeordneter **Frank Magnitz** (AfD) Welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Summe in Deutschland für die Unterbringung von ausreisepflichtigen Asylbewerbern in Abschiebehafteinrichtungen 2019 entstanden, und wie viele Personen wurden im Ergebnis der Unterbringung in Abschiebehafteinrichtungen dann auch tatsächlich in diesem Zeitraum aus Deutschland abgeschoben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 11. März 2020**

Der Betrieb von Abschiebungshaftanstalten ist nach dem föderalen Prinzip der Bundesrepublik Deutschland eine ausschließliche Zuständigkeit der Länder, die dafür auch die Kosten zu tragen haben. Daher liegen der Bundesregierung zu den Kosten keine Zahlen vor.

Auch zur Frage, wie viele Abschiebungen aus der Abschiebungshaft heraus tatsächlich vollzogen wurden, liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

29. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Neuvermietungsmieten jeweils in den 14 größten Städten Niedersachsens (gemessen an der Einwohnerzahl) seit 2008 entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel  
vom 9. März 2020**

Die Angebotsmieten haben sich in den 14 größten Städten Niedersachsens wie folgt entwickelt:

**Angebotsmieten in den 14 größten Städten Niedersachsens  
2008 bis 2019**

	2008	2012	2019	2008–2019 p. a.	2012–2019 p. a.
	Angebotsmieten in € je m nettokalt m <sup>2</sup>			jährl. Entwicklung in %	
Hannover	5,80	6,22	9,16	4,2	5,7
Braunschweig	5,32	5,67	8,53	4,4	6,0
Oldenburg	5,62	6,84	8,63	4,0	3,4
Osnabrück	5,32	5,90	8,09	3,9	4,6
Wolfsburg	4,93	5,37	9,00	5,6	7,7
Salzgitter	4,80	4,86	5,49	1,2	1,8
Delmenhorst	4,99	5,15	7,07	3,2	4,6
Wilhelmshaven	4,44	4,63	5,61	2,1	2,8
Göttingen		6,84	9,09		4,1
Hildesheim		5,12	6,94		4,4
Lüneburg		7,14	9,50		4,2
Celle		5,42	6,79		3,3
Garbsen		5,66	7,62		4,3
Hameln		4,78	6,00		3,3

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH

Dargestellt sind die jährlichen Entwicklungen für die Zeiträume 2008 bis 2019 sowie 2012 bis 2019. Für die kreisfreien Städte sowie für die Stadt Hannover liegen die Angebotsmieten ab 2008 vor. Die Neuvertragsmieten der kreisangehörigen Städte sind ab 2012 verfügbar.

**Hinweise zur Datenquelle:**

Die vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) berechneten Angebotsmieten basieren auf Inseraten aus Immobilienplattformen und Internet-Angeboten von Tageszeitungen für Erst- und Wiedervermietungen von Wohnungen. Bei den berechneten Mietwerten handelt es sich um Nettokaltmieten ohne Nebenkosten für nichtmöblierte Wohnungen der Größen 40 bis 130 m<sup>2</sup>. Wohnungen, die mehrmals inseriert wurden oder solche, die in verschiedenen Zeitungen/Plattformen geschaltet werden, wurden durch Duplikatfilter bis auf das letzte Inserat gelöscht.

Es werden nicht alle zur Vermietung bereitstehenden Wohnungen in den über 100 einbezogenen Quellen erfasst. Gerade in Großstädten vermitteln insbesondere die großen Wohnungsunternehmen ihre Wohnungen vielfach über andere Vertriebswege. In ländlichen Räumen werden Wohnungen teilweise nur über Gemeindezeitungen oder Aushänge angeboten. Wohnungen aus bestehenden Mietverhältnissen sind in diesen Daten nicht enthalten.

30. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Angebotsmieten jeweils in den 28 größten Städten Niedersachsens (gemessen an der Einwohnerzahl) seit 2012 entwickelt (ausgenommen der 14 größten Städte)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 11. März 2020**

Durchschnittliche Angebotsmieten kreisangehöriger Städte in Niedersachsen liegen der Bundesregierung für Städte mit mindestens 40.000 Einwohnern vor.

Die folgende Tabelle zeigt die Angebotsmieten aus Erst- und Wiedervermietungen und deren jährliche Entwicklung in Städten Niedersachsens mit mindestens 40.000 Einwohnern und jährlich wenigstens 100 erfassten Wohnungsinserten.

**Angebotsmieten für eine Auswahl größerer Städte in Niedersachsen 2012 und 2019** (ohne die 14 größten Städte)

Stadt	2012		2019		2012–2019 p. a.	
	Angebotsmieten in € je m <sup>2</sup> nettokalt		jährl. Entwicklung in %			
Lingen (Ems)	5,15	6,77		4,0		
Langenhagen	6,23	9,19		5,7		
Nordhorn	5,46	7,06		3,7		
Wolfenbüttel	5,44	7,35		4,4		
Goslar	4,92	6,11		3,1		
Emden	5,25	6,33		2,7		
Peine	5,15	7,00		4,5		
Cuxhaven	5,11	6,88		4,3		
Stade	6,07	8,18		4,4		
Melle	5,00	6,67		4,2		
Neustadt am Rübenberge	5,20	6,49		3,2		
Lehrte	5,51	7,38		4,3		
Aurich	5,36	6,80		3,5		
Wunstorf	5,41	7,18		4,1		
Seevetal	7,69	9,70		3,4		

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH

Städteauswahl: Städte in Niedersachsen mit min. 40.000 Einwohnern und min. 100 erfassten Wohnungsinserten pro Jahr

**Hinweise zur Datenquelle:**

Die vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR) berechneten Angebotsmieten basieren auf Inseraten aus Immobilienplattformen und Internet-Angeboten von Tageszeitungen für Erst- und Wiedervermietungen von Wohnungen. Bei den berechneten Mietwerten handelt es sich um Nettokaltmieten ohne Nebenkosten für nichtmöblierte Wohnungen der Größen 40 bis 130 m<sup>2</sup> Wohnungen, die mehrmals inseriert wurden oder solche, die in verschiedenen Zeitungen/Plattformen geschaltet werden, wurden durch Duplikatfilter bis auf das letzte Inserat gelöscht.

Es werden nicht alle zur Vermietung bereitstehenden Wohnungen in den über 100 einbezogenen Quellen erfasst. Gerade in Großstädten vermit-

teln insbesondere die großen Wohnungsunternehmen ihre Wohnungen vielfach über andere Vertriebswege. In ländlichen Räumen werden Wohnungen teilweise nur über Gemeindezeitungen oder Aushänge angeboten.

Wohnungen aus bestehenden Mietverhältnissen sind in diesen Daten nicht enthalten.

31. Abgeordneter  
**Victor Perli**  
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Angebotsmieten in den folgenden niedersächsischen Städten und Gemeinden Borkum, Buchholz in der Nordheide, Buxtehude, Norderney, Baltrum, Juist, Langeoog, Spiekeroog, Wangeroog, Leer seit 2016 entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 11. März 2020**

Für die genannten niedersächsischen Städte und Gemeinden liegen der Bundesregierung keine Angebotsmieten vor.

32. Abgeordneter  
**Tobias Matthias Peterka**  
(AfD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die zahlenmäßige Zusammensetzung der sich derzeit an der griechisch-türkischen Grenze befindlichen Migranten mit Blick auf deren Nationalität und einem etwaig hieraus resultierenden Asylgrund (WeltOnline vom 4. März 2020 – [www.welt.de/politik/ausland/plus206312813/Kaum-Syrer-unter-Migranten-an-griechischer-Grenze.html](http://www.welt.de/politik/ausland/plus206312813/Kaum-Syrer-unter-Migranten-an-griechischer-Grenze.html), abgerufen am 5. März 2020)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. März 2020**

Der Bundesregierung liegen zu der Fragestellung keine eigenen Erkenntnisse vor. Ob ein Asylgrund vorliegt, lässt sich stets erst nach Prüfung des individuellen Einzelfalls und nicht allein anhand der Nationalität beantworten.

### **Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

33. Abgeordnete **Luise Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand der Anklage gegen den Vertrauensanwalt der deutschen Botschaft in der Türkei, Yilmaz S., hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Straftaten und der Zulassung der Anklage durch die türkischen Gerichte?

#### **Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 9. März 2020**

Nach aktuellem Erkenntnisstand wurde die gegen S. erhobene Anklage zugelassen, als erster Prozesstermin ist der 12. März 2020 vorgesehen. Aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen und mit Blick auf das laufende Verfahren in der Türkei können darüber hinaus derzeit keine weiteren Auskünfte erfolgen.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/16551 verwiesen.

34. Abgeordnete **Dr. Anna Christmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Vorschläge zur Kürzung der Ausgaben für Forschung und Innovation im künftigen EU-Haushalt gegenüber dem Vorschlag der Europäischen Kommission, die sich unter anderem in dem Entwurf von EU-Ratspräsident Charles Michel zum künftigen EU-Haushalt (mehrjähriger Finanzrahmen – MFR 2021 bis 2027) für den EU-Gipfel am 21. und 22. Februar 2020 fanden, und für welche Höhe der Ausgaben für Forschung und Innovation wird sich die Bundesregierung im weiteren Verfahren zur Aufstellung des MFR einsetzen?

#### **Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 9. März 2020**

Die finanzielle Ausgestaltung der Programme für Forschung und Innovation ist einer von zahlreichen Aspekten der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der Europäischen Union (EU) 2021 bis 2027. Die Bundesregierung führt diese Verhandlungen auf der Basis von 1 Prozent des EU-Bruttonationaleinkommens und hat betont, dass sämtliche Elemente des MFR in den Gesamtkontext der Verhandlungen einzuordnen sind. Eine isolierte Bewertung von Einzelvorschlägen zur Ausstattung bestimmter Programme nimmt die Bundesregierung daher nicht vor. Die Verhandlungen über den MFR dauern an.

35. Abgeordnete  
**Ekin Deligöz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung bzw. sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit aufgrund der aktuellen Weltlage (insbesondere mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen an der griechisch-türkischen Grenze und die sich weiter zuspitzende Lage in Nordsyrien) den Mittelansatz für Maßnahmen für die humanitäre Hilfe im Ausland sowie weitere Mittelansätze im Bereich der Friedens- und Stabilitätssicherung zu erhöhen, und wie gedenkt die Bundesregierung nach mehrfachen Berichten über Angriffe durch Rechtsextreme und in Teilen griechischen Polizistinnen und Polizisten auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen, Journalistinnen und Journalisten und Geflüchtete (vgl. [www.deutschlandfunk.de/fluechtlinge-in-griechenland-videojournalist-von.2849.de.html?drn:news\\_id=1106743](http://www.deutschlandfunk.de/fluechtlinge-in-griechenland-videojournalist-von.2849.de.html?drn:news_id=1106743), [www.spiegel.de/politik/ausland/griechenlands-neue-fluechtlingskrise-a-254a53cb-3580-4e20-b567-38eb094d9e70](http://www.spiegel.de/politik/ausland/griechenlands-neue-fluechtlingskrise-a-254a53cb-3580-4e20-b567-38eb094d9e70), [www.taz.de/Fluechtlinge-an-der-griechischen-Grenze/15668263/](http://www.taz.de/Fluechtlinge-an-der-griechischen-Grenze/15668263/)) an der griechisch-türkischen Grenze, diese zu schützen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 11. März 2020**

Die Bundesregierung hat bereits eine Erhöhung der 2020 in Syrien eingesetzten Mittel für humanitäre Hilfe um 125 Mio. Euro angekündigt und beabsichtigt angesichts des rasant wachsenden Bedarfs eine weitere Steigerung. Sie prüft im derzeit laufenden Anmeldeverfahren für den Haushalt 2021 Möglichkeiten, die Mittelansätze der einschlägigen Titel im Bundeshaushalt zu erhöhen und wird am 18. März 2020 die Eckwerte für den Entwurf des Bundeshaushalts 2021 und des Finanzplans bis 2024 beschließen. Inwieweit innerhalb dieser Eckwerte eine Anhebung der relevanten Haushaltstitel im Bundeshaushalt gelingt, wird erst mit dem für Juni terminierten Kabinettsbeschluss zum Regierungsentwurf 2021 feststehen.

Wie die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts widerspiegeln, ist die Situation an der griechisch-türkischen Grenze angespannt. Die Bundesregierung beobachtet und bewertet die Situation laufend und aufmerksam; die Berichte über Vorfälle an der griechisch-türkischen Grenze sind ihr bekannt. Die deutschen Auslandsvertretungen stehen mit in Griechenland tätigen deutschen Nichtregierungsorganisationen sowie Journalistinnen und Journalisten in Kontakt und bieten Unterstützung an. Ebenso halten sie Kontakt zu den griechischen Stellen vor Ort.

36. Abgeordneter  
**Reginald Hanke**  
(FDP)
- Was unternimmt die Bundesregierung angesichts der „Reuters“-Meldung „Turkey will no longer stop Syrian migrant flow to Europe: Turkish official“ vom 27. Februar 2020 ([www.reuters.com/article/us-syria-security-turkey-migrants/turkey-will-no-longer-stop-syria-migrant-flow-to-europe-turkish-official-idUSKCN20L33V](http://www.reuters.com/article/us-syria-security-turkey-migrants/turkey-will-no-longer-stop-syria-migrant-flow-to-europe-turkish-official-idUSKCN20L33V)), um die Umsetzung der Erklärung EU-Türkei vom 18. März 2016 (auch EU-Türkei-Deal genannt; [www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/03/18/eu-turkey-statement/](http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/03/18/eu-turkey-statement/)) zu verteidigen (bitte begründen), und wie viele Personen wurden im Rahmen der Erklärung in die Türkei zurückgeführt (bitte nach Jahren und Quartalen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 9. März 2020**

Eine enge Zusammenarbeit im Bereich Migration liegt im Interesse der Europäischen Union (EU) und Deutschlands sowie der Türkei. Aus Sicht der Bundesregierung ist die EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 weiterhin ein notwendiges Instrument der Migrationskooperation zwischen der EU und der Türkei. Die EU hält ihren Teil der Erklärung ein und erwartet dasselbe von der Türkei. Wichtig ist, dass das Schicksal von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten nicht für politische Zwecke missbraucht werden darf. Dies macht die Bundesregierung gegenüber der Türkei auf allen Ebenen deutlich.

Der Druck auf die Türkei durch Migration und Flucht wird absehbar nicht abnehmen. Die Bundesregierung setzt sich daher für eine fortgesetzte Unterstützung bei der Versorgung von Flüchtlingen innerhalb der Türkei aus EU-Mitteln ein.

Seit dem 21. März 2016 sind 2.111 Personen im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung aus Griechenland in die Türkei zurückgebracht worden. Für die Jahre 2016 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/16109 vom 18. Dezember 2019) verwiesen. Im Jahr 2020 wurden bisher 116 Personen, im vergangenen Jahr 189 Personen zurückgebracht. Zahlen zu einzelnen Quartalen liegen nicht vor.

37. Abgeordneter  
**Dr. Christoph Hoffmann**  
(FDP)
- Wann wurde die Bundesregierung zum ersten Mal von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) um zusätzliche Mittel zur Bekämpfung der aktuellen Heuschreckenplage in Ostafrika angefragt, und wie hat die Bundesregierung auf diese Anfrage reagiert ([www.spiegel.de/politik/ausland/heuschrecken-plage-ostafrika-in-angst-a-6084649b-faa9-4b98-8918-d4bbla824828](http://www.spiegel.de/politik/ausland/heuschrecken-plage-ostafrika-in-angst-a-6084649b-faa9-4b98-8918-d4bbla824828))?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 11. März 2020**

Am 27. Januar 2020 veröffentlichte die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) einen ersten regionalen, antizipierenden Hilfsaufruf in Höhe von 70 Mio. US-Dollar für die betroffenen Gebiete in Äthiopien, Kenia und Somalia mit der Bitte um kurzfristige Unterstützung für unter anderem Kontrollmaßnahmen der Heuschreckenplage sowie Schutz und Sicherstellung von Lebensgrundlagen. In Reaktion darauf hat die Bundesregierung der FAO am 31. Januar 2020 2 Mio. Euro für Bewältigungsmaßnahmen zugesagt.

Mit Ausweitung des internationalen Hilfsaufrufs am 18. und 28. Februar 2020 auf die Länder Djibouti, Eritrea, Südsudan, Tansania und Uganda hat sich der Bedarf auf 138 Mio. US-Dollar fast verdoppelt. Die Bundesregierung hat daraufhin ihre finanzielle Zusage am 28. Februar 2020 substantiell auf 20 Mio. Euro erhöht.

38. Abgeordneter **Ottmar von Holtz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche konkreten Projekte unterstützt das Auswärtige Amt im Bereich mentale Gesundheit und psychosoziale Unterstützung (MHPSS; bitte die 28 größten Projekte angeben), und welche Bedeutung hat das Thema MHPSS in der Arbeit des Auswärtigen Amtes?

**Antwort des Staatsministers Niels Annen  
vom 9. März 2020**

Psychosoziale Unterstützung ist ein wichtiges Instrument der Prävention von Krisen wie auch der Konfliktnachsorge und hat somit eine hohe Bedeutung in der Arbeit des Auswärtigen Amtes.

Traumata können die aktive Teilhabe der Betroffenen an politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen verhindern. Die Praxis zeigt, dass unaufgearbeitete Traumata einen erheblichen Faktor für die Rückkehr von Gewalt in Post-Konflikt-Situationen darstellen. Mentale Gesundheit und psychosoziale Unterstützung sind daher wichtige Bausteine für Stabilisierung in fragilen Kontexten. Auch in langanhaltenden Krisen und Fluchtsituationen sowie beim konfliktsensiblen Wiederaufbau ist neben der Bereitstellung physischer Infrastruktur und ökonomischer Ressourcen vor allem die Stärkung der psychischen Gesundheit wichtig. Auch in der deutschen humanitären Hilfe spielt das Thema eine wichtige und wachsende Rolle.

Zentraler Grundsatz der humanitären Hilfe ist, Menschen in Not zu helfen und ihnen ein Überleben in Würde zu ermöglichen. Dazu gehört auch die psychosoziale Unterstützung von Opfern und ihren Angehörigen sowie Unterstützung bei der Traumabewältigung.

Die Bundesregierung hat sich in einem nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 („Frauen, Frieden, Sicherheit“) dazu verpflichtet, den Schutz von Frauen und Mädchen zu verbessern und ihre besonderen Bedürfnisse verstärkt zu berücksichtigen. Neben dem Schutz von Überlebenden, medizinischen und rechtlichen Angeboten sowie Prävention schließt dies psychosoziale Unterstützung mit ein.

Die 28 größten aktuell laufenden Projekte im Bereich mentale Gesundheit und psychosoziale Unterstützung können der anliegenden Tabelle entnommen werden. Enthalten sind auch breiter angelegte Projekte, in denen Maßnahmen im Bereich mentale Gesundheit und psychosoziale Unterstützung einen signifikanten Anteil an der Gesamtförderung ausmachen.

Land	Projekttitle
Afghanistan	Förderung von psychosozialer Kompetenz, Partizipation und Inklusion in der afghanischen Gesellschaft
Afghanistan	Psychosoziales Zentrum Kabul
Afghanistan	Gesundheits-, Ernährungs- und psychosoziale Dienste für Flüchtlinge und nomadische Kuchi-Bevölkerung
Afghanistan	Unterstützung afghanischer Frauen gegen Gewalt, einschließlich psychosozialer Unterstützung
Bangladesch	Behinderungs-inklusive humanitäre Hilfe in den Bereichen Gesundheit und Schutz für Rohingya-Flüchtlinge sowie Aufnahmegemeinden in Cox's Bazar, einschließlich psychosozialer Unterstützung
Irak	Auf- und Ausbau des Instituts für Psychotherapie und Psychotraumatologie (IPP) an der Universität Dohuk (Autonome Region Kurdistan) durch Pilotierung und Implementierung des Studiengangs „Master of Psychotherapy and Psychotraumatology“
Irak	„Strengthening Resilience, Recovery and Deradicalization in Iraq“
Irak	Hilfs- und Schutzmaßnahmen in Irak, Betreuung von Gefangenen, einschließlich psychosozialer Unterstützung, Prävention, Gesundheitsversorgung, Nahrungsmittelhilfe, Bargeldhilfe
Jemen	Basisgesundheitsversorgung, psychosoziale Unterstützung und Schutzmaßnahmen für Binnenvertriebene und Gastgemeinden
Jordanien	Unterstützung und Schutzmaßnahmen für krisenbetroffene syrische Flüchtlinge und Jordanier, einschließlich psychosozialer Unterstützung
Kolumbien, Ecuador, Venezuela	Grenzüberschreitende Nothilfe im Bereich Nahrung, Unterkunft, Gesundheit und Schutz für venezolanische Flüchtlinge und Migranten/-innen, einschließlich psychosozialer Unterstützung
Kolumbien	Minengefahrenaufklärung, Opferfürsorge (einschließlich psychosozialer Unterstützung) und Einbeziehung von Gemeinden in humanitäres Minenräumen
Kolumbien	Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihren Schuleinrichtungen und Gemeinden vor den neuen Dynamiken des Konflikts, einschließlich psychosozialer Unterstützung
Libanon	„Women's Legal & Community Center“

Myanmar	Humanitäre Hilfsmaßnahmen in den Bereichen Kinderschutz, Trinkwasser-, Sanitärversorgung, Hygiene und Ernährung in 39 Camps für Binnenvertriebene, einschließlich psychosozialer Unterstützung
Myanmar	Nothilfemaßnahmen für Binnenvertriebene in den Bereichen Wasser-, Sanitärversorgung und Hygiene, Nahrungsmittelhilfe, sowie Schutz vor und Reduzierung von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich psychosozialer Unterstützung
Myanmar	Stärkung der humanitären Widerstandsfähigkeit von intern vertriebenen Kindern durch integrierte Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung und psychosoziale Maßnahmen
Nigeria	Psychische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung, Unterkünfte, Haushaltsgegenstände, Camp Management, Displacement Tracking Matrix für Binnenvertriebene und aufnehmende Gemeinden
Nigeria	Medizinische Notfallhilfe für Binnenvertriebene und aufnehmende Gemeinden, einschließlich psychosozialer Unterstützung
Pakistan	Zugang zu Basisgesundheitsversorgung, einschließlich psychosozialer Unterstützung, für die besonders Hilfsbedürftigen der von der Krise betroffenen Bevölkerung
Palästinensisches Autonomiegebiet	Ausbau des Zugangs zu qualitativer medizinischer, psychischer und psychosozialer Notfallhilfe in Gaza und Westjordanland
Palästinensisches Autonomiegebiet	Jugendförderung zur Stabilisierung Palästinas einschließlich psychosozialer Unterstützung
Somalia	Schutz, psychosoziale Soforthilfe und Überweisung an andere lebensrettende Dienste für besonders schutzbedürftige Binnenvertriebene und Gastgemeinden
Südsudan	Verbesserung von Ernährung, Einkommen, Gesundheit und Inklusion besonders schutzbedürftiger südsudanesischer Geflüchteter, einschließlich psychosozialer Unterstützung
Syrien	Unterstützung zur Fortsetzung notwendiger Gesundheitsdienstleistungen, einschließlich psychosozialer Unterstützung
Türkei	Humanitäre Hilfe durch Bereitstellung von medizinischen Behandlungsangeboten für mentale und seelische Beeinträchtigungen für syrische Flüchtlinge und aufnehmende Gemeinden in der Türkei
Ukraine	Beitrag zur psychosozialen Stabilisierung Betroffener des Ukraine-Konflikts
Ukraine	Inklusiver Zugang zu psychosozialer Unterstützung, Schutzmaßnahmen und Trinkwasserversorgung für Konfliktbetroffene

39. Abgeordneter **Ottmar von Holtz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche genaueren Tätigkeiten wird das neu gegründete „Europäische Kompetenzzentrum für Ziviles Krisenmanagement“ verfolgen (bitte den geplanten konkreten Personal- und Budgetumfang für diese Tätigkeiten angeben), und gibt es eine Satzung für das Kompetenzzentrum, wenn ja, bitte Inhalt angeben (<https://twitter.com/AuswaertigesAmt/status/1232361938736250883>)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 9. März 2020**

Das Europäische Kompetenzzentrum für Ziviles Krisenmanagement ist als Dienstleister für die teilnehmenden Staaten und den Europäischen Auswärtigen Dienst konzipiert. Die von den Mitgliedstaaten an das Zentrum entsandten Experten werden am konkreten Bedarf orientierte Vorschläge erarbeiten, wie das europäische zivile Krisenmanagement, einschließlich der zivilen Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union (EU), konzeptionell und in der Praxis weiterentwickelt werden kann. Die konkreten Arbeitsschwerpunkte werden die Mitglieder des Kompetenzzentrums in den kommenden Monaten gemeinschaftlich festlegen.

Die Bundesregierung stellt für Unterhalt und laufenden Betrieb des Zentrums ein jährliches Budget in Höhe von 1,5 Mio. Euro bereit. Dieses schließt die Kosten für die Anmietung der Liegenschaft in Berlin und für zehn Stellen des Stammpersonals ein. Das Stammpersonal soll neben dem bereits ernannten Direktor, Dr. Volker Jacoby, eine Verwaltungsleiterin bzw. -leiter, vier Referentinnen bzw. Referenten sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Verwaltung und technische Unterstützung umfassen. Die Finanzierung erfolgt beginnend mit dem Haushaltsjahr 2020 zunächst als Projektförderung aus Kapitel 0501 Titel 686 30. Eine anschließende Überführung in die institutionelle Förderung wird angestrebt.

Da das Kompetenzzentrum als zivilrechtlicher Verein nach deutschem Recht gegründet wurde, besitzt es eine Satzung gemäß den vereinsrechtlichen Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 25. Februar 2020 von 14 Gründungsmitgliedern (Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Litauen, die Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Zypern) beschlossen. Sie enthält Bestimmungen zum Zweck des Vereins, über den Eintritt und Austritt von Mitgliedern, über Rechte der Mitglieder und Mitgliedsbeiträge, sowie Bestimmungen zur Mitgliederversammlung, zu den von den Mitgliedern entsandten Expertinnen und Experten und zum Stammpersonal. Die Bestimmungen über den Vorstand regeln unter anderem, dass dieser aus dem Direktor besteht und für die Dauer von drei Jahren mit einer Verlängerungsoption von bis zu zwei Jahren ernannt wird. Außerdem wird in der Satzung die Auflösung des Vereins geregelt.

40. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hat die Europäische Union nach Kenntnis der Bundesregierung bereits vor der durch den türkischen Präsidenten ausgerufenen „Grenzöffnung“ („Erdogan verkündet Grenzöffnung zur EU“, [www.tagesschau.de](http://www.tagesschau.de) vom 29. Februar 2020) Verhandlungen für eine dritte Auflage der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei („FRiT III“) vorbereitet ([https://ec.europa.eu/germany/news/2019-12-10-fazilitaet-fluechtlinge-tuerkei\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/2019-12-10-fazilitaet-fluechtlinge-tuerkei_de), bitte den anvisierten finanziellen Umfang und ggf. Leitlinien oder „rote Linien“ mitteilen), und in welchem Zusammenhang steht die jüngst angekündigte Bereitstellung von weiteren 0,5 Mrd. Euro für Geflüchtete in der Türkei im Zusammenhang mit Plänen für eine „FRiT III“ bzw. soll diese ersetzen („EU sagt neue Finanzhilfen für Flüchtlinge in der Türkei zu“, AFP vom 5. März 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 13. März 2020**

Verhandlungsvorbereitungen über eine dritte Auflage der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (FRiT) im Sinne der Frage sind der Bundesregierung nicht bekannt. Nach Kenntnis der Bundesregierung plant die Kommission der Europäischen Union (EU) derzeit eine fortgesetzte Finanzierung aus EU-Mitteln für wichtige laufende FRiT-Projekte, die unmittelbar Flüchtlingen zugutekommen. Dabei geht es um die Förderung des Schulbesuchs von über 500.000 Flüchtlingskindern in der Türkei und um Zahlungen zur Deckung des täglichen, elementaren Lebensbedarfs von rund 1,7 Millionen Flüchtlingen in der Türkei. Ohne fortgesetzte finanzielle Unterlegung würden diese Programme in diesem Jahr beziehungsweise Anfang des nächsten Jahres auslaufen. Der hierfür avisierte mittelumfang beläuft sich auf circa 500 Mio. Euro.

41. Abgeordneter  
**Olaf in der Beek**  
(FDP)
- In welcher Höhe sind auf bilateraler Ebene, also zusätzlich zu den im EU-Türkei-Abkommen vom 18. März 2016 vereinbarten Mittel, an internationale Organisationen bzw. die Republik Türkei von der Bundesrepublik Deutschland für die Versorgung sowie die Unterbringung von Flüchtlingen in der Türkei bzw. in türkischen Grenzregionen jeweils jährlich seit 2015 geleistet worden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 11. März 2020**

1) Aus Mitteln des Auswärtigen Amts im Sinne der Fragestellung sind jährlich seit 2015 geleistet worden:

2015	27.600.000,00 Euro
2016	47.530.000,00 Euro
2017	27.000.000,00 Euro
2018	6.000.000,00 Euro
2019	5.462.059,00 Euro.

An die Republik Türkei wurden aus Mitteln des Auswärtigen Amts keine Zahlungen für die Versorgung oder Unterbringung von Flüchtlingen geleistet.

2) Aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Sinne der Fragestellung sind jährlich seit 2015 geleistet worden:

2015	542.414,00 Euro
2016	70.021.049,49 Euro
2017	104.012.552,00 Euro
2018	100.339.427,25 Euro
2019	13.123.965,00 Euro.

Diese Mittel wurden überwiegend der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und der KfW zur Verfügung gestellt. Die GIZ wiederum gibt zur Durchführung projektspezifischer Aktivitäten teilweise Finanzierungsverträge an türkische Institutionen wie etwa das Bundesministerium für Jugend und Sport. Die KfW stellt internationalen Organisationen Mittel zur Verfügung.

42. Abgeordneter  
**Olaf in der Beek**  
(FDP)
- In welcher Höhe sind Mittel an internationale Organisationen bzw. die Republik Türkei nach der Verabschiedung des EU-Türkei-Abkommens am 18. März 2016 für die Versorgung sowie Unterbringung von Flüchtlingen in der Türkei bzw. in türkischen Grenzregionen von der EU und Deutschland jeweils jährlich geleistet worden, und wie bewertet die Bundesregierung die nach übereinstimmenden Medienberichten ([www.tagesschau.de/ausland/tuerkei-griechenland-119.html](http://www.tagesschau.de/ausland/tuerkei-griechenland-119.html)) vom Präsidenten der Republik Türkei getätigte Aussage, dass sich die EU nicht an das genannte Abkommen halte und versprochene Gelder nicht zahle, als Grund für die nun von der Türkei ermöglichte Ausreise von Flüchtlingen in die EU?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 11. März 2020**

Die Europäische Union (EU) unterstützt Projekte in der Türkei zur Versorgung und Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen der EU-Türkei-Er-

klärung vom 18. März 2016 mit insgesamt 6 Mrd. Euro. Die EU-Kommission informiert unter folgendem Link über geforderte Projekte, Implementierungspartner und den Auszahlungsstand der Mittel: [https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/facility\\_table.pdf](https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/facility_table.pdf).

Die Auszahlung der Mittel erfolgt abhängig vom Projektfortschritt auf Grundlage tatsächlich angefallener Kosten. Nach Angaben der EU-Kommission laufen die Auszahlungen planmäßig und ohne Verzögerung.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 36 des Abgeordneten Reginald Hanke verwiesen.

43. Abgeordnete  
**Gyde Jensen**  
(FDP)
- Was sind die allgemeinen Vorgaben der Bundesregierung an ihre Auslandsvertretungen zur Behandlung von im Ausland inhaftierten Deutschen, vor dem Hintergrund der mir vorliegenden Beschwerde eines deutschen Studenten, dass er und seine Angehörigen im Rahmen seiner Inhaftierung im Zusammenhang mit den Protesten in Hongkong unzureichend vom deutschen Konsulat in Hongkong betreut worden seien, und was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, damit im Ausland inhaftierte Deutsche und ihre Angehörigen künftig besser betreut werden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 11. März 2020**

Die konsularische Betreuung von deutschen Inhaftierten im Ausland richtet sich nach § 7 des Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (KonsG). Danach ist es Aufgabe der deutschen Auslandsvertretungen, deutsche Untersuchungs- und Strafgefangene auf deren Verlangen hin zu betreuen und ihnen insbesondere Rechtsschutz zu vermitteln. Das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) vom 24. April 1963 bestimmt in Artikel 36 Absatz 1b, dass auf Verlangen des Betroffenen die zuständige konsularische Vertretung über eine Verhaftung zu unterrichten ist.

Im November 2019 wurden im Zusammenhang mit den Protesten in Hongkong unter anderem zwei deutsche Studenten verhaftet. Diese wurden vom deutschen Generalkonsulat vor Ort umfassend und den Vorgaben des Konsulargesetzes (KonsG) entsprechend betreut. Der Bundesregierung sind keine Beschwerden seitens deutscher Staatsangehöriger bezüglich deren konsularischer Betreuung in Hongkong bekannt.

44. Abgeordneter  
**Uwe Kekeritz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung des deutschen Botschafters in Brasilien, Dr. Georg Witschel, dass das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und den Staaten des Gemeinsamen Südamerikanischen Marktes (MERCOSUR) nicht ratifiziert werden könne, wenn die brasilianische Regierung die Abholzung der Wälder nicht reduziere (<https://blogdopedlowski.com/2020/03/04/desmatamento-na-amazonia-coloca-sob-risco-o-acordo-mercosul-uniao-europa/>), und in welchem Umfang ist die Abholzung der Wälder nach Auffassung der Bundesregierung für eine etwaige Ratifizierung akzeptabel?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 13. März 2020**

Die Bundesregierung begrüßt die Einigung in den Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den MERCOSUR-Staaten und setzt sich für eine zügige Finalisierung des Abkommens ein. Entsprechend wirkt die Bundesregierung bereits darauf hin, dass alle Vertragsparteien im Geiste des Abkommens und gemäß dessen Einigungsinhalt handeln. Dazu gehören unter anderem die Bestimmungen zur nachhaltigen Forstwirtschaft im ausgehandelten Kapitel zu Handel und nachhaltiger Entwicklung ([https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/july/tradoc\\_158166.%20Trade%20and%20Sustainable%20Development.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/july/tradoc_158166.%20Trade%20and%20Sustainable%20Development.pdf)). Dementsprechend hat sich auch der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Brasilien, Dr. Georg Witschel, geäußert.

45. Abgeordnete  
**Katja Keul**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen und Erwägungen heraus hat Deutschland sich als einziger großer EU-Staat in ein laufendes Ermittlungsverfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag eingeschaltet und seine Rechtsauffassung dargelegt, nach der keine Staatlichkeit Palästinas gegeben sei (FAZ vom 21. Februar 2020 „Zwei Staaten, ein Gericht“), und wie ist das nach Auffassung der Bundesregierung mit der Achtung der Unabhängigkeit des Gerichts zu vereinbaren (vgl. die im oben genannten Artikel zitierte Äußerung der Sprecherin des Auswärtigen Amtes Ende Dezember 2019: „Wir vertrauen auf die Unabhängigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes und setzen nun darauf, dass das Gericht die aufgeworfenen Fragen klären wird.“)?

**Antwort des Staatsministers für Europa Michael Roth  
vom 9. März 2020**

Die Vorverfahrenskammer des Internationalen Strafgerichtshofs hat mit Entscheidung vom 28. Januar 2020 die Vertragsstaaten des Römischen Statuts ausdrücklich eingeladen, sich im Wege des sogenannten „amicus curiae“ am Verfahren zu beteiligen. Dieser Einladung kommt die Bun-

desregierung als Unterstützer des Gerichtshofs nach. Die Abgabe einer Stellungnahme zu einer Frage der Zulässigkeit ist somit Teil des vom Gerichtshof geführten Verfahrens und stellt keine Einwirkung auf dessen Unabhängigkeit dar.

Der Internationale Strafgerichtshof kann nur die Jurisdiktion ausüben, die Staaten oder der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ihm übertragen. Die Bundesregierung wird im Verfahren ihre bekannte Rechtsposition vertreten, wonach es den Palästinensischen Gebieten zum gegenwärtigen Zeitpunkt an Staatlichkeit mangelt, dies aber eine Voraussetzung für die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs ist.

46. Abgeordneter  
**Ulrich Lechte**  
(FDP)
- Wie hoch ist der Anteil der vorausschauenden humanitären Hilfe und insbesondere der vorhersagebasierten humanitären Hilfe im Vergleich zur allgemeinen humanitären Hilfe, welche das Auswärtige Amt leistet (bitte nach vorausschauender humanitärer Hilfe und vorhersagebasierter humanitärer Hilfe, nach absoluten und relativen Zahlen und für den Zeitraum von 2017 bis 2020 aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatsministers Niels Annen  
vom 9. März 2020**

Für vorausschauende humanitäre Hilfe wurden durch das Auswärtige Amt aus dem Kapitel 0501 Titel 687 32 Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland im Zeitraum 2017 bis 2020 (Stand: 1. März 2020) Mittel in Höhe von 28.761.147,23 Euro bereitgestellt. Darin enthalten sind Mittel für vorhersagebasierte humanitäre Hilfe in Höhe von 21.081.985,24 Euro. Eine Aufschlüsselung auf die Jahre 2017 bis 2020, die auch Aufschluss über den Anteil der Förderung vorausschauender humanitärer Hilfe an der Gesamtförderung aus dem Kapitel 0501 Titel 687 32 gibt, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<b>Jahr</b>	<b>Vorausschauende humanitäre Hilfe (in Euro)</b>	<b>hiervon vorhersagebasierte humanitäre Hilfe (in Euro)</b>	<b>Anteil der vorausschauenden humanitärer Hilfe an der Gesamtförderung (in Prozent)</b>
<b>2017</b>	4.395.473,80	4.395.473,80	0,25
<b>2018</b>	5.936.783,01	5.436.783,01	0,4
<b>2019</b>	7.912.446,48	5.757.909,49	0,5
<b>2020 (bereits beschieden)</b>	6.666.470,94	4.641.818,94	
<b>2020 (zusätzlich geplant, Stand: 1. März 2020)</b>	3.850.000,00	850.000,00	0,64 (beschieden und geplant)
<b>Gesamt</b>	<b>28.761.147,23</b>	<b>21.081.985,24</b>	

Für das Jahr 2020 hat das Auswärtige Amt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) bereits für humanitäre Maßnahmen zur Bekämpfung und Bewältigung der Heuschreckenplage in Ostafrika Mittel in Höhe von 20 Mio. Euro zugesagt. Diese Förderung wird unter anderem für vorausschauende Maßnahmen zur Sicherung von Lebensgrundlagen eingesetzt und mindert so die drohende Verschärfung der Ernährungsunsicherheit der in den betroffenen Gebie-

ten lebenden Bevölkerung. Der Zentrale humanitäre Nothilfefonds der Vereinten Nationen (CERF), für den das Auswärtige Amt im Jahr 2020 bisher 50 Mio. Euro zugesagt hat, unterstützt die beschriebenen Maßnahmen der FAO seinerseits bislang mit 10 Mio. Euro.

47. Abgeordneter  
**Jens Maier**  
(AfD)
- Welchen Einfluss auf eine mögliche Ausbreitung des Corona-Virus in Europa hat nach Einschätzung der Bundesregierung die Öffnung der türkischen Grenze in Richtung Europa durch den türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan, und welche Maßnahmen unternimmt die griechische Regierung nach Einschätzung der Bundesregierung, um eine entsprechende Ausbreitung des Virus zu verhindern?

**Antwort des Staatsministers für Europa Michael Roth vom 11. März 2020**

Die griechische Regierung hat ihre Grenzschutzmaßnahmen intensiv verstärkt und steht dabei in enger Abstimmung mit den europäischen Partnern. Die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten unterstützen Griechenland ebenso wie Bulgarien beim Schutz der EU-Außengrenze.

Über einen Einfluss auf eine mögliche Ausbreitung des Corona-Virus in Europa im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

48. Abgeordneter  
**Manuel Sarrazin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung angesichts der durch die Vereinten Nationen bestätigten Beteiligung Russlands an Kriegsverbrechen in Syrien ([www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/NewsDetail.aspx?NewsID=25638&LangID=E](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/NewsDetail.aspx?NewsID=25638&LangID=E)), auch die russischen Verantwortlichen in die bestehenden restriktiven Maßnahmen gegen das syrische Regime und dessen Unterstützer aufzunehmen (2013/255/GASP und Durchführungsbeschlüsse), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatsministers für Europa Michael Roth vom 11. März 2020**

Die Bundesregierung prüft alle zur Verfügung stehenden Instrumente und versucht auf zahlreichen Kanälen, Russland und Syrien zur Einhaltung des Völkerrechts zu bewegen. Die Ausweitung der bestehenden restriktiven Maßnahmen gegen das syrische Regime und deren Unterstützer stellt dabei ein Instrument unter vielen dar, um auf die an den militärischen Auseinandersetzungen in Idlib beteiligten Akteure einzuwirken, und erfordert die Unterstützung aller 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Im Zentrum aller Überlegungen muss aus Sicht der Bundesregierung die Erwägung stehen, welche Maßnahmen die höchsten Erfolgsaussichten

bieten, um Schutz und humanitäre Versorgung der betroffenen Zivilgesellschaft zu gewährleisten.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

49. Abgeordnete **Renata Alt** (FDP)      Wie viele Rüstungsexportanträge wurden seit 2014 jährlich an die Bundesregierung durch deutsche Unternehmen mit dem Ziel Ukraine gestellt, und wie viele wurden negativ beschieden?

#### **Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 9. März 2020**

Es liegen bislang keine endgültigen Zahlen für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben für diesen Zeitraum können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und unterrichtet über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung sieht gemäß dem Urteil zum Schutz von verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von weitergehenden Ausführungen, die über die Eckdaten des Ausfuhrvorhabens hinausgehen, ab. Dies schließt nähere Angaben zu den gestellten Genehmigungsanträgen ein. Im Hinblick auf negative Entscheidungen kann deren Gesamtzahl, die Ausfuhrlistenposition sowie der Wert in Euro dem Rüstungsexportbericht des jeweiligen Jahres entnommen werden (vgl. [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/ruestungsexportkontrolle.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/ruestungsexportkontrolle.html)). Im Jahr 2019 hat die Bundesregierung die Erteilung von Genehmigungen für endgültige Ausfuhren wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich abgelehnt:

<i>Land</i>	<i>Ausfuhrlistenposition</i>	<i>Anzahl Ablehnungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
Ukraine	A0004	1	21.500

50. Abgeordnete **Renata Alt** (FDP)      Wie erklärt die Bundesregierung die o. g. Zahlen nicht genehmigter Ausfuhren an die Ukraine vor dem Hintergrund der zuletzt wieder gestiegenen Ausfuhren an die Länder Saudi-Arabien und Ägypten ([www.dw.com/de/rProzentC3ProzentBCstungsexporte-erreichen-2019-rekordhProzentC3ProzentB6he/a-51805906](http://www.dw.com/de/rProzentC3ProzentBCstungsexporte-erreichen-2019-rekordhProzentC3ProzentB6he/a-51805906); [www.welt.de/newsticker/news/article195334311/Gruene-Regierung-genehmigte-auch-2019-zahlreiche-Ruestungsexporte-an-Jemen-Kriegsallianz.html](http://www.welt.de/newsticker/news/article195334311/Gruene-Regierung-genehmigte-auch-2019-zahlreiche-Ruestungsexporte-an-Jemen-Kriegsallianz.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 9. März 2020**

Entscheidungen werden jeweils im Einzelfall und bezogen auf das jeweilige Empfängerland getroffen. Bei der Prüfung von Ausfuhranträgen werden alle Aspekte des jeweiligen Falls berücksichtigt, gewichtet und abgewogen. Allgemein gilt: Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik.

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die am 26. Juni 2019 in geschärfter Form verabschiedeten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung vom 16. September 2019 und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle.

51. Abgeordneter  
**Dr. Danyal Bayaz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen ökonomischen Auswirkungen kalkuliert die Bundesregierung in Zusammenhang mit dem Corona-Virus (z. B. Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts – BIP, Arbeitslosenzahlen etc.), und welche Maßnahmen wurden seitens der Bundesregierung diskutiert, für den Fall, dass die Konjunktur sich infolge des Virus spürbar eintrübt ([www.bild.de/politik/inland/politik-inland/corona-virus-scholz-plant-wirtschafts-spritze-bei-konjunktur-kollaps-69129528.bild.html](http://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/corona-virus-scholz-plant-wirtschafts-spritze-bei-konjunktur-kollaps-69129528.bild.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 10. März 2020**

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen sind die ökonomischen Auswirkungen nur schwer abzuschätzen. Die deutsche Wirtschaft wird durch Wachstumseinbußen in China und anderen betroffenen Ländern belastet. Die weitere Ausbreitung des Virus in Deutschland bringt zusätzliche wirtschaftliche Risiken mit sich. Gegenwärtig keine belastbaren quantitativen Aussagen hierüber möglich.

Die Bundesregierung ist vorbereitet und jederzeit handlungsfähig, um bei einer stärkeren Eintrübung der Konjunktur wirksam gegenzusteuern. Dazu stehen die etablierten Instrumente wie Liquiditätshilfen für Unternehmen und die Regelungen zur Kurzarbeit bereit. Die Bundesregierung prüft laufend, ob diese Maßnahmen bei Bedarf gegebenenfalls angepasst werden müssen. Dies hilft der Beschäftigung und der Wertschöpfung in Deutschland auch über eine mitunter längere Durststrecke hinweg.

52. Abgeordneter  
**Lorenz Gösta Beutin**  
(DIE LINKE.)
- Inwieweit ermöglicht der Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparerechts für Gebäude – GEG) den Bundesländern vom geplanten Bundesgesetz im Sinne einer Länderöffnungsklausel abzuweichen, etwa um Verschärfungen im Bereich der Nutzungsverpflichtungen für regenerative Energien oder im Bereich des baulichen Wärmeschutzes vorzunehmen, und wo im Gesetzesentwurf ist dies genau geregelt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 10. März 2020**

Der Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sieht in § 56 Nummer 1 vor, dass die Länder weiterhin eigene Regelungen für die Renovierung von öffentlichen Gebäuden ihrer Landes- oder Kommunalverwaltung treffen können, um die Vorbildfunktion nach § 4 GEG-Entwurf umzusetzen, und zu diesem Zweck von den Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung bei bestehenden öffentlichen Gebäuden (§§ 52 bis 55 des GEG-Entwurfs) abweichen können. Die Öffnungsklausel des § 56 Nummer 1 GEG-Entwurf entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 4 Nummer 1 des geltenden Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG). § 56 Nummer 1 des GEG-Entwurfs stellt klar, dass für die öffentlichen Gebäude des Bundes mit den §§ 52 bis 55 des GEG-Entwurfs eine abschließende Bundesregelung getroffen wurde.

Zum anderen sieht § 56 Nummer 2 des GEG-Entwurfs vor, dass die Länder Pflichten zur Nutzung erneuerbarer Energien für bestehende (nicht öffentliche) Gebäude einführen können, wie dies bereits das Land Baden-Württemberg getan hat. Die Öffnungsklausel des § 56 Nummer 2 GEG-Entwurf entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 4 Nummer 2 des geltenden EEWärmeG.

Weitere Länderöffnungsklauseln sieht der GEG-Entwurf nicht vor.

53. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)
- Für den Export welcher Komponenten mit welchem Wert für Flugzeuge der Typen „Tornado“, „Eurofighter“, „F-15 Eagle“, „E-3 Sentry“ und „C-130“ nach Saudi-Arabien hat die Bundesregierung seit 2019 bis zum aktuellen Stichtag Genehmigungen erteilt (bitte quartalsweise nach Flugzeugtypen und jeweils bitte unter Angabe des jeweiligen Genehmigungswertes aufschlüsseln; vgl. Bundestagsdrucksache 19/7967, Antwort der Bundesregierung zu Frage 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 9. März 2020**

Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 2. März 2020 wurden keine Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Flugzeugteilen nach Saudi-Arabien erteilt.

54. Abgeordneter  
**Manuel Höferlin**  
(FDP)
- Wird eine bundesweite Statistik über Brände und andere gefährliche Störfälle bei Windkraftanlagen geführt, und inwieweit sind Einsatzkräfte, beispielsweise Feuerwehren, nach Kenntnis der Bundesregierung speziell auf solche Störfälle bei Windkraftanlagen vorbereitet?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 9. März 2020**

Eine Statistik über Brände oder andere gefährliche Störfälle bei Windkraftanlagen durch die Bundesregierung wird nicht geführt, da die Zuständigkeit für die Überwachung der Anlagen bei den jeweiligen Landesbehörden liegt; es wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Kontrolle und Entsorgung von Windkrafträdern“ auf Bundestagdrucksache 19/3835 verwiesen. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Kenntnisse über spezielle Vorbereitung von z. B. Feuerwehren auf solche Störfälle vor, da auch dies Ländersache ist.

55. Abgeordneter  
**Manuel Höferlin**  
(FDP)
- Wird bei der Entwicklung GAIA-X auf eine Kompatibilität mit den Sicherheitsanforderungen im Rahmen der IT-Konsolidierung des Bundes hingearbeitet, und ist das Prinzip der offenen Schnittstellen von GAIA-X mit den vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erarbeiteten Mindeststandards für die IT-Sicherheit bei der Inanspruchnahme von externen Cloud-Diensten vereinbar?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 9. März 2020**

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellt allgemeingültige Anforderungen an die IT-Sicherheit. Die Anforderung des BSI gelten für alle Projekte des Bundes gleichermaßen. Im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verantworteten Projekts GAIA-X ist das BSI aktiv an der Umsetzung der Sicherheitsanforderungen beteiligt. Das in GAIA-X beschriebene Prinzip der offenen Schnittstellen wird so verstanden, dass diese offen im Sinne von „offengelegt, beschrieben und frei nutzbar“ sind.

Die „Mindeststandards für die IT-Sicherheit bei der Inanspruchnahme von externen Cloud-Diensten“ stehen dem nicht entgegen.

56. Abgeordneter  
**Norbert Kleinwächter**  
(AfD)
- Welche zusätzlichen Kosten für jeden durchschnittlichen Haushalt erwartet die Bundesregierung durch die von der EU-Kommission im „European Green Deal“ geplante Abschaffung von Verbrennungsmotoren und -heizsystemen bis 2050, und in welchem Umfang unterstützt die Bundesregierung dieses Ziel?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 9. März 2020**

Es liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Weder in der Mitteilung der Europäischen Kommission noch im Maßnahmenkatalog werden diese Maßnahmen aufgeführt.

57. Abgeordneter  
**Dr. Lukas Köhler**  
(FDP)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die im Zuge des Kohleausstiegs in Aussicht gestellten Entschädigungszahlungen für Kraftwerksbetreiber dazu führen, dass Kohlekraftwerke nicht von den Betreibern stillgelegt werden, sobald sie beispielsweise wegen eines gestiegenen CO<sub>2</sub>-Preises im EU-Emissionshandel unrentabel sind, weil die Betreiber nur im Falle einer ordnungsrechtlichen Stilllegung entschädigt werden, und wenn nein, inwiefern hat die Bundesregierung derartige Effekte bei der Berechnung der durch den ordnungsrechtlichen Kohleausstieg erwarteten Emissionsreduktionen berücksichtigt (bitte jeweils mit Begründung)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 10. März 2020**

Es ist zu unterscheiden zwischen Braun- und Steinkohle.

Steinkohle:

Der Entwurf des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes sieht vor, die Stilllegung von Steinkohlekraftwerken über eine marktliche Ausschreibung zu gewährleisten. Diese soll ab 2024 ordnungsrechtlich flankiert und ab 2027 vollends durch Ordnungsrecht abgelöst werden. Für den Fall einer ordnungsrechtlichen Stilllegung ist gerade keine Entschädigung vorgesehen. Einen finanziellen Anreiz zum Weiterbetrieb der Kraftwerke bis zur ordnungsrechtlichen Stilllegung gibt es demnach nicht.

Braunkohle:

Der Braunkohle-Stilllegungspfad aus der Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg vom 15. Januar 2020 enthält keine Verpflichtung, die Kraftwerke bis zu den jeweiligen Stilllegungsdaten zu betreiben. Vielmehr können Betreiber ihre Kraftwerke auch vorher auf Basis unternehmerischer Entscheidungen stilllegen. Die Stilllegungsdaten verstehen

sich demnach als „spätmöglichstes“ Abschaltdatum. Es gibt keinen Anreiz und keine Verpflichtung seitens der Bundesregierung, tatsächlich bis dahin am Netz zu bleiben.

58. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anlagen (bitte nach Wind und Photovoltaik – PV – getrennt ausweisen) fallen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 nach 20 Jahren aus der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), und wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass kleine PV-Dachanlagen auch nach dem Förderende weiter ins öffentliche Stromnetz einspeisen können?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 9. März 2020**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und erstellt den EEG-Erfahrungsbericht. Im Rahmen der wissenschaftlichen Vorhaben zur Vorbereitung des Erfahrungsberichts werden auch Untersuchungen zum Anlagenbestand und zu aus dem EEG ausscheidenden Anlagen der einzelnen Erneuerbare-Energien-Technologien durchgeführt. Die nachfolgenden Aussagen zu Anlagen, deren gesetzliche Vergütungsdauer mit Ablauf des Jahres 2020 endet, sind den Abschlussberichten der wissenschaftlichen Vorhaben für Windenergie an Land und Photovoltaik mit Stand März 2019 entnommen.

Bei Windenergie an Land sind Ende 2020 voraussichtlich Anlagen im Umfang von rund 4.000 MW betroffen. Dies umfasst auch die Leistung von Anlagen, die vor Inkrafttreten des EEG im Jahr 2000 in Betrieb waren. In den folgenden Jahren kommen jährlich Anlagen, deren 20-jährige Vergütungsdauer nach dem EEG ausläuft, mit im Mittel etwa 2.400 MW, hinzu.

Im Bereich Photovoltaik läuft Ende 2020 die 20-jährige Vergütungsdauer nach dem EEG für rund 18.300 Anlagen mit insgesamt 72 MW aus. Von 2022 bis 2024 fallen weitere 62.600 Photovoltaikanlagen mit insgesamt 360 MW aus dem EEG.

Grundsätzlich ist eine Einspeisung von Erneuerbare-Energien-Strom in das Stromnetz, auch nach Auslaufen der Förderung, möglich und privilegiert. Anlagenbetreiber können erzeugten Strom nach Auslaufen der Förderung selbst vermarkten („sonstige Direktvermarktung“). Darüber hinaus können sie erzeugten Strom – ohne Einspeisung ins öffentliche Netz – selbst verbrauchen.

59. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Für welchen Betrag und in welchem Verhältnis zu den beiden anderen Finanzinvestoren Advent International GmbH und Cinven beabsichtigt die RAG-Stiftung nach Kenntnis der Bundesregierung die Aufzugssparte von der thyssenkrupp AG zu übernehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 10. März 2020**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, für welchen Betrag und in welchem Verhältnis zu den beiden anderen Finanzinvestoren Advent und Cinven die RAG-Stiftung die Aufzugssparte von thyssenkrupp übernimmt. Der Bundesregierung ist bekannt, dass die RAG-Stiftung einen „substantiellen Minderheitsanteil“ an der Aufzugssparte von thyssenkrupp übernimmt.

60. Abgeordneter  
**Jürgen Trittin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit welcher Kostenersparnis rechnet die Bundesregierung (bitte in Euro/Megawattstunde oder Dollar/Millionen British Thermal Unit) durchschnittlich für deutsche Importeure, wenn Flüssigerdgas (LNG) zukünftig direkt in Brunsbüttel oder Wilhelmshafen angelandet werden kann gegenüber dem Status quo (Einkauf an bestehenden LNG-Terminals außerhalb Deutschlands)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 9. März 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Ob ein Importeur auf Grundlage des Gaspreises, der LNG-Terminalentgelte und der Netzentgelte Erdgas über Pipelines oder LNG-Terminals bezieht, obliegt allein seiner wirtschaftlichen Entscheidung. Die Bundesregierung sieht in der Errichtung deutscher LNG-Terminals eine Möglichkeit zur Diversifizierung des Erdgasbezugs und einen Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit.

61. Abgeordnete  
**Dr. Julia Verlinden**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit welchem Ergebnis (bezüglich Projektkapazität und Schadenssumme) hat die Bundesregierung das Risiko von Schadensersatzzahlungen infolge von möglichen Investitionsschutzklagen im Rahmen des Energiechartavertrages oder anderer internationaler Abkommen geprüft, sollte sie die ihr gesetzlich in § 49 Absatz 5 EEG vorgegebene „rechtzeitige“ Folgeregulierung zum sogenannten Solardeckel nicht vorlegen und damit bereits geplante Investitionen wesentlich der aus dieser entstehenden Rechtsunsicherheit resultierenden Unwirtschaftlichkeit preisgeben, bzw. bis wann beabsichtigt die Bundesregierung eine Prüfung vorzunehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 9. März 2020**

Die eilbedürftigen Punkte aus dem Klimaschutzprogramm, zu denen auch die beschlossene Abschaffung des 52-Gigawatt-Deckels für Photovoltaik gehört, sollen schnellstmöglich umgesetzt werden. Mit der Auf-

hebung des Deckels (§ 49 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG 2017) wird auch die Regelung in § 49 Absatz 6 EEG 2017 hinfällig und daher aufgehoben. Dadurch werden die Investitionsbedingungen im Bereich Photovoltaik verbessert, weil Neu-Investoren über den 52-Gigawatt-Deckel hinaus Förderung erhalten können. Eine Verschlechterung der Förderbedingungen für Photovoltaik ist im Zuge dieser EEG-Anpassung zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms nicht geplant. Außerdem gewähren sowohl der Energiecharta-Vertrag (ECT) als auch die bilateralen Investitionsschutzabkommen der Bundesrepublik Deutschland ausländischen Investoren nur Schutz für bereits getätigte Investitionen. Vor diesem Hintergrund erscheinen Schadensersatzforderungen aus dem ECT oder anderen Investitionsschutzabkommen der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf § 49 Absatz 6 EEG 2017 fernliegend.

62. Abgeordneter **Gerhard Zickenheiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)      Wie viele vermiedene Netzentgelte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2017 bis 2019 an Betreiber von kohlebefeuerten Kraftwerken gezahlt, einmal für Anlagen für 50 und 200 Megawatt, zum anderen für Anlagen über 200 Megawatt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 9. März 2020**

Informationen zu gezahlten vermiedenen Netzentgelten liegen der Bundesregierung nicht differenziert nach Anlagenleistung oder nach Art des verstromten Energieträgers vor. In den über das Monitoring der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten erfolgt jedoch eine Unterscheidung zwischen Erneuerbare-Energien-Anlagen und konventionellen Anlagen sowie zwischen den Spannungsebenen.

Die folgende Tabelle weist die Zahlungen von Netzbetreibern in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur an konventionelle Stromerzeugungsanlagen (einschließlich KWK-Anlagen) aus:

	2017 IST-Werte	2018 IST-Werte	2019 Plan-Werte
HöS/HS	10.566.156 €	3.523.192 €	3.612.586 €
HS	1.195.020.936 €	541.880.094 €	542.608.486 €
HS/MS	74.889.895 €	39.132.591 €	42.336.679 €
MS	195.448.859 €	120.487.475 €	148.896.962 €
MS/NS	5.130.943 €	2.158.240 €	4.962.762 €
NS	21.257.467 €	13.468.704 €	19.266.270 €

Für das Jahr 2019 liegen noch keine Istwerte vor, sodass die Tabelle für dieses Jahr die von den Netzbetreibern angegebenen Planwerte enthält.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz**

63. Abgeordneter  
**Udo Theodor  
Hemmelgarn**  
(AfD)
- Welche Details zum Tathergang in Hanau mit dem Tatverdächtigen T. R. kennt die Bundesregierung, und sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, die Ermittlungserkenntnisse auch außerhalb des Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages zugänglich zu machen ([www.zdf.de/nachrichten/politik/hanau-polizei-stuermtwohnung-nach-erstem-schuss-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/politik/hanau-polizei-stuermtwohnung-nach-erstem-schuss-100.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 11. März 2020**

Die Bundesregierung wird durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA), der am 20. Februar 2020 die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Anschlag in Hanau vom 19. Februar 2020 übernommen hat, und das Bundeskriminalamt, das vom GBA mit den polizeilichen Ermittlungen beauftragt wurde, umfassend und fortlaufend unterrichtet. Dem Bericht der Bundesregierung und des GBA zu den rechtsterroristischen Morden in Hanau in der 85. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat am 27. Februar 2020 lag eine entsprechende Unterrichtsbitte dieses Ausschusses zugrunde. Zu dieser nicht öffentlichen Sitzung wurde ein Ausschussprotokoll erstellt, auf das Bezug genommen wird.

Den Abgeordneten des Deutschen Bundestages steht im Übrigen ein Frage- und Informationsrecht gegenüber der Bundesregierung auch zu den Ermittlungserkenntnissen im Zusammenhang mit dem Anschlag in Hanau am 19. Februar 2020 zu.

64. Abgeordneter  
**Dr. Jürgen Martens**  
(FDP)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Beschlüsse, die zur Aufhebung der Untersuchungshaft wegen überlanger Verfahrensdauer und Verfahrensverzögerung führten, im Jahr 2019 gefasst wurden (bitte nach OLG-Bezirken der Oberlandesgerichte aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 12. März 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Weder in der Strafvollzugsstatistik noch in der Statistik der Strafgerichte, beide Statistiken her ausgegeben durch das Statistische Bundesamt, werden die Beschlüsse, auf die sich die Frage bezieht, gesondert ausgewiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit  
und Soziales**

65. Abgeordneter  
**Jens Beeck**  
(FDP) Wann wird die Bundesregierung einen überarbeiteten neuen Entwurf der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV) vorlegen?
66. Abgeordneter  
**Jens Beeck**  
(FDP) Welche konkreten Änderungen im Vergleich zum Entwurf vom August 2018 sind vorgesehen, und welche der Vorschläge des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. (VdK) und Sozialverbands Deutschland e. V. (SoVD) werden übernommen ([www.reharecht.de/fileadmin/user\\_upload/DVfR/Downloads/Veranstaltungen/190816\\_DVfR-Fachgespr%C3%9CzentA4ch\\_mit\\_SoVD\\_und\\_VdK\\_zur\\_VersMedV/SoVD\\_VdK\\_Entwurf\\_6\\_VersMedV\\_ProzentC3%9Czent84ndV\\_mit\\_angezeigte\\_n\\_ProzentC3%9Czent84nderungen.pdf](http://www.reharecht.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Veranstaltungen/190816_DVfR-Fachgespr%C3%9CzentA4ch_mit_SoVD_und_VdK_zur_VersMedV/SoVD_VdK_Entwurf_6_VersMedV_ProzentC3%9Czent84ndV_mit_angezeigte_n_ProzentC3%9Czent84nderungen.pdf))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 11. März 2020**

Die Fragen 65 und 66 werden zusammen beantwortet.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt derzeit intensive Gespräche mit dem Ziel, die Versorgungsmedizin-Verordnung unter Beteiligung insbesondere der Betroffenenverbände teilhabeorientiert und angepasst an den Fortschritt der Medizin weiterzuentwickeln. In diesem Prozess werden auch die Anliegen der beiden Verbände Sozialverband VdK Deutschland e. V. und Sozialverband Deutschland e. V. einbezogen. Der weitere Zeitplan ist von diesen Gesprächen abhängig.

67. Abgeordneter  
**Jens Beeck**  
(FDP) Inwieweit wird die in der Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 19/14870 von den Abgeordneten als übereinstimmende Haltung formulierte erforderliche Entsprechung der Kausalitätserleichterungen des neuen Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) in der überarbeiteten VersMedV Eingang finden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 11. März 2020**

Die Bundesregierung prüft derzeit, welcher Änderungsbedarf sich in der Versorgungsmedizin-Verordnung aus dem neuen Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) ergibt.

68. Abgeordneter  
**Otto Fricke**  
(FDP)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die monatlichen und jährlichen haushaltswirksamen Effekte – also die durchschnittlichen Mindereinnahmen sowie die durchschnittlichen Mehrausgaben –, die dem Bund entstehen, wenn die Zahl der arbeitslosen Menschen in Deutschland um 100.000 steigt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 9. März 2020**

Zu den gesamtfiskalischen Kosten der Arbeitslosigkeit wird auf die regelmäßigen Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) verwiesen. Demnach lägen die fiskalischen Kosten der Arbeitslosigkeit im Jahr 2018 insgesamt bei 50,3 Mrd. Euro. Die Zahl der Arbeitslosen lag im Jahresdurchschnitt 2018 bei 2,34 Millionen. Die gesamtfiskalischen Kosten der Arbeitslosigkeit für 100.000 arbeitslose Personen lagen im Jahr 2018 demnach durchschnittlich bei 2,15 Mrd. Euro (bzw. rund 180 Mio. Euro pro Monat). Nach den Analysen des IAB entfallen rund 32 Prozent der fiskalischen Kosten der Arbeitslosigkeit auf den Bund, die weiteren Anteile auf die Sozialversicherungen, Länder und Kommunen. Für weitere Erläuterungen wird auf die Analyse des IAB verwiesen ([www.iab-forum.de/die-kosten-der-arbeitslosigkeit-sind-2018-erneut-gesunken](http://www.iab-forum.de/die-kosten-der-arbeitslosigkeit-sind-2018-erneut-gesunken)).

69. Abgeordneter  
**Uwe Schulz**  
(AfD)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung als Reaktion auf den Antrag „Opferentschädigung verbessern“ (Bundestagsdrucksache 19/234) realisiert oder geplant, und wann ist mit der Umsetzung der in Planung befindlichen Maßnahmen zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 12. März 2020**

Die Unterstützung von Terroropfern ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Aus den Erfahrungen in der Betreuung der Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 haben die Bundesregierung und die Länder zahlreiche Konsequenzen gezogen. Die konkreten Maßnahmen, die die Bundesregierung als Reaktion auf den Beschluss des Deutschen Bundestages „Opferentschädigung verbessern“ (Bundestagsdrucksache 19/234) realisiert hat, sind Gegenstand des Berichts der Bundesregierung über „Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Terroropfern“ (Bundestagsdrucksache 19/4520).

Zu den konkreten Maßnahmen gehören die Ernennung des Opferbeauftragten der Bundesregierung, des Bundestagsabgeordneten Prof. Dr. Edgar Franke, im April 2018, die deutliche Erhöhung der Härteleistungen für Opfer von terroristischen Straftaten im Jahr 2018 sowie die Einrichtung zentraler Anlaufstellen für Opfer von Anschlägen und deren Angehörige auch in den Ländern. Solche Stellen existieren derzeit in zehn Ländern (Berlin, Bayern, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vor-

pommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt). Der Bund berät die Länder bei der Einrichtung zentraler Anlaufstellen und organisiert regelmäßige Treffen, die der Vernetzung und dem Austausch untereinander dienen.

Zudem wurde am 19. Dezember 2019 das Gesetz zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit wird zum 1. Januar 2024 ein neues Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) geschaffen. Mit dem neuen SGB XIV liegt nunmehr ein zukunfts- und leistungsfähiges Regelwerk zur Sozialen Entschädigung vor, das insbesondere Betroffene von Gewalt und Terror schnell und umfassend unterstützt und ihnen Zugang zu den Hilfen verschafft, die notwendig sind, damit sie so schnell wie möglich wieder in ihren Alltag zurückkehren können und die Folgen der Gewalttat bewältigen.

Bereits zum 1. Januar 2021 tritt ein Rechtsanspruch für geschädigte Personen zur Behandlung in Traumaambulanzen in Kraft, nach der alle Länder Traumaambulanzen vorhalten müssen.

Das Gesetz zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts sieht zudem wesentliche Verbesserungen für Leistungsberechtigte der Sozialen Entschädigung vor, die bereits rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft treten. Hierzu gehört entsprechend den Forderungen aus der Entschließung „Opferentschädigung verbessern“, dass die Waisenrenten und das Bestattungsgeld bei schädigungsbedingtem Tod erhöht und die Leistungen für Überführungskosten verbessert werden. Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland Opfer einer Gewalttat werden, erhalten ebenfalls rückwirkend zum 1. Juli 2018 die gleichen Entschädigungsleistungen wie deutsche Gewaltopfer.

70. Abgeordneter  
**Gerald Ullrich**  
(FDP)
- Welche Entschädigungen stehen Unternehmen zu, welche aufgrund des Corona-Virus (2019-nCoV) von Gesundheitsämtern geschlossen wurden (Quarantäne, Abriegelung von Städten und Gemeinden oder anderen Maßnahmen) und weiterhin den Arbeitslohn ihrer Mitarbeiter zahlen müssen, und plant die Bundesregierung Maßnahmen, welche den wirtschaftlichen Schaden, besonders von kleinen und mittelständischen Unternehmen, kompensieren oder abschwächen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. März 2020**

Sofern eine Behörde ein berufliches Tätigkeitsverbot nach § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ausspricht, sieht das IfSG dafür in § 56 Absatz 1 einen Entschädigungsanspruch für Verdienstaufschlag der Person vor, die als Träger von Krankheitserregern oder Krankheitsverdächtige von der Maßnahme betroffen ist. Ist diese Person Arbeitnehmer, so hat nach § 56 Absatz 5 IfSG nicht die Behörde die Entschädigung in Geld zu leisten, sondern der Arbeitgeber für die Dauer von maximal sechs Wochen. Der Arbeitgeber, der für diese Zeit eine Entschädigung leistet, ohne dafür eine Arbeitsleistung zu erhalten, kann bei der zuständigen Behörde nachträglich die Erstattung der geleisteten Beträge beantragen.

Bund und Länder stellen über die KfW, die Landesförderbanken und die Bürgschaftsbanken den Unternehmen etablierte Instrumente zur Liquiditätssicherung zur Verfügung, mit denen vorübergehende Lieferengpässe und Nachfrageschwankungen überbrückt werden können. Diese Instrumente können rasch ausgeweitet, flexibilisiert und aufgestockt werden, wenn der Bedarf steigen sollte.

Des Weiteren wurde im Rahmen des Koalitionsausschusses vom 8. März 2020 beschlossen, dass die Bundesregierung Vorschläge für Liquiditätshilfen für Unternehmen unterbreiten wird, die besonders von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind. Ein Gespräch mit den Spitzenverbänden der Deutschen Wirtschaft und den Gewerkschaften wird in Kürze erfolgen.

Die Regelungen zur Kurzarbeit ermöglichen es, Unterstützung während eines Arbeitsausfalls wegen COVID-19 zu leisten. Behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass die Betriebe ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen. Betriebe, die Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Um Unternehmen auch in dieser besonderen Situation besser zu unterstützen, sollen die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld künftig durch die Bundesregierung per Verordnungsermächtigung leichter abgesenkt werden können.

- Bisher muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sein, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Diese Schwelle soll auf 10 Prozent abgesenkt werden können.
- Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt werden und ins Minus gefahren werden. Darauf soll teilweise oder vollständig verzichtet werden können.
- Kurzarbeitergeld kann auch für Beschäftigte in Leiharbeit ermöglicht werden.
- Der Bundesagentur für Arbeit soll die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ermöglicht werden können.

71. Abgeordnete  
**Sabine  
Zimmermann**  
**(Zwickau)**  
(DIE LINKE.)

Wie viele Anträge auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2001, 2005, 2007, 2011, 2014, 2016, 2017, 2018 und 2019 gestellt, und wie viele davon wurden abgelehnt (bitte auch den prozentualen Anteil an insgesamt angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 12. März 2020**

Die Anzahl der neuzugegangenen Rentenanträge wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und die Anzahl der Ablehnungen (absolut und relativ) für die in der Fragestellung genannten Jahre sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass es sich um jeweilige Arbeitsergebnisse eines Kalenderjahres handelt und Ablehnungen und Antragstellungen nicht notwendigerweise im gleichen Jahr erfolgen.

Jahr	Zugang von Neuanträgen	Erledigte Neuanträge	Darunter:	
			abgelehnt	
			Anzahl	in %
2001	390.415	432.421	181.486	42,0
2005	360.123	363.846	160.294	44,1
2007	357.214	351.248	155.830	44,4
2011	360.246	360.912	154.522	42,8
2014	345.210	343.721	144.783	42,1
2016	358.291	355.572	150.752	42,4
2017	350.547	344.467	147.974	43,0
2018	342.294	348.105	148.607	42,7
2019	369.499	336.424	142.635	42,4

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

72. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)
- Wie lang war nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2010 bis 2019 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Rentenanträgen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 12. März 2020**

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Anträgen auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird in der Antrags- und Erledigungsstatistik der Deutschen Rentenversicherung erfasst. Die sog. Durchschnittliche Laufzeit beim Versicherungsträger bei erledigten Neu- und Änderungsanträgen der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Durchschnittliche Erledigungslaufzeit von Rentenansprüchen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in den Jahren 2010 bis 2019

Jahr	Laufzeit beim Versicherungsträger (Tage)
2010	93
2011	100
2012	104
2013	109
2014	109
2015	110
2016	115
2017	123
2018	129
2019	135

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

73. Abgeordneter  
**Dr. Diether Dehm**  
(DIE LINKE.) An welchen Tagen und auf welcher Strecke bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER-Europe 20“ durch die Region Hannover?
74. Abgeordneter  
**Dr. Diether Dehm**  
(DIE LINKE.) An welchen Tagen und auf welcher Strecke bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER-Europe 20“ durch den Regierungsbezirk Celle?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. März 2020**

Die Fragen 73 und 74 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Einstufung der Anlage zur Beantwortung der Fragen 73 und 74 als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erlaube ich mir hinzuweisen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124,161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu militärischen Marschbewegungen bei der Übung DEFENDER-Europe 20 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung dieser

Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erforderlich.\*

75. Abgeordneter  
**Dr. Diether Dehm**  
(DIE LINKE.)
- Welche Verkehrsmittel werden dabei genutzt, und kommt es zu absehbaren Verkehrsbehinderungen (etwa durch Straßensperrungen oder ähnliche verkehrsleitende Maßnahmen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. März 2020**

Im Rahmen der Übung DEFENDER-Europe 20 werden die Verkehrsmittel Straßentransport, Schienentransport sowie See- und Binnenschifffahrt eingesetzt. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind keine Verkehrsbehinderungen absehbar.

76. Abgeordneter  
**Dr. Diether Dehm**  
(DIE LINKE.)
- Welche Verkehrsmittel werden dabei genutzt, und kommt es zu absehbaren Verkehrsbehinderungen (etwa durch Straßensperrungen oder ähnliche verkehrsleitende Maßnahmen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. März 2020**

Rahmen der Übung DEFENDER-Europe 20 werden die Verkehrsmittel Straßentransport, Schienentransport sowie See- und Binnenschifffahrt eingesetzt. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind keine Verkehrsbehinderungen absehbar.

77. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- An welchen Tagen und auf welcher Strecke bewegt/bewegte sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER-Europe 20“ durch den Regierungsbezirk Unterfranken?

78. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Sind Zwischenstationen geplant, und wenn ja, wo?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 12. März 2020**

Die Fragen 77 und 78 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Einstufung der Anlage zur Beantwortung der Fragen 77 und 78 als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erlaube ich mir hinzuweisen.

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Anlage ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124, 161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu militärischen Marschbewegungen bei der Übung DEFENDER-Europe 20 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung dieser Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erforderlich\*

79. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Welche Verkehrsmittel werden dabei genutzt, und kommt/kam es zu absehbaren Verkehrsbehinderungen (etwa durch Straßensperrungen oder ähnliche verkehrsleitende Maßnahmen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 12. März 2020**

Im Rahmen der Übung DEFENDER-Europe 20 werden als Verkehrsmittel Straßentransport, Schienentransport sowie See- und Binnenschifffahrt eingesetzt. Aus Sicht der Bundesregierung waren und sind keine Einschränkungen des Verkehrs zu erwarten.

80. Abgeordneter  
**Dr. Marcus Faber**  
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung die vorhandenen vertraglichen Instandsetzungskapazitäten für die Panzerhaubitze 2000 hinsichtlich des Bedarfs eines weiteren Auftragnehmers zur Instandsetzung, der aufgrund der Reaktivierung von Waffensystemen, der intensiveren Nutzung des Waffensystems sowie der geringen materiellen Einsatzbereitschaft eines alternden Waffensystems notwendig wird ([www.dbwv.de/fileadmin/user\\_upload/Mediabilder/DBwV\\_Info\\_Portal/Politik\\_Verband/2018/Bericht\\_Einsatzbereitschaft.pdf](http://www.dbwv.de/fileadmin/user_upload/Mediabilder/DBwV_Info_Portal/Politik_Verband/2018/Bericht_Einsatzbereitschaft.pdf)), und wie gestalten sich die Verantwortlichkeiten zwischen der HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH und dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) bezüglich des Vergabeverfahrens an einen weiteren Auftragnehmer zur Instandsetzung zum Erreichen höherer Einsatzbereitschaft des Waffensystems Panzerhaubitze 2000?

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Anlage ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 11. März 2020**

Nach aktueller Bewertung reichen die derzeit vorhandenen Instandhaltungskapazitäten für die Panzerhaubitze 2000 aus.

Würde künftig zusätzliche Instandhaltungskapazität erforderlich, wären weitere Leistungserbringer zu qualifizieren oder der jeweilige Hersteller zu beauftragen. Für das Waffensystem Panzerhaubitze 2000 selbst verfügt der Bund über die notwendigen Nutzungsrechte; die Instandsetzung verschiedener Baugruppen des Waffensystems ist dagegen nur über den jeweiligen Hersteller möglich.

Die erfolgreiche Qualifizierung wäre die notwendige Voraussetzung für ein durch die HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH durchzuführendes weiteres Vergabeverfahren für Instandhaltungsleistungen.

81. Abgeordneter **Dr. Achim Kessler** (DIE LINKE.) Welche zivilen und militärischen Einrichtungen in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen sind am Manöver „DEFENDER-Europe 20“ beteiligt, und welche Einschränkungen für die Zivilbevölkerung sind die Folge?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. März 2020**

In den angefragten Regierungsbezirken sind die militärischen Einrichtungen US Army Europe & Seventh Army (USAREUR) sowie das Landeskommmando Hessen der Bundeswehr in Wiesbaden mit administrativen Aufgaben an der Übung DEFENDER-Europe 20 beteiligt. Am Flughafen Frankfurt am Main ist mit ankommenden Übungsteilnehmenden zu rechnen.

Bei Unterstützungsleistungen von zivil-gewerblichen Ressourcenträgern im Rahmen von Host Nation Support kann die Bundeswehr lediglich eine Mittler- und Beraterfunktion wahrnehmen. Zur Inanspruchnahme von zivil-gewerblichen Einrichtungen bzw. Unterstützungsleistungen durch alliierte Streitkräfte in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen kann daher keine Aussage getroffen werden.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind keine Einschränkungen für die Zivilbevölkerung absehbar.

82. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.) An welchen Tagen und auf welcher Strecke bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER-Europe 20“ durch die Bundestagswahlkreise 159 (Dresden I) und 160 (Dresden II)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 11. März 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung finden keine militärischen Straßentransporte im Rahmen der Übung DEFENDER-Europe 20 in den Bundestagswahlkreisen 159 (Dresden I) und 160 (Dresden II) statt.

Bei Unterstützungsleistungen bzw. Transporten von zivil-gewerblichen Ressourcenträgern im Rahmen von Host Nation Support kann die Bundeswehr lediglich eine Mittler- und Beraterfunktion wahrnehmen. Zur Inanspruchnahme von zivil-gewerblichen Unterstützungsleistungen durch alliierte Streitkräfte und die Streckenführung kann daher keine Aussage getroffen werden. Dies schließt Informationen zu Schienentransporten ein.

83. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.) Welche Verkehrsmittel werden dabei benutzt, und kommt es zu absehbaren Verkehrsbehinderungen (etwa durch Straßensperrungen oder ähnliche verkehrsleitende Maßnahmen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. März 2020**

Auf die Antwort zu Frage 82 wird verwiesen.

84. Abgeordnete **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern kann die Bundesregierung nach ihren Kenntnissen bestätigen, dass es sich bei den russischen Städten mit Atomanlagen Novouralsk, Zelenogorsk und Seversk jeweils weiterhin um sogenannte geschlossene Städte handelt ([www.de.wikipedia.org/wiki/Geschlossene\\_Stadt#Geschlossene\\_administrativ-territoriale\\_Gebilde\\_in\\_Russland](http://www.de.wikipedia.org/wiki/Geschlossene_Stadt#Geschlossene_administrativ-territoriale_Gebilde_in_Russland)), und inwiefern kann sie bestätigen, dass dies jeweils militärische Hintergründe hat (ggf. bitte ausführlich darlegen und begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 9. März 2020**

Zur ersten Teilfrage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, die über die Informationen aus offenen Quellen hinausgehen.

Hinsichtlich der zweiten Teilfrage (militärischer Hintergrund) wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 57 auf Bundestagsdrucksache 19/15931 verwiesen.

Auf die Einstufung der Anlage als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erlaube ich mir hinzuweisen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124,161 (189)]. Die Bundesregierung ist

nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Veröffentlichung von Einzelheiten des Lagebildes des Bundesnachrichtendienstes zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung dieser Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erforderlich.\*

85. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anlieferungen oder Abtransporte per Bahn zum oder vom Mechatronikzentrum der Bundeswehr in Jülich hat es seit der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 55 (Bundestagsdrucksache 18/9390) gegeben, und aus welchem Grund nutzt die Bundeswehr trotz des neu errichteten Bahnanschlusses weiterhin Lkw für Anlieferung und Abtransport?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 9. März 2020**

Die ortsfesten logistischen Einrichtungen verfügen grundsätzlich über einen Gleisanschluss, um eine belastbare redundante Anbindung zu gewährleisten und damit in besonderen Lagen die Handlungsmöglichkeiten zur Nutzung von mehr als einem Verkehrsträger sicherzustellen.

Von August 2016 bis heute wurden keine Anlieferungen und Abtransporte zum und vom MechZBw mit der Bahn durchgeführt.

Wesentliche Kriterien für die jeweilige Transportdisposition sind die Wiederverfügbarkeit des Geräts für die Truppe für Ausbildungs- und Einsatzzwecke sowie die sich aus der Bundeshaushaltsordnung ergebende Vorgabe der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln. Die Kriterien haben sich seit der Antwort des BMVg vom 8. August 2016 auf Ihre Schriftliche Frage vom 21. Juli 2016 nicht geändert.

Das instand zu setzende Material ist regelmäßig einsatzwichtig und daher beschleunigt der Instandsetzung zuzuführen und nach erfolgter Instandsetzung schnellstmöglich dem haltenden Truppenteil wieder zur Verfügung zu stellen.

Angesichts der langen zeitlichen Vorläufe bis zur Durchführung von Bahntransporten (30 Tage) sowie der Organisation der dennoch erforderlichen Vor- und Nachlauftransporte vom und zum haltenden Truppenteil käme es zu erheblichen Verzögerungen. Darüber hinaus sind die Kosten des Bahntransports regelmäßig höher als bei Straßentransport.

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Anlage ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

86. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.) An welchen Tagen und auf welcher Strecke bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER-Europe 20“ durch den Regierungsbezirk Düsseldorf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 9. März 2020**

Auf die Einstufung der Anlage zur Beantwortung der Frage 86 als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erlaube ich mir hinzuweisen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124,161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu militärischen Marschbewegungen bei der Übung DEFENDER-Europe 20 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung dieser Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erforderlich.\*

87. Abgeordnete **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP) Welche Materialanforderungen (bitte aufschlüsseln) der letzten drei deutschen Kontingente der MINUSMA- und EUTM-Einsätze (bitte differenzieren) in Mali wurden abgelehnt, und mit welcher Begründung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. März 2020**

Materialanforderungen der Einsatzkontingente erfolgen über das System Standard-Anwendungs-Software-Produkt-Familie (SASPF). Für die letzten drei Einsatzkontingente MINUSMA und EUTM Mali wurden insgesamt ca. 30.000 Einzelmaterianforderungen gestellt.

Es kann nur Material angefordert werden,

- das in SASPF katalogisiert ist oder nach Prüfung aller Voraussetzungen mit Stammdaten erfasst werden kann,
- für das der anfordernde Verband anforderungsberechtigt ist.

Sollten die oben genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, kann keine Materialanforderung ausgelöst werden (entsprechende Fehlversuche werden nicht nachgehalten).

Eine Ablehnung im Sinne der Fragestellung erfolgte nicht.

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Anlage ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

88. Abgeordneter  
**Friedrich  
Straetmanns**  
(DIE LINKE.)
- Welche besonderen Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung ergriffen, die sie zu dem Schluss kommen lassen, dass im Vergleich zu anderen vergleichbaren Manövern der Vergangenheit durch DEFENDER-Europe 20 keine „signifikanten Manöverschäden“ (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 100 auf Bundestagsdrucksache 19/17407) zu erwarten sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber  
vom 9. März 2020**

Die Anteile der Gefechtsübungen, die im Rahmen der Übung DEFENDER-Europe 20 (DEF20) in Deutschland stattfinden, beschränken sich auf Truppenübungsplätze, die auf eine Nutzung durch die übende Truppe ausgelegt sind. Es sind keine Gefechtsübungsanteile mit Nutzung ziviler Infrastruktur vorgesehen.

Abseits von Truppenübungsplätzen und militärischen Anlagen ist DEF20 in Deutschland eine Verlegeübung unter Nutzung diverser Verkehrsträger. Auf der Schiene und dem Wasser ist kein Schädigungspotential durch die übende Truppe erkennbar.

Soweit Straßenmärsche eine übermäßige Straßennutzung im Sinne des § 29 StVO darstellen, werden durch die zuständigen Genehmigungsbehörden, im Rahmen eines Antragsverfahrens für die jeweilige Nutzung, geprüfte Strecken freigegeben. Im Einzelfall können der verlegenden Truppe Auflagen für die Durchführung eines Straßenmarsches erteilt werden.

Manöverschäden können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die planerischen Vorbereitungen und die Ausbildung des beteiligten Personals sowie Auflagen für die marschierenden Truppenteile tragen jedoch wesentlich zur Vermeidung von Manöverschäden bei.

89. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten  
Tackmann**  
(DIE LINKE.)
- An welchen Tagen und auf welcher Strecke bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER-Europe 20“ durch den Bundestagswahlkreis 56?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber  
vom 10. März 2020**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über Transportbewegungen im Gebiet des Wahlkreises 56.

Bei Unterstützungsleistungen bzw. Transporten von zivil-gewerblichen Ressourcenträgern im Rahmen von Host Nation Support kann die Bundeswehr lediglich eine Mittler- und Beraterfunktion wahrnehmen. Zur Inanspruchnahme von zivil-gewerblichen Unterstützungsleistungen durch alliierte Streitkräfte und die Streckenführung kann daher keine Aussage getroffen werden. Dies schließt Informationen zu Schienentransporten ein.

90. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Tackmann**  
(DIE LINKE.) Welche Verkehrsmittel werden dabei genutzt, und welche Verkehrsbehinderungen sind zu erwarten bzw. bereits geplant (etwa durch Straßensperrungen oder ähnliche verkehrsleitende Maßnahmen)?
91. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Tackmann**  
(DIE LINKE.) Sind Zwischenstationen geplant, und wenn ja, wo und wann konkret?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. März 2020**

Die Fragen 90 und 91 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 89 wird verwiesen.

92. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(DIE LINKE.) Welche sieben nach dem Auftragsvolumen größten zivilen Unternehmen in Deutschland sind als Dienstleister in die Organisation der Verlegung „DEFENDER-Europe 20“ eingebunden (bitte nach Firma, Zeitraum der Dienstleistungen und Aufgabenbeschreibung aufschlüsseln), und wie hoch sind die vertraglich vereinbarten Kosten, die für diese Dienstleistungen anfallen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 9. März 2020**

Über den Zeitraum, die Aufgabenbeschreibung sowie über die Kosten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Da die Bundeswehr bei Unterstützungsleistungen von zivil-gewerblichen Ressourcenträgern im Rahmen von Host-Nation-Support lediglich eine Mittler- und Beraterfunktion wahrnimmt, kann zur Inanspruchnahme von zivil-gewerblichen Unterstützungsleistungen durch alliierte Streitkräfte keine Aussage getroffen werden.

93. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(DIE LINKE.) Wie hoch sind die Kosten, die die Bundeswehr für ihre eigenen logistischen Unterstützungsleistungen im Rahmen der Verlegung „DEFENDER-Europe 20“ veranschlagt, und wie hoch sind die Kosten für ihre aktive militärische Teilnahme?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 9. März 2020**

Eine erste Prognose für die im Rahmen Host-Nation-Support anfallenden Ausgaben beläuft sich auf rund 22 Mio. Euro. Diese werden durch die Leistungsempfänger anteilig refinanziert. Für die deutsche Übungsbeteiligung sind im Bundeshaushalt 2020 6 Mio. Euro vorgesehen.

94. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.) An welchen Tagen und auf welchen Strecken bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER-Europe 20“ durch den Regierungsbezirk Arnberg (bitte mit evtl. Zwischenstationen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. März 2020**

Auf die Einstufung der Anlage zur Beantwortung der Frage 94 als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erlaube ich mir hinzuweisen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124,161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu militärischen Marschbewegungen bei der Übung DEFENDER-Europe 20 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung dieser Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erforderlich.\*

95. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.) Welche Verkehrsmittel (Straße und/oder Schiene) werden dabei genutzt, und kommt es zu absehbaren Verkehrsbehinderungen (etwa durch Straßensperrungen oder sonstige verkehrsleitende Maßnahmen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. März 2020**

Im Rahmen der Übung DEFENDER-Europe 20 werden als Verkehrsmittel Straßentransport, Schienentransport sowie See- und Binnenschifffahrt eingesetzt.

Aus Sicht der Bundesregierung waren und sind keine Einschränkungen des Verkehrs zu erwarten.

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Anlage ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Ernährung und Landwirtschaft**

96. Abgeordnete  
**Katja Dörner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welchen Beitrag zur Erreichung der Ziele aus der EU-Nitratrichtlinie leistet nach Kenntnis der Bundesregierung die geplante Verpflichtung der Länder zur sogenannten Binnendifferenzierung im Rahmen des Entwurfs zur neuen Düngeverordnung, und welche alternativen Vorschläge wurden mit der EU-Kommission diskutiert, um die nach meiner Kenntnis von EU-Kommissionsseite monierte bisherige Nichtausweisung um rote Messstellen herum zu lösen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 9. März 2020**

Gemäß § 13 Absatz 2 der geltenden Düngeverordnung sind die Länder verpflichtet, Gebiete von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung auf Grund einer Überschreitung des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat auszuweisen. Bereits nach geltendem Recht ist hierbei eine sog. Binnendifferenzierung durch die Länder möglich.

Infolge der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung, die im April 2020 in Kraft treten soll, sind bei der Ausweisung Gebiete von Grundwasserkörpern auszunehmen, in denen weder eine Überschreitung des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat noch ein steigender Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat festgestellt worden sind.

Zudem hat die EU-Kommission eine Präzisierung der bisher in der Düngeverordnung 2017 getroffenen Regelungen zur Ausweisung der mit Nitrat belasteten oder eutrophierten Gebiete gefordert, um eine einheitliche Vorgehensweise der Länder sicherzustellen.

Die Bundesregierung strebt ein bundeseinheitliches Vorgehen zur Ausweisung belasteter Gebiete an. Die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung beinhaltet daher die Vorgabe, dass die Ausweisung anhand einer noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift nach Artikel 84 Absatz 2 GG mit bundeseinheitlichen Kriterien zu überprüfen ist.

Die EU-Kommission hat in den Verhandlungen zur Umsetzung des EuGH-Urteils bemängelt, dass sich in den Ländern z. T. rote Messstellen außerhalb der belasteten Gebiete befinden und diese Gebiete nicht ausgewiesen wurden. Dies stelle einen Verstoß gegen die EG-Nitratrichtlinie dar. Die Ausweisung von Gebieten um diese Messstellen herum muss künftig anhand geeigneter Kriterien erfolgen. Auch dazu soll die Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift dienen.

Sofern die Länder Gebiete von Grundwasserkörpern im guten chemischen Zustand, die den Schwellenwert von 50 Milligramm Nitrat je Liter überschreiten oder einen steigenden Trend von Nitrat und eine Nitratkonzentration über 37,5 Milligramm Nitrat je Liter aufweisen, nicht als belastet ausgewiesen haben, gelten die zusätzlichen Maßnahmen gemäß

§ 13a Absatz 2 und 3 für die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche im Gebiet des jeweiligen Grundwasserkörpers.

97. Abgeordneter  
**Dr. Gero Clemens  
Hocker**  
(FDP)
- Ist nach Auffassung der Bundesregierung gewährleistet, dass von eventuellen Ausgangssperren und Abriegelungen von Ortschaften infolge des Corona-Virus betroffene Landwirte ihre Tiere versorgen und ihre Felder bewirtschaften dürfen, und wie wird die Bundesregierung dies ggf. sicherstellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Joachim Fuchtel  
vom 9. März 2020**

Nach dem Tierschutzrecht obliegt es grundsätzlich dem Halter von Tieren, entsprechende Vorsorgemaßnahmen zur Sicherstellung der artgemäßen Unterbringung, Überwachung, Fütterung und Pflege auch in Ausnahmesituationen zu treffen. Landwirte mit größeren Tierbeständen sollten sich frühzeitig und unabhängig vom aktuellen Infektionsgeschehen bemühen, im Notfall eine angemessene Versorgung und Pflege der von ihnen gehaltenen Tiere sicherzustellen. Kann der Betrieb nicht weitergeführt werden, weil beispielsweise der Landwirt selbst erkrankt oder behördlicherseits unter Quarantäne gestellt ist, besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Betriebshilfe entweder über Maschinenringe bzw. vergleichbare Einrichtungen oder im Falle der Erkrankung des Landwirts über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Über die Umsetzung und Vorgehensweisen bei eventuellen Ausgangssperren und Abriegelungen von Ortschaften infolge des Corona-Virus, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt wurden, entscheiden im Einzelfall die örtlich zuständigen Behörden unter Beachtung der maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

98. Abgeordneter  
**Dr. Gero Clemens  
Hocker**  
(FDP)
- Wie berechnet die Bundesregierung den für die Wirtschaft zur Umsetzung der Novellierung der Düngeverordnung prognostizierten, zusätzlichen einmaligen Erfüllungsaufwand von 2,9 Mio. Euro als auch den jährlich wiederkehrenden Erfüllungsaufwand von 84 Mio. Euro, welchen sie in ihrer Antwort zu Frage 21 der Kleinen Anfrage „Änderung der Düngeverordnung und weiterer Vorschriften“ (Bundestagsdrucksache 19/16903) angeführt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 13. März 2020**

Die detaillierte und ausführliche Berechnung des Erfüllungsaufwandes kann der Bundesratsdrucksache 98/20 „Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften“ entnommen werden.

99. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Gülle ist nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2014 bis 2019 aus den Niederlanden nach Deutschland exportiert worden, und inwiefern tragen diese Importe nach Einschätzung der Bundesregierung zu einer Verschärfung der Nitrat-Problematik in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 9. März 2020**

In Deutschland sind nach den Ergebnissen der Agrarstrukturerhebung im Jahr 2015 rund 204 Millionen m<sup>3</sup> flüssige Wirtschaftsdünger ausgebracht worden. In der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes wird der Außenhandel mit Gülle nicht getrennt erfasst und ausgewiesen. Nach einer Abfrage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bei den Ländern wurden im Jahr 2015 ca. 1,1 Millionen Tonnen Wirtschaftsdünger (u. a. Schweinegülle, Rindergülle, Hühnertrockenkot) aus den Niederlanden nach Deutschland importiert. Der Bundesregierung liegen keine aktuelleren Daten vor.

Genauere Zahlen zu den Düngeimporten der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen können den aktuellen Nährstoffberichten dieser Länder entnommen werden.

Die überbetriebliche Wirtschaftsdüngerverwertung wird neben der Düngeverordnung durch die „Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern“ (WDüngV) geregelt. Die Umsetzung der WDüngV erfolgt durch die Bundesländer.

Ziel der WDüngV ist es, dass die überbetrieblichen Nährstoffströme nachvollziehbar und kontrollierbar werden. Die Verordnung ist von allen Betroffenen einzuhalten, wobei Ausnahmen u. a. für Kleinbetriebe bestehen. Der zuständigen Behörde sind die Wirtschaftsdünger, die in Verkehr gebracht werden sollen, mitzuteilen. Dies gilt auch für Importe aus anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zudem besteht für Abgeber, Beförderer und Empfänger von Wirtschaftsdüngern eine Aufzeichnungspflicht.

Darüber hinaus können die Bundesländer weitergehende Regelungen über Aufzeichnungs-, Melde-, Mitteilungs- oder Aufbewahrungspflichten hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Übernahme von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, treffen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Davon haben bisher die Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch gemacht.

Die Verwertung der Wirtschaftsdünger beim aufnehmenden Betrieb muss nach den Vorgaben der Düngeverordnung erfolgen. Dabei sind insbesondere die festgelegten Höchstmengen zu beachten.

100. Abgeordnete  
**Renate Künast**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen öffentlichen Mitteln (bitte nach Maßnahme und Höhe der Förderung sowie Geldgeber aufschlüsseln) werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (etwa Kampagnen der Bundesregierung, der Europäischen Union) der Verkauf bzw. der Verzehr von Fleisch und tierischen Produkten gefördert (vgl. [www.theguardian.com/environment/2020/feb/14/eu-spending-tens-of-millions-of-euros-a-year-to-promote-meat-eating?fbclid=IwAR18LoZgZcl8sFwr1hhieHi1cze981Mr18EfbhER17hWGPlu49K2j1daEI](http://www.theguardian.com/environment/2020/feb/14/eu-spending-tens-of-millions-of-euros-a-year-to-promote-meat-eating?fbclid=IwAR18LoZgZcl8sFwr1hhieHi1cze981Mr18EfbhER17hWGPlu49K2j1daEI)), und wie wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass diese Mittel in Zukunft zielgerichtet für eine nachhaltige Ernährung eingesetzt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Joachim Fuchtel  
vom 9. März 2020**

Die Bundesregierung fördert keine nationalen Kampagnen für den Verbrauch tierischer Erzeugnisse in Deutschland.

Für die EU-Absatzfördermaßnahmen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Ausschließlich mit EU-Mitteln fördert die Europäische Kommission derzeit in Deutschland zwei Kampagnen für Fleisch, die die EU-Qualitätskennzeichen betreffen:

1. Begünstigte Organisation: Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall w. V.

Kampagnentitel: „Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch g. g. A. direkt vom Bauern – EU garantierter Genuss“

Laufzeit der Kampagne: 1. März 2017 bis 29. Februar 2020

EU-Erstattungssatz: 70 Prozent

Höchstbetrag der Finanzhilfe: 1.974.889,56 Euro

2. Begünstigte Organisation „Bayerisches Rindfleisch g. g. A – So natürlich schmeckt Bayern“

Laufzeit der Kampagne: 1. Februar 2018 bis 31. Januar 2021

EU-Erstattungssatz: 70 Prozent

Höchstbetrag der Finanzhilfe: 1.048.945,00 Euro

In diese Kampagnen fließen keine nationalen Mittel.

Eine ausgewogene und nachhaltige Ernährung ist eine Grundvoraussetzung für eine gesundheitsförderliche und nachhaltige Lebensweise. Ziel der Ernährungspolitik des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist es bereits jetzt schon, eine gesundheitsförderli-

che, ausgewogene und nachhaltige Ernährung für alle Menschen in Deutschland zu gewährleisten. Das BMEL setzt sich bereits seit dem Jahr 2008 – gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) – im Rahmen des Nationalen Aktionsplans IN FORM für einen entsprechenden Lebensstil in allen Lebensphasen ein.

So wurden z. B. im Rahmen von IN FORM die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung für eine gesunde Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung für verschiedene Lebenswelten entwickelt. Der Fokus liegt dabei schon jetzt auf ernährungsphysiologisch ausgewogenen Mahlzeiten mit einem hohen Anteil an pflanzlichen Lebensmitteln. Auch weitere Aspekte der nachhaltigen Ernährung sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Qualitätsstandards. Im derzeit stattfindenden Überarbeitungs- und Weiterentwicklungsprozess dieser Qualitätsstandards werden Nachhaltigkeitsaspekte eine noch stärkere Berücksichtigung finden. Auch in den verschiedensten Maßnahmen zur Stärkung der Ernährungskompetenzen der Verbraucherinnen und Verbraucher wird ein verstärkter Schwerpunkt auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten gelegt.

In die anstehende Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans IN FORM werden ebenfalls Nachhaltigkeitsaspekte einfließen.

Durch die Weiterentwicklung und den Ausbau der Initiative des BMEL „Zu gut für die Tonne!“ sollen zielgruppengenaue, handlungsorientierte Maßnahmen und Formate zur Verbraucherbildung und zur Stärkung von Alltagskompetenzen erarbeitet werden. Im Rahmen der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung wird das Dialogforum für private Haushalte derzeit intensiv vorbereitet und soll in Kürze starten. Die verschiedenen Zielgruppen zu identifizieren und spezifische Formate zu entwickeln, wird Aufgabe dieses Forums sein. Maßnahmen sollen getestet und auf ihre Wirksamkeit analysiert werden, um nicht nur ein stärkeres Bewusstsein für die Wertschätzung von Lebensmitteln zu schaffen, sondern auch Verhalten zu ändern.

101. Abgeordnete **Renate Künast**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Haushaltsmittel sind für die Informationsinitiative „Bio Bitte – Mehr Bio in öffentlichen Küchen“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft eingeplant, und was beinhaltet die Kampagne?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 10. März 2020**

Für die o. g. Informationsinitiative sind im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft bis Ende 2021 Haushaltsmittel in Höhe von 778.250 Euro eingeplant.

Die deutschlandweite Maßnahme soll möglichst viele Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung im Zuständigkeitsbereich des Bundes, der Länder sowie der Kommunen und die dort entscheidungsbefugten Akteure ansprechen und für das Thema „Bio“ sensibilisieren. Dies soll zum einen mit Informationsmaterialien und zum anderen über verschiedene Veranstaltungsformate für die verantwortlichen Entscheiderinnen und

Entscheider aus Politik, Verwaltung und Praxis erreicht werden. Dazu gehören:

- zielgruppengerechte Informationsmaterialien wie Flyer oder Broschüren, aber auch Erklärvideos oder Podcasts,
- sogenannte Initialveranstaltungen, die sich insbesondere an Städte und Gemeinden richten, um ihnen Hilfestellung zu geben, gezielt und mit wenig Aufwand in ihren Einrichtungen mehr Biolebensmittel zu verwenden,
- Vernetzungsworkshops, bei denen der Austausch und die gegenseitige Inspiration kommunaler Akteure und Ehrenamtlicher im Fokus stehen,
- Dialogforen, die einen übergreifenden Austausch mehrerer Städte und Gemeinden in einer Region, aber auch von Institutionen auf Bundes- und Landesebene ermöglichen sollen.

Geplant sind darüber hinaus E-Learning-Angebote, z. B. zur nachhaltigen Beschaffung von Lebensmitteln und Catering-Dienstleistungen sowie Webinare für Pächter und Caterer öffentlicher Einrichtungen.

102. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Tackmann**  
(DIE LINKE.)
- Welche Umsetzungsdefizite von § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG; Länderermächtigung für Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen in bestimmten Gebieten, wie auch im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2019 erwähnt) sieht die Bundesregierung, und welche Handlungsnotwendigkeiten schlussfolgert sie daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Joachim Fuchtel  
vom 10. März 2020**

Die Bundesregierung sieht keine Defizite bei der Umsetzung von § 13b des Tierschutzgesetzes und entsprechend auch keine Handlungsnotwendigkeiten. § 13b des Tierschutzgesetzes ermöglicht es den Landesregierungen, zum Schutz von herrenlosen, verwilderten Katzen unter bestimmten Voraussetzungen den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Haus- und Hofkatzen in bestimmten Gebieten zu verbieten oder zu beschränken, also eine Kastrationspflicht für in einem Besitzverhältnis stehende, freilaufende Katzen anzuordnen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung zum Erlass einer Kastrationspflicht durch Delegationsverordnungen auf andere Behörden übertragen.

Dies ist nach Kenntnis der Bundesregierung bislang in neun Ländern geschehen (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen). In acht dieser Länder (Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen) wurden darauf aufbauend durch Landkreise bzw. Städte und Kommunen entsprechende Regelungen erlassen. Einige Landkreise, Städte und Gemeinden haben zudem Kastrationspflichten auf der Grundlage des Ordnungsrechts angeordnet.

Die Zahl der Landkreise bzw. Städte und Kommunen, die von der Ermächtigung des § 13b des Tierschutzgesetzes Gebrauch gemacht haben, ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Da die Tierschutzproblematik der streunenden, herrenlosen Katzen regional aber sehr unterschiedlich ausgeprägt ist, sind entsprechende Regelungen nicht überall in Deutschland erforderlich.

103. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Tackmann**  
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten rechtlichen Auflagen (Bau-, Dünge- oder Wasserecht) sind, aus fachlicher Sicht der Bundesregierung, für mobile Hühnerställe, die auch auf der Internetpräsenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft hervorgehoben werden ([www.tierwohl-staerken.de/nutztiere/gefluegel/huehner/](http://www.tierwohl-staerken.de/nutztiere/gefluegel/huehner/)) notwendig, und welche verbindlichen Regelungen haben nach ihrer Kenntnis dazu die Bundesländer getroffen (bitte einzeln auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 10. März 2020**

Mobile Hühnerställe haben, wie andere Ställe zur Haltung von Nutztieren auch, die einschlägigen rechtlichen Anforderungen, insbesondere des Tierschutz-, Bau- und ggf. Umweltrechts zu erfüllen. Für die ökologische Tierhaltung sind die Anforderungen an Mobilställe für Geflügel in Kapitel II Abschnitt 4 Artikel 15 Nummer 6 der Durchführungsverordnungen zur Öko-Basisverordnung festgelegt.

Nach dem Bauplanungsrecht des Bundes (§ 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB) sind mobile Hühnerställe im Außenbereich zulässig, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Ob es für diese Anlagen einer Baugenehmigung bedarf, ergibt sich aus dem Bauordnungsrecht der Länder.

Die baurechtlichen Verfahren zur Genehmigung von mobilen Hühnerställen sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In einigen Bundesländern sind Mobilställe baurechtlich genehmigungspflichtig, in anderen Bundesländern sind sie davon befreit, wenn bestimmte Anforderungen wie z. B. Größe, Versatzeiten usw. erfüllt sind. Eine Übersicht zu den verbindlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer führt die Bundesregierung nicht, da die Zuständigkeit für das Bau- und Genehmigungsverfahren bei den Bundesländern liegt.

Immissionsschutzrechtlich sind mobile Hühnerställe nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Gemäß § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die konkrete Auslegung dieser Vorgaben obliegt auch hier den Behörden der Bundesländer.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

104. Abgeordnete  
**Doris Achelwilm**  
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung des Deutschen Frauenrates e. V., dass an der politischen Leitung und Ausrichtung eines unabhängigen Bundesinstituts für Gleichstellung u. a. Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft zu beteiligen seien (Beschlüsse des Deutschen Frauenrates 2019, S. 1), und plant die Bundesregierung Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft bereits an der Konzeption dieser im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD als Bundesstiftung angekündigten Einrichtung (S. 25) zu beteiligen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 11. März 2020**

Die Bundesregierung hat den Beschluss des Deutschen Frauenrates e. V. zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung hat Ideen und Vorstellungen der Zivilgesellschaft für eine Einrichtung zur Stärkung der Gleichstellung abgefragt und an Veranstaltungen der Zivilgesellschaft zu diesem Thema teilgenommen.

Sie steht im regelmäßigen Austausch mit dem Deutschen Frauenrat e. V. Erkenntnisse aus der Befragung, den Veranstaltungen und den Gesprächen fließen in die Konzeption der Einrichtung ein. Die Bundesregierung wird den Deutschen Frauenrat e. V. und andere Verbände auch weiterhin an der Konzeption beteiligen.

105. Abgeordnete  
**Dr. Birke Bull-Bischoff**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern wird die Bundesregierung in Gesprächen mit den Bundesländern im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren für die Errichtung eines Sondervermögens zum Ganztagsausbau darauf hinwirken, dass es keine Erhöhung der Elternbeiträge für Hort bzw. Ganztagsbetreuung in der Schule zur Umlegung der zusätzlichen Kosten gibt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 9. März 2020**

Das Gesetzgebungsverfahren hat allein die Errichtung eines Sondervermögens zum Ziel. Es folglich keine Auswirkung auf die Entwicklung der Elternbeiträge.

106. Abgeordnete  
**Katja Dörner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Für wann plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die in der am 6. Februar 2019 verabschiedeten „EU-Richtlinie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige“ vorgesehene zehntägige bezahlte Auszeit für den zweiten Elternteil rund um die Geburt des Kindes als eigenständige familien- und gleichstellungspolitische Leistung einzuführen, falls dies nicht geplant ist, was sind die Gründe dafür?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 11. März 2020**

Kernpunkte der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige sind ein zehntägiger Vaterschaftsurlaub nach der Geburt des Kindes und zwei reservierte Monate bezahlte Elternzeit pro Elternteil.

Das deutsche System aus Elterngeld und Elternzeit stellt Eltern aktuell besser, als dies durch die Mindestvorgaben der Richtlinie gefordert wird. Eltern können gemeinsam bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten, also deutlich mehr, als die von der Richtlinie vorgesehenen zwei Monate plus zehn Tage Vaterschaftsurlaub. Deshalb besteht für Deutschland keine Verpflichtung, von dem bewährten System abzuweichen.

107. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Gleichstellungsbeauftragten in Behörden, Verwaltung und Unternehmen vom Bund in den letzten vier Jahren entwickelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 10. März 2020**

Eine Erfassung der Anzahl der Gleichstellungsbeauftragten ist nach dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG) nicht vorgesehen. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

108. Abgeordneter  
**Udo Theodor Hemmelgarn**  
(AfD)
- Förderte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Auffassung der Bundesregierung außer der im Rahmen der JF-01-2016: Anti-Rassismus-Kampagne „Kein Sex mit Nazis“ verteilten 1000 Kondome mit dem Aufdruck „Kein Sex mit Nazis“ ([www.demokratie-leben-kronach.de/projekt/001-2016-anti-rassismus-kampagne-kein-sex-mit-nazis/](http://www.demokratie-leben-kronach.de/projekt/001-2016-anti-rassismus-kampagne-kein-sex-mit-nazis/)) noch andere Verhütungsmaßnahmen, und welche Mittel wendet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Auffassung der Bundesregierung in Summe für die Verhinderung von Gewalttaten Antifa und gegen den Linksextremismus bzw. für ein gemeinsames Miteinander gegen Links auf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 11. März 2020**

Im Rahmen verschiedener Aktionen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Themenfeld „Homosexuellen- und Transfeindlichkeit“ wurden 2018 Kondome als Give-Away verteilt. Über dieses unkonventionelle Give-Away wurden Gespräche mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Veranstaltungen, z. B. dem Berliner Christopher Street Day, über Themen wie die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen und queeren Menschen angeregt. Die Resonanz war durchweg positiv.

Ferner hat das Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von Oktober 2016 bis September 2019 das Modellprojekt „biko – Beratung, Information, Kostenübernahme bei Verhütung“ initiiert, das sich auf die Kostenübernahme rezeptpflichtiger Verhütungsmittel für Frauen mit Anspruch auf Sozialleistungen bezog.

Für Präventionsmaßnahmen explizit gegen Linksextremismus sind im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ in 2020 insgesamt 27.484.957,62 Euro eingeplant. Ergänzend werden in den Handlungsbereichen Kommune (Partnerschaften für Demokratie) und Land (Landes-Demokratiezentren) den Gebietskörperschaften die Fördermittel zur teilweisen freien Verfügung bewilligt, um damit ganz gezielt den Problemlagen vor Ort begegnen zu können. Darüber hinaus ist die Schwerpunktsetzung sehr vieler Projekte im Bundesprogramm zumindest teilweise phänomenübergreifend.

109. Abgeordneter  
**Jürgen Trittin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Änderungen ergeben sich für die Förderung von queeren Projekten im Programm „Demokratie leben!“ ([www.demokratie-leben.de/](http://www.demokratie-leben.de/)) in der neuen Förderperiode (2020 bis 2024) gegenüber der vorherigen Förderperiode (2015 bis 2019)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke  
vom 9. März 2020**

In der ersten Förderperiode hat das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ mit der Unterstützung von Maßnahmen, die sich zentral mit Homosexuellen- und Trans\*feindlichkeit befassen, Neuland betreten. Inhaltlich standen hier in erster Linie (1) der Abbau diskriminierender Einstellungen durch Sensibilisierung, (2) Empowerment von LSBTIQ\*-Menschen und (3) Impulse für die (Weiter-)Entwicklung von Strukturen und Institutionen im Fokus. In diesem Zusammenhang wurden zwei Träger in ihrer Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger gefördert. Darüber hinaus erhielten zehn Modellprojekte eine Förderung.

Auch wurden in allen Bundesländern Landesdemokratiezentren gefördert, die Beratungsstellen für von rechter, rassistischer, antisemitischer und auch homosexuellen- und trans\*feindlicher Gewalt Betroffene unterstützen. Ebenso wurden zahlreiche Einzelmaßnahmen im Themenfeld auf kommunaler Ebene über die lokalen Partnerschaften für Demokratie unterstützt. In der zweiten Förderperiode des Bundesprogramms werden im Handlungsfeld „Vielfaltgestaltung“ weiterhin Modellprojekte im Themenfeld Homosexuellen- und Trans\*feindlichkeit gefördert. Insbesondere steht, wie im Förderaufruf zum Handlungsfeld Vielfaltgestaltung festgehalten, die Förderung von Modellprojekten im Vordergrund, die (1) Ansätze zum Umgang mit Zielgruppenheterogenität in der pädagogischen Arbeit gegen Homosexuellen- und Trans\*feindlichkeit entwickeln, (2) jugendtypische Identitätsbildungsprozesse aufgreifen und Empowerment-Angebote machen sowie (3) Mehrfachdiskriminierungen bzw. die Verschränkung verschiedener Diskriminierungsformen thematisieren. Darüber hinaus wird in der zweiten Förderperiode erstmals ein eigenes Kompetenznetzwerk mit erfahrenen Trägern der Präventions- und Empowermentarbeit im Bereich Homosexuellen- und Trans\*feindlichkeit gefördert. Das Netzwerk hat die Aufgabe, Informationen bundesweit zu bündeln, fachliche Beratung bereitzustellen und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunale Strukturen zu gewährleisten. Darüber hinaus werden in der zweiten Förderperiode des Bundesprogramms auch weiterhin in allen Bundesländern Landesdemokratiezentren gefördert, die Beratungsstellen für von rechter, rassistischer antisemitischer und auch homosexuellen- und Trans\*feindlicher Gewalt Betroffene unterstützen. Zusätzlich werden auf kommunaler Ebene zahlreiche Einzelmaßnahmen im Themenfeld Homosexuellen- und Trans\*feindlichkeit über die lokalen Partnerschaften für Demokratie gefördert.

110. Abgeordneter  
**Jürgen Trittin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wie groß ist der Anteil der Finanzierung der Projekte gegen Homosexuellen- und Trans\*feindlichkeit aus dem Handlungsfeld Vielfaltgestaltung in diesem Jahr im Gegensatz zu den Anteilen vorheriger Förderungen durch das Programm „Demokratie leben!“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke  
vom 9. März 2020**

Wie in der ersten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wurde in der zweiten Förderperiode ein breiter Ansatz gewählt, der insbesondere im Handlungsfeld „Vielfaltgestaltung“ verschiedene Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit thematisiert, wie z. B. Antisemitismus, Rassismus und auch Homosexuellen- und Trans\*feindlichkeit, in vielen Bereichen aber auch phänomenübergreifend ausgerichtet ist, so dass zahlreiche Modellprojekte präventiv-pädagogische Maßnahmen entwickeln, die die Verschränkung zwischen verschiedenen Formen der Diskriminierung in den Blick nehmen. Ein besonderer Fokus wurde in der zweiten Förderperiode im Handlungsfeld Vielfaltgestaltung, v. a. aufgrund der gestiegenen Zahlen antisemitischer Vorfälle sowie im Nachgang zum Anschlag auf eine Synagoge in Halle, auf Maßnahmen gegen Antisemitismus gelegt.

In dem, die erste Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ abschließenden, Jahr 2019 lag so der Anteil der Finanzierung von Trägern und Projekten im Themenfeld Homosexuellen und Trans\*feindlichkeit bei 9,27 Prozent der Gesamtfördersumme für die Bereiche der Modellprojektförderung und der Förderung der Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger.

Für die neue Förderperiode ist der Anteil noch nicht final zu beziffern. Derzeit liegt der Anteil der Finanzierung von Trägern und Projekten im Themenfeld Homosexuellen- und Trans\*feindlichkeit bei 6,54 Prozent der Gesamtfördersumme für die Bereiche der Modellprojektförderung und der Förderung von Kompetenznetzwerken bzw. Kompetenzzentren. Nicht eingerechnet sind hier jedoch die bereits genannten Modellprojekte, die sich phänomenübergreifend mit Diskriminierung befassen und in diesem Zusammenhang auch Homosexuellen- und Trans\*feindlichkeit thematisieren. Auch können derzeit die zahlreichen Einzelmaßnahmen in den lokalen Partnerschaften für Demokratie noch nicht beziffert werden. Hier haben allerdings für 2020 knapp zwei Drittel der Partnerschaften für Demokratie angegeben einen Themenschwerpunkt im Bereich der Arbeit gegen Homosexuellen- und Trans\*feindlichkeit zu setzen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

111. Abgeordnete  
**Christine  
Aschenberg-  
Dugnus**  
(FDP)
- Hat die Bundesregierung Vorsorge für den Fall einer Nichteinigung der Vertragspartner auf die konkrete Ausgestaltung des mit dem Masernschutzgesetz beschlossenen Wiederholungsrezeptes für die Versicherten, Krankenkassen und Vertragsärzte sowie insbesondere für die Apotheken getroffen, die nach einem Medienbericht ([www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/politik/wiederholungsrezept-der-countdown-laeuft/](http://www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/politik/wiederholungsrezept-der-countdown-laeuft/)) befürchten, mit sehr hohen Beträgen in Vorleistung gehen zu müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 10. März 2020**

Die gesetzlichen Regelungen zum Wiederholungsrezept sind am 1. März 2020 in Kraft getreten. Die Umsetzung dieser Regelungen sind Gegenstand laufender Verhandlungen zwischen dem GKV-Spitzenverband, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Deutschen Apothekenverband (DAV), die noch nicht abgeschlossen sind. Das Bundesministerium für Gesundheit verfolgt die Entwicklung und wird nach Abschluss der Verhandlungen einen sich gegebenenfalls ergebenden Anpassungsbedarf prüfen.

112. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- In welchen Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Engpässe bei der Versorgung des Gesundheitswesens mit Desinfektionsmitteln und Schutzmasken, und wie viele Schutzmasken und Desinfektionsmittel wurden seit dem 1. Januar 2020 exportiert (bitte Gesamtmengen jeweils aufschlüsseln und Mengen für TOP-3-Importstaaten jeweils extra angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 12. März 2020**

Die Bundesregierung hat Hinweise auf eine bundesweit verstärkte Nachfrage nach Schutzmasken und Desinfektionsmitteln erhalten und ist auf dieser Grundlage tätig geworden. Hierzu steht die Bundesregierung in engem Austausch mit den Bundesländern. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) arbeitet – auf Grundlage von Feststellungen des gemeinsamen Krisenstabes des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des BMG – intensiv daran, diese zentral für Arztpraxen, Krankenhäuser sowie für Bundesbehörden zu beschaffen. Der Bundesregierung liegen keine nach Bundesländern aufgeschlüsselten Daten sowie Angaben zu Exportmengen von Schutzmasken und von Desinfektionsmitteln vor.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat auf der Grundlage der Entscheidungen im Gemeinsamen Krisenstab des BMI und des BMG mit Anordnung vom 4. März 2020 die Ausfuhr und Verbringung von Gütern der medizinischen Schutzausrüstung, wie Schutzbrillen, Schutzschilde, Mund-Nasen-Schutz-Produkten, FFP2 Masken, FFP3 Masken, Schutzkitteln, Schutzanzügen und Handschuhen grundsätzlich untersagt.

113. Abgeordnete  
**Joana Cotar**  
(AfD)
- In welcher Weise setzt die Bundesregierung bei der Informationsgewinnung über die Ausbreitung des Corona-Virus auf künstliche Intelligenz ([www.welt.de/vermishtes/live205334991/Coronavirus-Entwicklung-ist-weiterhin-nicht-unter-Kontrolle.html](http://www.welt.de/vermishtes/live205334991/Coronavirus-Entwicklung-ist-weiterhin-nicht-unter-Kontrolle.html)), und welche zehn von der Bundesregierung (mit-)finanzierten Technologien (bitte Förderbetrag nennen) können als besonders effizient in der Informationsgewinnung von Pandemien betrachtet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 11. März 2020**

Bei der Informationsgewinnung über die Ausbreitung des Corona-Virus werden die bereits etablierten und erfolgreich erprobten Mittel, Maßnahmen und Meldewege verwendet.

Über den Innovationsfonds des Gemeinsamen Bundesausschusses wird das ESEG-Projekt (Erkennung und Sicherung Epidemischer Gefahrenlagen) mit einem Fördervolumen i. H. v. 4.101.000 Euro gefördert. Ziel des Projekts ist es, mithilfe von Echtzeitdaten aus Notaufnahmen ein Infektionsgeschehen frühzeitig zu erkennen und Infektionsschutzmaßnahmen einzuleiten.

Des Weiteren nutzt das Robert Koch-Institut seit März 2011 das Web-Portal GrippeWeb, um die Aktivität akuter Atemwegserkrankungen zu beobachten. Im Rahmen seiner Forschungsagenda 2018 bis 2025 plant das Robert Koch-Institut die Weiterentwicklung des Web-Portals GrippeWeb zu einer Smartphone-Applikation. Außerdem ist eine Evaluierung von GrippeWeb geplant, um weiteren Forschungsbedarf zu identifizieren.

114. Abgeordneter  
**Kai Gehring**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit wird Deutschland weiter eine treibende und zugleich vermittelnde Rolle im internationalen Kampf gegen Antibiotika-Resistenzen insbesondere im Rahmen des „Global Antimicrobial Resistance Research and Development Hub“ (Global AMR R&D Hub) unter dem Dach der G20 einnehmen, und Vertreterinnen und Vertreter welcher Hierarchieebene (bspw. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Bundesministerinnen und Bundesminister) werden bei der G20-Konferenz der Gesundheitsministerinnen und -minister in Saudi-Arabien 2020 teilnehmen ([www.g20.utoronto.ca/2019/2019-g20-health.html](http://www.g20.utoronto.ca/2019/2019-g20-health.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 9. März 2020**

Deutschland wird weiterhin eine treibende Kraft im internationalen Kampf gegen Antibiotika-Resistenzen bleiben. Dabei kommt den G20, die zwei Drittel der Weltbevölkerung repräsentieren, eine besondere Be-

deutung zu. Unter deutscher G20-Präsidentschaft wurde das Thema „Globale Gesundheit“ auf der Agenda der G20 etabliert, zudem fand 2017 das erste G20-Gesundheitsministertreffen statt. Ein Schwerpunkt der deutschen G20-Präsidentschaft war das Thema Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen, ein Ergebnis die Einrichtung des „Global Anti-microbial Resistance Research and Development Hub“ (Global AMR R&D Hub). Seitdem setzt sich Deutschland erfolgreich dafür ein, dass das Thema auf der Agenda der G20 bleibt und Zusagen umgesetzt werden. Saudi-Arabien setzt es in diesem Jahr zum vierten Mal in Folge fort.

Deutschland übernimmt auch bei der Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) zu AMR Verantwortung. Neben nationalen Förderaufrufen im Rahmen der Wirkstoffinitiative und der Finanzierung einschlägiger Forschungseinrichtungen und Förderinitiativen in Deutschland und international setzt sich die Bundesregierung für eine bessere Koordinierung von F&E-Aktivitäten auf internationaler Ebene ein. Unter deutscher Federführung wurde 2018 der Global AMR R&D Hub, eine übergreifende Initiative für staatliche und nichtstaatliche Förderer von F&E im Bereich AMR, gegründet. Deutschland finanziert für die ersten drei Jahre das Sekretariat des Hubs in Berlin und hat derzeit den Vorsitz in der Mitgliederversammlung inne. Der Hub wird in den nächsten Wochen sein „Dynamic Dashboard“ online stellen, das Informationen und Wissen zu F&E zu AMR zusammenträgt. Damit können übergreifende Empfehlungen erarbeitet werden, die politische Verantwortungsträger für evidenzbasierte Entscheidungen zu Rate ziehen können. Deutschland wirbt unter den Mitgliedern des Hubs, aber zum Beispiel auch bei den G20 dafür, die Informationen und Analysen des Hubs und anderer Initiativen in diesem Bereich zu nutzen, um F&E sowie die verschiedenen Förder- und Anreizmechanismen an den tatsächlichen Bedarfen auszurichten.

Vorgesehen ist, dass Deutschland beim G20-Gesundheitsministertreffen in Saudi-Arabien durch den Staatssekretär des Bundesministeriums für Gesundheit Dr. Thomas Steffen vertreten wird.

115. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie viele Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Sektoren (a) Zivilgesellschaft, (b) Think Tanks, (c) Privatwirtschaft, (d) Wissenschaft & Akademien und (e) Jugend (vgl. <https://gha.health/german-global-health-strategy/>) haben Repräsentantinnen und Repräsentanten der Bundesregierung seit der Auftaktveranstaltung zur neuen Strategie „Globale Gesundheit“ am 6. Juni 2018 jeweils zur Vorbereitung der Strategie getroffen (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und wann ist die Veröffentlichung dieser Strategie vorgesehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 9. März 2020**

Die Bundesregierung hat in den letzten zwei Jahren mehrere zentrale Veranstaltungen mit nichtstaatlichen Akteuren durchgeführt, bei denen u. a. der Strategieerstellungsprozess besprochen wurde. An diesen Veranstaltungen nahmen jeweils Vertreterinnen und Vertreter der Zivilge-

sellschaft, Think Tanks, Privatwirtschaft, Wissenschaft und Akademien sowie Jugend teil. Angesichts des Umstands, dass eine Zuteilung in diese Sektoren im Rahmen der Veranstaltungen nicht erfasst wurde und Mehrfachnennungen sehr wahrscheinlich sind, ist eine exakte Zuordnung nicht durchweg möglich.

Im Jahr 2018 wurden zwei zentrale Austauschveranstaltungen mit nicht-staatlichen Akteuren durchgeführt: Teilgenommen haben hieran 56 Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, sieben von Think Tanks, 54 aus der Privatwirtschaft, 56 aus der Wissenschaft & Akademien, sieben Vertreterinnen und Vertreter der Jugend.

Im Jahr 2019 wurden ebenfalls zwei zentrale Austauschveranstaltungen durchgeführt: Teilgenommen haben hieran 39 Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, ein von Think Tanks, 32 aus der Privatwirtschaft, 14 aus der Wissenschaft & Akademien, vier Vertreterinnen und Vertreter der Jugend.

Die Strategie wird zeitnah nach Konsentierung innerhalb der Bundesregierung veröffentlicht.

116. Abgeordnete  
**Katrin Helling-Plahr**  
(FDP)

Hält die Bundesregierung die vorherige öffentliche Ankündigung ([www.zdf.de/politik/maybrit-illner/spahn-notfalls-schutzausruestung-beschlagnahmen-coronavirus-aus-sendung-vom-27-februar-2020-100.html](http://www.zdf.de/politik/maybrit-illner/spahn-notfalls-schutzausruestung-beschlagnahmen-coronavirus-aus-sendung-vom-27-februar-2020-100.html)) des Bundesministers für Gesundheit vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Ausbreitung des Corona-Virus, medizinische Schutzausrüstung, wie etwa Atemmasken, gegebenenfalls zu beschlagnahmen, für geeignet, den Erfolg der Maßnahme zu befördern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. März 2020**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat auf der Grundlage der Entscheidungen im Gemeinsamen Krisenstab des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Gesundheit mit Anordnung vom 4. März 2020 die Ausfuhr und Verbringung von Gütern der medizinischen Schutzausrüstung, wie Schutzbrillen, Schutzschilde, Mund-Nasen-Schutz-Produkten, FFP2-Masken, FFP3-Masken, Schutzkitteln, Schutzanzügen und Handschuhen grundsätzlich untersagt. Mit dieser Anordnung wird einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland entgegengewirkt.

Eine Beschlagnahme von Gütern der medizinischen Schutzausrüstung kommt erst dann in Betracht, wenn zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Der Bundesregierung ist es bei Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus wichtig, die Bürgerinnen und Bürger transparent zu informieren. Hierzu zählt auch die Nennung solcher wichtiger Instrumente, die auf Basis des geltenden Rechts grundsätzlich zur Verfügung stehen.

117. Abgeordnete  
**Maria Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit teilt die Bundesregierung meine Auffassung, § 8a der Heilmittel-Richtlinie dahingehend zu ergänzen, dass bei, in Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) sowie Medizinischen Zentren für erwachsene Menschen mit Behinderung (MZEB) erteilten, Verordnungen für eine langfristige Heilmittelversorgung grundsätzlich vom Vorliegen eines langfristigen Heilmittelbedarfs im Sinne von § 32 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auszugehen ist und daher ein Antrags- und Genehmigungsverfahren nicht stattfinden muss?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 12. März 2020**

Nach § 32 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in seiner Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V das Nähere zur Heilmittelversorgung von Versicherten mit langfristigem Behandlungsbedarf zu regeln. In Satz 2 heißt es weiter, dass der G-BA insbesondere zu bestimmen und festzulegen hat, wann ein langfristiger Heilmittelbedarf vorliegt und ob und inwieweit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die Regelungskompetenz für den langfristigen Heilmittelbedarf liegt damit beim G-BA. Dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) obliegt als zuständiger Aufsichtsbehörde lediglich die rechtliche Prüfung der vom G-BA gefassten Beschlüsse.

Der G-BA ist dem Auftrag aus § 32 Absatz 1a SGB V durch die Regelung des § 8a der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) sowie der Festlegung einer Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf in der Anlage 2 der HeilM-RL nachgekommen. Nach § 8a Absatz 2 der HeilM-RL ist bei den in der Anlage 2 gelisteten Diagnosen vom Vorliegen eines langfristigen Heilmittelbedarfs auszugehen. Für diese Diagnosen findet ein Antrags- und Genehmigungsverfahren nicht statt. Bei Diagnosen, die nicht auf der Diagnoseliste stehen, aber hinsichtlich ihres Behandlungsbedarfs mit den gelisteten Diagnosen vergleichbar sind, besteht für die betroffenen Versicherten die Möglichkeit, einen langfristigen Heilmittelbedarf im Rahmen eines Antragsverfahrens genehmigen zu lassen.

Die Verwendung von Diagnosen als Kriterium dafür, wann von einem langfristigen Heilmittelbedarf ausgegangen werden kann, ist nach Auffassung der Bundesregierung in der Sache nachvollziehbar und auch vom Willen des Gesetzgebers gedeckt. Der Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages weist in seiner Beschlussempfehlung vom 10. Juni 2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung – GKV-VSG (Bundestagsdrucksache 18/5123) ausdrücklich darauf hin, dass die Bestimmung und Festlegung des langfristigen Heilmittelbedarfs auch „in Form einer Diagnoseliste“ (S. 118) erfolgen kann.

Es ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht sachgerecht, das Vorliegen eines langfristigen Heilmittelbedarfs vom Leistungserbringer beziehungsweise von der Art der Einrichtung abhängig zu machen, von dem beziehungsweise in der Versicherte Heilmittelleistungen verordnet bekommen. Damit würde die Anerkennung eines langfristigen Heilmit-

telbedarfs nicht mehr ausschließlich von medizinischen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies könnte zu einer Ungleichbehandlung der Versicherten führen, die eine gleiche Diagnose haben, jedoch nicht in einem Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) oder Medizinischen Zentrum für erwachsene Menschen mit Behinderung (MZEB) in Behandlung sind.

118. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Kraft**  
(AfD)
- Welche Menge an FFP1-, FFP2- und FFP3-Masken bevorraten nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundes- und Landesorgane für einen Pandemiefall, und wird die Allgemeinbevölkerung im Pandemiefall daran partizipieren können ([www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste.html#FAQId13528066](http://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html#FAQId13528066))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 9. März 2020**

Im Falle einer Pandemie gilt der Nationale Pandemieplan (NPP), der gemeinsam von Bund und Ländern erstellt wurde. Ziel des NPP ist, im Pandemiefall die Ausbreitung des neuartigen Influenzavirus zu verzögern, Erkrankungs- und Todesfälle in der Bevölkerung zu verringern und die Versorgung Erkrankter sicherzustellen.

Der NPP dient der gezielten Vorbereitung von Behörden und Institutionen auf Bundes- und Länderebene auf eine Influenzapandemie und gibt einen Rahmen vor, der die Grundlage für die Pandemiepläne der Länder und die Ausführungspläne der Kommunen bildet. Er richtet sich somit an die Verantwortlichen, wie zum Beispiel Krankenhäuser, und die verantwortlichen Behörden in Bund, Ländern und Kommunen. Ein durch eine Pandemie verursachter erhöhter Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung für die Beschäftigten ist in den Pandemieplanungen der ambulanten und stationären Versorgung zu berücksichtigen. Die konkrete Planung für den Pandemiefall hat jede Einrichtung grundsätzlich selbst vorzunehmen.

Anlehnend an bestehende Bestimmungen im Infektions- und Arbeitsschutz sieht der NPP für die unterschiedlichen Bereiche infektionshygienische Maßnahmen entsprechend dem Gefährdungspotenzial vor. Hierbei ist auch eine – nach Tätigkeiten abgestufte – Bevorratung von Mund-Nasen-Schutz sowie FFP2-Masken/FFP3-Masken Tätigkeiten vorzusehen. Demgegenüber spielen FFP1-Masken im NPP keine Rolle. Eine flächendeckende Vorhaltung entsprechender persönlicher Schutzausrüstung für die Breite der Bevölkerung ist nicht Gegenstand der Pandemieplanungen von Bund und Ländern. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts gibt es keine hinreichende Evidenz dafür, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Risiko einer Ansteckung für eine gesunde Person, die ihn trägt, signifikant verringert (siehe: [www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Mund\\_Nasen\\_Schutz.html](http://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html))

Für die Bundesministerien und ihre nachgeordneten Behörden läuft derzeit eine Abfrage des Bundesministeriums für Gesundheit zum Ist-Bestand von persönlicher Schutzausrüstung.

Unabhängig davon hat der Bund auf der Basis von Hochrechnungen ein Beschaffungsvorhaben für entsprechende Schutzausstattungen insbeson-

dere für das Gesundheitswesen in größerem Umfang eingeleitet. Gleiches gilt für eine deutsche Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Beschaffungsvorhaben der Europäischen Union (sog. Joint Procurement Agreement, JPA).

Davon unbenommen bleibt die Verantwortung der Bundesländer im Bereich der Vorbeugung und Bekämpfung von Pandemien.

119. Abgeordnete  
**Ulle Schauws**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie sahen der Kontakt bzw. die Gespräche und Kommunikation zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und der „Offensive Junger Christen – OJC e. V.“, dem Deutschen Institut für Jugend und Gesellschaft (DIJG), dem evangelikalen Dachverband „Deutsche Evangelische Allianz e. V.“, der Schulaufklärungsprojekt „TeenSTAR Deutschland“ oder einer anderen Organisation, die im Verdacht steht, die lebensgefährlichen und wissenschaftlich unhaltbaren Konversionsbehandlungen (siehe Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Schutz vor Konversionsbehandlungen, Bundestagsdrucksache 19/17278) zu befürworten oder durchzuführen, in den letzten zwei Jahren in Bezug auf das geplante Verbot solcher Pseudotherapien aus (siehe [queer.de/detail.php?article\\_id=35593](http://queer.de/detail.php?article_id=35593))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 10. März 2020**

Bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen hat die Bundesregierung umfassende Gespräche mit verschiedenen Gruppen und Interessenvertretungen geführt. Unter anderem hat die Evangelische Allianz in Deutschland (EAD) eine Stellungnahme abgegeben und an der Verbändeanhörung zu dem Gesetzentwurf teilgenommen.

120. Abgeordnete  
**Kordula Schulz-Asche**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung den wissenschaftlichen Ansatz des Sockel-Spitze-Tausches zur Deckelung der Eigenanteile von pflegebedürftigen Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen ([www.pro-pflegereform.de/fileadmin/default/user\\_upload/Gutachten\\_Rothgang\\_Kalwitzki\\_Alternative\\_Ausgestaltung\\_der\\_Pflegeversicherung.pdf](http://www.pro-pflegereform.de/fileadmin/default/user_upload/Gutachten_Rothgang_Kalwitzki_Alternative_Ausgestaltung_der_Pflegeversicherung.pdf)), und welche Rolle misst sie diesem Ansatz im laufenden Dialogprozess zur Reform der Pflegeversicherung bei?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 9. März 2020**

Die Bundesregierung teilt das Ziel, dass Pflegebedürftige und ihre Angehörigen vor finanzieller Überforderung geschützt werden sollen. Wie das umgesetzt werden soll, wird zurzeit geprüft.

Der im Rahmen des Sockel-Spitze-Tauschs vorgesehene feste Eigenanteil birgt die Gefahr, von Fehlanreizen. Deshalb schlagen die Gutachter zwingend die Einführung einer individuellen Bedarfsprüfung vor. Sie würde den Pflegebedürftigen entsprechende Vorgaben machen, während die Pflegebedürftigen heute gemäß ihrer konkreten Situation darüber selbst entscheiden können. Eine solche Prüfung wäre zudem nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand zu leisten.

Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesregierung auch andere Möglichkeiten, die Belastung der Pflegebedürftigen mit Eigenanteilen zu begrenzen.

121. Abgeordneter  
**Harald Weinberg**  
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Berichten der Krankenhäuser und Krankenhausgesellschaften über Rechnungskürzungen bei Krankenhäusern durch die Medizinischen Dienste der Krankenkassen, bei denen der Krankenhausaufenthalt über das Vorliegen medizinischer Gründe hinaus aufgrund fehlender Anschlussversorgung verlängert wurde (siehe [www.dkgev.de/dkg/keine-straefe-fuer-soziale-verantwortung](http://www.dkgev.de/dkg/keine-straefe-fuer-soziale-verantwortung)), und plant die Bundesregierung durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. Entlassmanagement) die Situation der Patientinnen und Patienten sowie der Krankenhäuser zu verbessern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 9. März 2020**

Im Zuge der Kritik an dem mit dem MDK-Reformgesetz vom 14. Dezember 2019 eingeführten Aufschlag auf Abrechnungen, die auf der Grundlage einer Prüfung des Medizinischen Dienstes (MD) beanstandet wurden, teilen Krankenhäuser und Krankenhausgesellschaften mit, dass die Entlassung bei Beendigung der Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit oft nicht möglich sei, da Anschlussversorgung fehle.

Beim Übergang in eine Anschlussversorgung sind Krankenhäuser bereits heute im Rahmen des Entlassmanagements verpflichtet, Patientinnen und Patienten zu unterstützen. Dies betrifft zum Beispiel den Übergang in Kurzzeitpflege nach § 39c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

Laut dem zwischen Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Kassenärztlicher Bundesvereinigung und Deutscher Krankenhausgesellschaft geschlossenen Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Absatz 1a Satz 9 SGB V haben Krankenhäuser möglichst frühzeitig den pa-

tientenindividuellen Bedarf für die Anschlussversorgung zu erfassen und einen Entlassplan aufzustellen, um einen nahtlosen Übergang der Patientinnen und Patienten in die nachfolgenden Versorgungsbereiche zu gewährleisten. Die Kranken- und Pflegekassen haben nach § 39 Absatz 1a Satz 5 SGB V die Krankenhäuser bei der Durchführung des Entlassmanagements zu unterstützen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Sektorenübergreifende Versorgung“ prüft derzeit auch Optimierungspotenziale beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung und Verbesserungsmöglichkeiten des Entlassmanagements. Die Krankenhäuser machen von der Möglichkeit, dass die Krankenkassen sie bei der Vermittlung einer Anschlussversorgung unterstützen, nach Kenntnis der Bundesregierung in noch zu geringem Umfang Gebrauch. Die AOK Rheinland/Hamburg erhielt nach eigenen Angaben hierzu beispielsweise im Jahr 2019 nur 137 Anfragen von insgesamt acht Krankenhäusern.

Grundsätzlich ist zudem davon auszugehen, dass der von der Krankenkasse mit einer Abrechnungsprüfung beauftragte MD eine von dem Krankenhaus dokumentierte Problematik bei der Anschlussversorgung in seine Begutachtung und seine sozialmedizinische Empfehlung an die Krankenkasse einbezieht. Die leistungsrechtliche Entscheidung trifft die Krankenkasse. Im Einzelfall besteht für das Krankenhaus die Möglichkeit des Widerspruchs gegenüber der Krankenkasse und gegebenenfalls der gerichtlichen Prüfung der Entscheidung der Krankenkasse.

122. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.) Wer wurde mit dem „Projekt zur Transparenz über gute Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Langzeitpflege“ („Konzertierte Aktion Pflege“, S. 71) beauftragt, und bis wann ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 9. März 2020**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat Anfang des Jahres 2020 die Studie „Arbeitsplatzsituation in der Akut- und Langzeitpflege und Ermittlung sowie modellhafte Implementierung von Indikatoren für gute Arbeitsbedingungen in der Langzeitpflege“ vergeben. Das Projekt wurde in zwei Lose aufgeteilt und getrennt vergeben. Für Los 1 erhielt die Bietergemeinschaft Contec GmbH/WiFOR GmbH/IEGUS den Zuschlag. Ziel von Los 1 ist die Identifizierung von zusätzlichen Maßnahmen, mit denen der Arbeitsplatz Pflege attraktiver gestaltet werden kann, um beruflich Pflegende zu gewinnen, im Beruf zu halten und solche, die aus der Pflege ausgeschieden sind, zurückzugewinnen. Für Los 2 erhielt das IGES-Institut den Zuschlag. In Los 2 soll geklärt werden, welche Indikatoren für die Darstellung guter Arbeitsbedingungen geeignet sind. Die Abschlussberichte für beide Lose werden nach derzeitiger Planung im Sommer 2021 vorliegen.

123. Abgeordnete  
**Pia Zimmermann**  
(DIE LINKE.)
- Zu welchem Ergebnis hat die Prüfung der Vergabe eines Projektes zur Gewinnung geeigneter Informationen über Arbeitsbedingungen in Krankenhäusern durch das Bundesministerium für Gesundheit geführt („Konzertierte Aktion Pflege“, S. 71), und wer wurde ggf. mit der Umsetzung des Projekts beauftragt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 9. März 2020**

Der Gesetzgeber hat zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Ausstattung der Krankenhäuser mit Pflegepersonal zu stärken. Hinzuweisen ist insbesondere auf das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) sowie das damit verbundene Pflegestellenförderprogramm, die Erweiterung der Tarifierfinanzierung und der ab dem Jahr 2020 umzusetzenden Ausgliederung der Personalkosten für die „Pflege am Bett“. Mit der „Konzertierten Aktion Pflege“ (KAP) wurden weitere umfassende Maßnahmen für eine größere Wertschätzung, Unterstützung und Entlastung von Pflegekräften vereinbart. Zudem soll durch ergänzende Initiativen zur Anwerbung ausländischer Pflegekräfte die Personalsituation verbessert werden. Dazu zählt auch die – auf Grundlage der KAP – eingerichtete Fachkräfteagentur. Ein Teil der ergriffenen Maßnahmen hat die Versorgung unmittelbar verbessert, andere benötigen zur Umsetzung noch einen zeitlichen Vorlauf, wie z. B. ein Projekt zur Gewinnung geeigneter Informationen über Arbeitsbedingungen in Krankenhäusern, dessen Vergabepfung derzeit noch anhält.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr  
und digitale Infrastruktur**

124. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Auf welchen Straßenabschnitten im Land Baden-Württemberg hat es infolge der Einführung der Lkw-Maut Verlagerungen von Lkw-Verkehren auf das nachgeordnete Straßennetz gegeben (im Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 4. März 2020 sowie dem zugehörigen Bericht „5. Bericht über Verkehrsverlagerungen“ sind die betreffenden Straßen nicht genannt und in der Karte auf S. 34 nicht abschnittsscharf erkennbar; daher bitte die 25 am stärksten von Verlagerungseffekten betroffenen Straßenabschnitte genau bezeichnen und nach jeweiligen Örtlichkeiten beschreiben), und unterstützt die Bundesregierung Überlegungen, die Lkw-Maut auf weitere Straßen auszuweiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 12. März 2020**

Die Ergebnisse der Untersuchung liegen georeferenziert als Grundlage für eine Kartendarstellung vor. Auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen ([www.bast.de](http://www.bast.de)) werden zeitnah nach Veröffentlichung zu den Berichten über Verkehrsverlagerungen hochauflösende Karten zur Verfügung gestellt, die eine Vergrößerung des Kartenausschnitts für ein detailliertere Bewertung ermöglichen.

Zusätzlich ist für die nun vorliegenden Ergebnisse vorgesehen, im Internet eine digitale zoomfähige Karte zur Verfügung zu stellen, die eine abschnittsgenaue Darstellung der Berichtsergebnisse ermöglicht. Diese Darstellung soll in den nächsten Wochen verfügbar sein.

Gemäß § 1 Absatz 4 des Bundesfernstraßenmautgesetzes kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Mautpflicht auf genau bezeichnete Abschnitte von Straßen ausdehnen. Aufgrund der regionalen Perspektive und Auswirkungen auf den Verkehr geschieht dies nur nach Antrag der zuständigen Landesbehörden nach intensiven Abstimmungen und Nachweis der Wirksamkeit. Entsprechende Überlegungen seitens der Länder sind dem BMVI nicht bekannt.

125. Abgeordnete **Katrin Helling-Plahr** (FDP) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Deutsche Bahn AG eine Evaluierung, hinsichtlich der Reisequalität des Fahrgastes in den Zügen der ICE-Klasse, bezugnehmend auf die Auswahl und des Komforts der Sitze im Vergleich der verschiedenen Sitzmodelle in den unterschiedlichen ICE-Baureihen durchgeführt hat oder eine solche plant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 11. März 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) werden alle neuen Fahrzeuge, darunter auch die ICE-Züge, mit einer Komplettausstattung beschafft. Dies erfolgt nach den Grundsätzen des europäischen Vergaberichts im Wettbewerb.

Mit Blick auf die Reisequalität der Fahrgäste fließen die Ergebnisse umfangreicher Tests, Marktforschungen, das Feedback von Kunden zu Bestandssitzen sowie von Probanden zu Prototypen und Hinweise von Ergonomie-Experten in die Design- und Konstruktionsphase ein. Beispielsweise wurden im Rahmen der ECx-Neubeschaffung jeweils vier verschiedene Sitztypen unterschiedlicher Sitzhersteller für die 1. und 2. Klasse von 800 Probanden ausprobiert.

Die Industrie passt regelmäßig ihre Fahrzeugangebote an die Ergebnisse an, in dem sie ihre Fahrzeuge weiter entwickelt, die Sitze verbessert oder ggf. auch komplett neu konstruiert.

126. Abgeordneter  
**Dr. Christian Jung**  
(FDP) Welche konkreten Maßnahmen der Deutschen Bahn AG in den nächsten zehn Jahren sind der Bundesregierung bekannt, um den Rangierbahnhof Mannheim an das Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 anzupassen, 30 Prozent der Güter über den Schienenverkehr zu transportieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. März 2020**

Einrichtungen wie der Rangierbahnhof Mannheim sind insbesondere für den Einzelwagenverkehr zentral, um einzelne Wagengruppen zu wirtschaftlichen Ganzzügen zusammenzustellen bzw. in der Zielregion wieder zu zerlegen. Sie tragen somit zur Stärkung des Schienengüterverkehrs und damit zur Umsetzung des Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung bei. Ein Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 ist Gütertransporte von der Straße auf die Schiene zu verlagern bzw. auf der Schiene zu halten. Dafür bedarf es entsprechender Kapazitäten auf der Schiene.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG sind am Rangierbahnhof Mannheim im Rahmen der Modernisierung bis 2030 (voraussichtlich im Zeitraum 2024 bis 2027) folgende Maßnahmen geplant:

- Erneuerung Zugbildungstechnik zur Einzelwagenbehandlung (Talbremsen, Richtungsgleisbremsen, Förderanlagen)
- Erneuerung Steuerungstechnik und Stromversorgung zur Nutzung von vollautomatischen Rangierlokomotiven.

Dabei handelt es sich um Ersatzinvestitionen zur Modernisierung des Rangierbahnhofs, mit denen die Kapazität des Rangierbahnhofs für die Zukunft gesichert, und die Qualität der Anlage, im Sinne der Verringerung der Störanfälligkeit, verbessert werden.

127. Abgeordneter  
**Dr. Christian Jung**  
(FDP) Welche Kenntnisse über Ursachen für zukünftige Maßnahmen gegen die Verstöße der Jahresfrist für Unfallberichte im Eisenbahnverkehr durch die Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchungen gemäß Artikel 24 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/798 liegen der Bundesregierung vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. März 2020**

Die Untersuchungsdauer ist von der Untersuchungstiefe und Komplexität des Einzelfalls abhängig, wobei die während der laufenden Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse kontinuierlich mit den betroffenen Eisenbahnen, der Sicherheitsbehörde und ggf. auch Strafverfolgungsbehörden geteilt werden.

Wegen der nicht zufriedenstellenden Situation durch die späte Veröffentlichung von Untersuchungsberichten wurden Untersuchungsstellen gemäß Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/798 bzw. § 5 Absatz 5 Satz 3 der Eisenbahnunfalluntersuchungsverordnung zur Herausgabe von Zwischenberichten verpflichtet. Diese sind auf der Websi-

te der Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung (BEU) einzusehen. Außerdem wurden Maßnahmen eingeleitet, um die noch ausstehenden Berichte vor Gründung der BEU abzuschließen.

128. Abgeordnete  
**Steffi Lemke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der aktuelle Stand des Regierungsabkommens zur Elbe zwischen Deutschland und Tschechien, und von welchem Zeitplan bis zum Abschluss geht die Bundesregierung aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 6. März 2020**

Für die Unterzeichnung des Regierungsabkommens zur Umsetzung des Gesamtkonzepts Elbe mit der Tschechischen Republik müssen auf beiden Seiten formelle nationale Verfahren abgeschlossen werden. Ab Mitte 2020 wäre voraussichtlich die Unterzeichnung möglich.

129. Abgeordneter  
**Frank Magnitz**  
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, wie in der EASA Draft Opinion – High level regulatory framework for the U-Space Oktober 2019 von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) als Gesetzesvorlage zum U-Space in Artikel 7 vorgestellt, bestimmten Drohnen Vorrang vor bemannten Luftfahrzeugen einzuräumen ([www.easa.europa.eu/newsroom-and-events/events/u-space-draft-opinion-workshop](http://www.easa.europa.eu/newsroom-and-events/events/u-space-draft-opinion-workshop)), und unter welchen Bedingungen könnten nach Einschätzung der Bundesregierung Drohnen gegenüber Fluggeräten mit Personen an Bord Vorrang haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 6. März 2020**

Überlegungen hierzu stehen auf europäischer Ebene noch am Anfang. Derzeit liegt den Mitgliedstaaten diesbezüglich auch keine offizielle Version einer Stellungnahme der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherung vor. Der Bundesregierung liegen keine weiteren eigenen Informationen vor.

130. Abgeordneter  
**Victor Perli**  
(DIE LINKE.)
- Welche antragsberechtigten niedersächsischen Kommunen haben aus dem Förderprogramm „Saubere Luft 2017–2020“ Anträge gestellt, und welche wurden bewilligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 9. März 2020**

Folgende niedersächsischen Kommunen haben im Rahmen des „Sofortprogrammes Saubere Luft 2017–2020“ Anträge gestellt:

- Hameln,
- Hannover,
- Hatten,
- Hildesheim,
- Oldenburg,
- Osnabrück.

Die folgenden Anträge wurden bewilligt:

Antragstellende Kommune	Titel des bewilligten Vorhabens
Stadt Hameln	Erneuerung des Verkehrsrechnersystems der Stadt Hameln
Stadt Hannover	Verkehrsmanagement für die Landeshauptstadt Hannover
	Parkraummanagement für die Landeshauptstadt Hannover
	Ergänzung des Verkehrsmanagementsystems HannoVerkehr für die Landeshauptstadt Hannover
	Ergänzung des Verkehrsmanagementsystems HannoVerkehr zur Verstetigung des Verkehrsflusses und der Verkehrslenkung
	Hannover_50 Pkw_32 LIS
	Antrag Elektromobil 2017–2020
Region Hannover	Intelligentes Verkehrsmanagement zur Reduktion von Parksuchverkehren bei überregionalen Events
	APP-gestützte Erhebung von Radverkehrsdaten in der Region Hannover
	Intelligentes Verkehrsmanagement zur Steuerung eines energieeffizienten und emissionsarmen Verkehrs durch dynamische Anzeigentafeln
Gemeinde Hatten	Gemeinde Hatten (Oldenburg)_3 Pkw_4 Lis
Hildesheim	Digitales Verkehrsmodell und Umsetzung flächenhaft wirksamer Maßnahmen zur Verkehrslenkung
Stadt Oldenburg	Einrichtung Wärmebildkameras, Erneuerung Steuergerät Heiligengeistwall, Einbindung Parkleitsystem an den MDM, Kabelverbindung Alexanderstraße
Stadt Osnabrück	Einführung eines umweltsensitiven Verkehrsmanagementsystems in der Stadt Osnabrück
	Stadt Osnabrück_19 Pkw_10 Nfz_9 Lis

Da im Rahmen der im Sofortprogramm zusammengefassten Förderrichtlinien teilweise auch kommunale oder private Unternehmen antragsberechtigt sind, werden in den betroffenen Städten und Gemeinden über die oben genannten Maßnahmen hinaus ggf. weitere Vorhaben gefördert.

131. Abgeordneter  
**Markus Tressel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Züge zwischen Saarbrücken und Mannheim fallen anlässlich der Streckensperrung im Pfälzer Wald zwischen Hochspeyer und Lambrecht im Zeitraum von Karfreitag, 10. April 2020 und Ostermontag, 13. April 2020 aus oder werden durch Busse ersetzt (bitte für die Fernverkehrszüge ICE/EC/IC nach Zugnummern detailliert aufschlüsseln und auch angeben, ob ein Busersatz erfolgt)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 9. März 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist die Strecke zwischen Hochspeyer und Lambrecht aufgrund von Instandsetzungsarbeiten – Erneuerung des Stützbauwerks an einer Brücke und Einbau der Planumschutzschicht (PSS) – gesperrt. Nachstehend aufgeführte Fernverkehrszüge sind betroffen. Ein Schienenersatzverkehr im Schienenpersonenfernverkehr ist nicht vorgesehen.

**Ausfall Mannheim–Saarbrücken**

(Haltausfälle: Neustadt (W), Kaiserslautern, Homburg (Saar) und Saarbrücken)

- EC 216 am 10. April
- IC 2197 am 10. April
- ICE 836 am 10. und 13. April
- IC 2058 am 13. April
- IC 2059 am 11. und 14. April

**Ausfall Saarbrücken–Stuttgart**

(Haltausfälle: Saarbrücken, Homburg (Saar), Landstuhl, Kaiserslautern, Neustadt (W), Ludwigshafen, Mannheim, Heidelberg, Wiesloch-Walldorf, Bruchsal Bretten, Vaihingen (Enz), Bietigheim-Bissingen, Ludwigsburg, Kornwestheim, Zuffenhausen, Feuerbach, Stuttgart)

- IC 2197 vom 11. bis zum 13. April
- EC 2390 vom 11. bis zum 13. April

**Umgeleitete Züge**

(Haltausfälle: Kaiserslautern, Saarbrücken, Forbach)

- ICE 9550 am 10. und 13. April
- TGV 9551 vom 10. bis zum 13. April
- TGV 9552 vom 10. bis zum 13. April
- ICE 9553 vom 10. bis zum 13. April
- ICE 9554 vom 11. bis zum 13. April
- ICE 9555 am 10. und 13. April
- ICE 9557 am 10. und 13. April

- TGV 9559 vom 11. bis zum 12. April
- ICE 9586 am 11. April

Auch die DB Regio AG ist von der Sperrung betroffen. Zwischen Neustadt und Hochspeyer wird kein Zugverkehr möglich sein, das betrifft die S-Bahn Rhein-Neckar. Die DB Regio AG hat Gespräche mit dem Aufgabenträger geführt und kann als Ergebnis eine zusätzliche RE-Verbindung zwischen Saarbrücken und Hochspeyer einrichten, die ohne Sperrung nicht möglich gewesen wäre. So werden auf beiden Seiten der baustellenbedingten Sperrungsabschnitte noch Zugfahrten für die Fahrgäste im Schienenpersonennahverkehr ermöglicht. Für den Pendelverkehr auf beiden Seiten der Baustelle ist dann ein Schienenersatzverkehr eingeplant.

Die während dieser Baumaßnahme geltenden Fahrpläne werden nach Auskunft der DB AG zeitnah in die Auskunfts- und Buchungssysteme eingearbeitet.

132. Abgeordnete  
**Beate Walter-  
Rosenheimer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

In wie viele Projekte und in welcher Höhe wurden Bundesmittel in Bayern und im Bundesgebiet in den Jahren 2017, 2018 und 2019 in die Reaktivierung von stillgelegten Bahnverbindungen einerseits und den Ausbau bzw. ggf. Neubau von überörtlichen Straßen andererseits investiert (bitte nach jeweiligen Gesamtsummen, also für Bahn und Straßen, für das Bundesgebiet und Bayern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. März 2020**

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG werden Reaktivierungsprojekte nicht als eigenes Merkmal dokumentiert. Insbesondere im Zusammenhang mit der Erweiterung der Betreibergenehmigung wurde in der Vergangenheit keine explizite Dokumentation darüber geführt, ob es sich um einen Neu-/Ausbau oder eine Reaktivierung handelte. Das heißt, dass über Reaktivierungen keine valide Statistik vorliegt.

Nach Mitteilung des Freistaates Bayern wurde in den Jahren 2017, 2018 und 2019 weder aus Bundes- noch aus Landesmitteln die Reaktivierung von Bahnstrecken gefördert.

Die Möglichkeit einer anteiligen Finanzierung der Reaktivierung von Nahverkehrsstrecken besteht nun jedoch über das novellierte Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Die folgende Tabelle stellt die Ist-Ausgaben und die Anzahl der laufenden Bedarfsplanmaßnahmen für den Neu- und Ausbau der Bundesfernstraßen bundesweit und für das Bundesland Bayern in den Jahren 2017, 2018 und 2019 dar.

Jahr		2017	2018	2019
Bund	Bedarfsplan in Mio. Euro	1.767	2.362	2.398
	Anzahl	231	224	236
Bayern	Bedarfsplan in Mio. Euro	381	521	523
	Anzahl	52	51	52

Für die Anzahl der Maßnahmen wurden die Bauprogramme der Länder ausgewertet.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

133. Abgeordneter **Gerhard Zickenheiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wo und mit welcher Personenanzahl ist die Deutsche Bahn AG (nicht Schenker Deutschland AG) im Ausland bei der Beratung und Planung von Schieneninfrastruktur tätig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. März 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG ist sie über die DB Engineering & Consulting GmbH in den in der Anlage aufgeführten Ländern mit der angegebenen Personenzahl an der Planung und Beratung von Schieneninfrastruktur im Ausland beteiligt.

Die DB Engineering & Consulting GmbH bzw. ihre Vorgängergesellschaften ist mit ihren Beratungs- und Ingenieurleistungen bereits seit 1966 im Ausland tätig.

**Mitarbeiter International Januar 2020  
in natürlichen Personen**

**DB Engineering & Consulting**

	<b>Expats</b>	<b>Local employees</b>	<b>Total</b>
<b>Europe &amp; Near/Middle East</b>	<b>41</b>	<b>227</b>	<b>268</b>
Serbia	-	11	11
Great Britain	1	11	12
Croatia	-	5	5
Lithuania	-	2	2
Uzbekistan	2	-	2
Romania	2	88	90
Russia	-	1	1
Kasachstan	8	1	9
Norway	-	4	4
Ireland	2	-	2
Latvia	1	-	1
UAE	7	6	13
Jordan	-	3	3
Algeria	-	1	1
Saudi Arabia	11	46	57
Qatar	7	48	55
<b>Asia- Pacific</b>	<b>8</b>	<b>288</b>	<b>296</b>
Taiwan	-	1	1
Australia	5	16	21
India	3	254	257
Singapore	-	4	4
Malaysia	-	4	4
China	-	9	9
<b>Israel</b>	<b>18</b>	<b>45</b>	<b>63</b>
<b>South Africa</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Canada</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>USA</b>	<b>3</b>	<b>36</b>	<b>39</b>
<b>Brasilien</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
<b>Summe DB Engineering &amp; Consulting</b>	<b>71</b>	<b>601</b>	<b>672</b>

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

134. Abgeordnete  
**Steffi Lemke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu Folgen der Verwendung von Klebepasten zur Abwehr von u. a. Tauben in Deutschland vor (vgl. z. B. NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V. via [www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/gefaehrdungen/23480.html](http://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/gefaehrdungen/23480.html)), und welche Anstrengungen wird die Bundesregierung zur Verhinderung des Einsatzes dieser Pasten unternehmen (z. B. auf Grundlage von Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Tierschutzgesetz)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. März 2020**

In Deutschland darf gemäß § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Ein vernünftiger Grund kann z. B. die Schädlingsbekämpfung sein. Maßnahmen zur Regulierung von Taubenpopulationen werden von Städten und Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit in der Regel dann angeordnet, wenn durch zu große Taubenbestände Gefahren für Menschen und Schädigungen an Bauwerken entstehen. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen müssen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes beachtet werden. So ist es nach § 13 Absatz 1 TierSchG verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden ist. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) finden sich Regelungen zur Verwendung von Leim und sonstigen Klebstoffen in Bezug auf Vögel.

Die Entscheidung darüber, ob die Installation bestimmter Taubenabwehrsysteme (z. B. Klebepasten) gegebenenfalls Beschränkungen des Natur- oder Tierschutzrechts unterliegen, liegt in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden bzw. Landkreise. Die Bundesregierung hat hierauf keinen Einfluss und auch keine konkreten Informationen über Art, Umfang und Folgen der Maßnahmen zur Taubenregulierung in einzelnen Städten, Regionen oder Bundesländern.

135. Abgeordneter  
**Oliver Luksic**  
(FDP)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Bestand an in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen PKW, die die Kraftstoffsorte E10 nach Herstellerangaben nicht nutzen können, und gibt es seitens der Bundesregierung Bestrebungen, die Bestandschutzregelung in § 3 Absatz 2 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (10. BImSchV) aufzuheben ([www.dat.de/fileadmin/de/download/E10Vertraeglichkeit.pdf](http://www.dat.de/fileadmin/de/download/E10Vertraeglichkeit.pdf))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Florian Pronold  
vom 10. März 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse vor, wie hoch aktuell der Bestand an zugelassenen PKW in der Bundesrepublik Deutschland ist, welche die Kraftstoffsorte E10 nicht nutzen können. Es ist davon auszugehen, dass es auch heute noch E10-unverträgliche Fahrzeuge in der Flotte gibt, die auf die Bestandsschutzsorte E5 angewiesen sind. Seitens der Bundesregierung gibt es derzeit keine Bestrebungen die Bestandsschutzsortenregelung abzuschaffen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung  
und Forschung**

136. Abgeordnete **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Personen wird die Bundesregierung in den Aufsichtsrat von SprinD GmbH (Agentur für Sprunginnovationen) berufen, und bis wann wird die Berufung abgeschlossen sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister  
vom 9. März 2020**

Dem Aufsichtsrat sollen die vom Deutschen Bundestag benannten Vertreter, Vertreter des Bundes, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft angehören. Eine zeitnahe Berufung wird angestrebt.

137. Abgeordnete **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum gelten für die durch SprinD GmbH geförderten Projekte, und wie konkret wird die Bundesregierung ermöglichen, dass die Förderkultur von SprinD GmbH von „Risikobereitschaft, Flexibilität und Fehlertoleranz“ geprägt sein wird ([www.bmbf.de/de/agentur-fuer-sprunginnovationen-9677.html](http://www.bmbf.de/de/agentur-fuer-sprunginnovationen-9677.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister  
vom 9. März 2020**

Fragen zum Umgang mit geistigem Eigentum befinden sich derzeit in der Abstimmung mit der SprinD GmbH. Eine Kultur geprägt von Risikobereitschaft, Flexibilität und Fehlertoleranz wird in der SprinD GmbH entwickelt. Die Bundesregierung erarbeitet Rahmenbedingungen, die hierfür eine geeignete Basis darstellen können.

138. Abgeordnete  
**Dr. Anna Christmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen europäischen und internationalen Akteuren der Innovationsförderung steht SprinD GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung bereits in Kontakt, und welche gemeinsamen oder koordinierten Fördermaßnahmen sind länderübergreifend in der Planung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. März 2020**

Die Kontaktaufnahme zu europäischen und internationalen Akteuren der Innovationsförderung sowie mögliche Absprachen zu länderübergreifenden Maßnahmen zur Unterstützung von Sprunginnovationen wird durch die SprinD GmbH in eigener Zuständigkeit betrieben. Nach Kenntnis der Bundesregierung steht die SprinD GmbH hierzu u. a. im Austausch mit Akteuren aus Frankreich und Israel.

139. Abgeordneter  
**Kai Gehring**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern teilt das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Einschätzung des Koalitionsausschusses, wonach derzeit 12 Mrd. Euro für die nächsten Jahre fehlten, um in den Bereichen Forschung, Technologie und Innovation das derzeitige Niveau zu halten (vgl. Reuters-Meldung vom 4. März 2020 „Koalition wird Investitionen um zwölf Milliarden erhöhen“), und in welchen Themenbereichen sollen sich diese Mehrinvestitionen niederschlagen (bitte mit Angabe der jeweiligen Höhe und Ressortzuständigkeit)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 13. März 2020**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ist davon überzeugt, dass kontinuierliche Investitionen in Forschung, Technologie und Innovation die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands nicht nur erhalten, sondern auch entscheidend voranbringen. Das Eckwerteverfahren für den Haushalt 2021 ff. ist noch nicht abgeschlossen, in dessen Rahmen die Umsetzung der Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 8. März 2020 erfolgt. Zu Einzelheiten sind daher noch keine Angaben möglich.

140. Abgeordneter  
**Christoph Meyer**  
(FDP)
- Hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung seit Januar 2020 (genaues Datum) Mittelallokationen aus Kapitel 3004 Titel 685 30 (1. „Volkskrankheiten“) im Hinblick auf das Aufkommen des Corona-Virus/COVID-19 vorgenommen, und wenn ja, welche, beziehungsweise wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 11. März 2020**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) engagiert sich als Förderer der Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI) für die Impfstoffentwicklung zur Prävention einer Infektion mit SARS-CoV-2 und hat gemeinsam mit den anderen CEPI-Förderern zugestimmt, dass als Sofortmaßnahme 100 Mio. Euro aus dem Budget von CEPI für die rasche Entwicklung von Impfstoffen gegen COVID-19 bereitgestellt werden.

National hat das BMBF am 3. März 2020 einen „Förderaufruf zur Erforschung von COVID-19 im Zuge des Ausbruchs von SARS-CoV-2“ veröffentlicht, über den ab sofort Anträge zur Erforschung des Virus, seines Ursprungs und seiner Übertragung sowie zu Infektionsprävention und -kontrolle, zur Erkrankung selbst, zur Diagnostik und Therapie eingereicht werden können. Für die Förderung werden bis zu 10 Mio. Euro bereitgestellt.

Mit rund 2 Mio. Euro wird das BMBF zudem, voraussichtlich ab Sommer 2020, im Rahmen seiner Förderung von „Nachwuchsgruppen in der Infektionsforschung“ Dr. Victor Corman an der Charité Berlin fördern, der an einem neuen Ansatz zur Vorhersage des Ausgangs akuter viraler Atemwegsinfektionen, wie sie zurzeit durch SARS-CoV-2 beobachtet werden, forschen wird.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat heute einem Antrag für eine überplanmäßige Ausgabe von 145 Mio. Euro bei Kapitel 3004 Titel 685 30 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zugestimmt. Hiervon sollen CEPI bis zu 140 Mio. Euro für die Entwicklung von Impfstoffen zu COVID-19 zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren sollen die Mittel für den am 3. März 2020 veröffentlichten Förderaufruf zu COVID-19 um 5 Mio. Euro auf 15 Mio. Euro aufgestockt werden.

141. Abgeordneter **Christoph Meyer** (FDP) Gab es vom Bundesministerium für Bildung und Forschung initiierte Anregungen in den durch Kapitel 3004 Titel 685 30 (1. „Volkskrankheiten“) geförderten Maßnahmen im Hinblick auf das Aufkommen des Corona-Virus/COVID-19, und wenn ja, welche, beziehungsweise wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 11. März 2020**

Der Förderaufruf vom 3. März 2020 richtet sich explizit auch an bereits laufende Vorhaben und gibt den Forschenden die Möglichkeit, ihre Arbeiten auf die Beantwortung von Forschungsfragen zu SARS-CoV-2/COVID-19 auszuweiten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

142. Abgeordneter  
**Dr. Christoph Hoffmann**  
(FDP)
- Wurde die Ankündigung des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller, die Entwicklungszusammenarbeit mit Myanmar vorerst zu stoppen, vorher innerhalb der Bundesregierung abgestimmt, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung jetzt einleiten, um die demokratischen Kräfte in Myanmar zu stärken (<https://taz.de/Entwicklungszusammenarbeit/!5667738/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 11. März 2020**

Angesichts der weiterhin schwierigen Lebensbedingungen, denen die ca. 800.000 geflüchteten Rohingya in den Lagern in Cox's Bazar ausgesetzt sind, erklärte der Bundesminister Dr. Müller am 26. Februar 2020 nach einem Besuch des Flüchtlingslagers Kutupalong bei Cox's Bazar das Aussetzen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit Republik der Union Myanmar. Die Zusammenarbeit mit politischen Stiftungen und privaten Trägern ist davon nicht betroffen.

Diese Entscheidung wurde von Bundesminister Dr. Müller im Rahmen seiner Ressortzuständigkeit getroffen.

Zur politischen Situation in Myanmar und der Politik der Bundesregierung gegenüber der myanmarischen Regierung besteht ein regelmäßiger Austausch zwischen den beteiligten Ressorts.

Zugleich wird die Bundesregierung demokratische Kräfte in Myanmar unterstützen und damit ihren konstruktiv-kritischen Ansatz gegenüber Myanmar fortsetzen.

143. Abgeordneter  
**Ottmar von Holtz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der derzeitigen Aufstellung der multilateralen Akteure im Bereich Gesundheit, insbesondere der Globalen Allianz für Impfstoffe und Immunisierung (Impfallianz Gavi), dem Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria sowie der Global Polio Eradication Initiative hinsichtlich umfassender Gesundheitsstrategien in Richtung Gesundheitssystemstärkung sowie der positiven Beeinflussung von weiteren Bedingungen von Gesundheit (im Sinne von Health in all Policies)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 13. März 2020**

Die Bundesregierung setzt sich in den Steuerungsgremien multilateraler Akteure im Gesundheitsbereich aktiv und erfolgreich dafür ein, dass die von ihr unterstützten Gesundheitsinitiativen neben krankheitsspezifischen auch gesundheitssystemstärkende Maßnahmen durch ihre Programme fördern.

So hat Deutschland beim Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria (GFATM) u. a. dazu beigetragen, dass die aktuelle Strategie (2017 bis 2022) die Stärkung von Gesundheitssystemen als Kernziel enthält. In seinem Investment Case für 2020 bis 2022 kündigte der GFATM an, 4 Mrd. US-Dollar in diesen Bereich zu investieren. Auch bei der Entwicklung der neuen GFATM-Strategie (nach 2022) setzt sich Deutschland dafür ein, dass Gesundheitssystemstärkung seinen Stellenwert beibehält.

In der Impfallianz Gavi ist Deutschland in den Steuerungsgremien eine der führenden Stimmen zur Förderung eines intensivierten Engagements der Impfallianz in der nachhaltigen Stärkung von Gesundheitssystemen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle Kinder Zugang zu Impfstoffen haben und nationale Gesundheitssysteme nachhaltig auf ein Ende der Unterstützung durch Gavi vorbereitet sind.

In den vergangenen Jahren hat Gavi auch auf Bestreben Deutschlands entsprechend seinem Beitrag zur Stärkung von Gesundheitssystemen erhöht und in seinen aktuellen Strategiezielen für 2016 bis 2020 verankert. In der nächsten Strategieperiode 2021 bis 2025 möchte die Impfallianz bisher unerreichte Bevölkerungsgruppen verstärkt mit Impfstoffen erreichen und hat die Bedeutung starker nationaler Gesundheitssysteme für die Erreichung seiner Ziele erkannt.

Auch die über Polio-Mittel finanzierten Gesundheitsstrukturen leisten einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Gesundheitsversorgung in den betroffenen Ländern. Hierzu zählen beispielsweise qualifiziertes Gesundheitspersonal, aber auch Labore, Kühlketten und Überwachungssysteme.

Deutschland setzt sich bei der Globalen Initiative zur Ausrottung der Poliomyelitis (GPEI) dafür ein, dass diese Infrastruktur künftig in nationale Gesundheitssysteme integriert wird. In vielen Polio-freien Ländern ist dies bereits geschehen, so dass die Gesundheitsinfrastruktur z. B. zur Unterstützung von Programmen zur Mutter-Kind-Gesundheit und für Impfprogramme gegen andere Infektionskrankheiten genutzt wird.

144. Abgeordneter  
**Uwe Kekeritz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Zu welcher Einschätzung kommt die Bundesregierung bezüglich der kürzlich von der Weltbank veröffentlichten Studie „Elite Capture of Foreign Aid“ zur möglichen Abzweigung von Entwicklungsgeldern in Steueroasen durch politische Eliten in den Empfängerländern (<http://documents.worldbank.org/curated/en/493201582052636710/pdf/Elite-Capture-of-Foreign-Aid-Evidence-from-Ofshore-Bank-Accounts.pdf>), und welche Konsequenzen zieht sie daraus für die deutsche bilaterale Entwicklungszusammenarbeit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 9. März 2020**

Die Studie verdient Aufmerksamkeit, weil sie wichtige Themen behandelt: Korruption und illegale Finanzflüsse. Die Bundesregierung hat die Weltbank bereits aufgefordert, alle Hinweise auf Mittelfehlverwendungen sehr ernst zu nehmen und die in der Studie genannten Sachverhalte genau zu untersuchen.

Das Bewusstsein für die Gefahren solcher illegalen Abflüsse ist allerdings nicht erst durch diese Studie entstanden. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit verfügt schon seit Langem über hohe Standards bei der Transparenz und Unabhängigkeit von Vergabeentscheidungen, bei Risikomanagement- und Compliancesystemen sowie bei der Prävention von Mittelmissbrauch und Korruption.

Ob aus der Studie weitere Konsequenzen zu ziehen sind, wird sich erst auf Basis einer fundierten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Ergebnissen beurteilen lassen. Erste Analysen von externen Forschern zeigen, dass die in der Studie angewandte Methodik Fragen aufwirft. Vor allem muss geklärt werden, ob die Korrelation zwischen Zuwendungen der Weltbank und Mittelabflüssen in sogenannte Steuer-oasen auch den Schluss zulässt, dass Eliten in Empfängerländern Hilfgelder illegal auf ausländische Konten transferieren.

Die weitere wissenschaftliche Diskussion hierzu wird die Bundesregierung aufmerksam verfolgen.

145. Abgeordneter  
**Uwe Kekeritz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit eignen sich nach Ansicht der Bundesregierung die Kriterien für die Ausschüttung des Pandemie-Notfallfonds der Weltbank, um seiner Gründungsidee nachzukommen, ärmere Staaten im Kampf gegen Seuchen zügig zu unterstützen, obwohl es zum Beispiel angesichts des Ebola-Ausbruchs in Demokratischen Republik Kongo 2018 mit über 2000 Toten, zu keiner Auszahlung kam, hier die zusätzliche Bargeldkomponente greifen musste und deutsche Entwicklungsgelder stattdessen unter anderem für die Zinszahlungen an private Investoren aufgewendet wurden ([www.zeit.de/2020/09/pandemien-finanzwetten-investoren-coronavirus-weltbank](http://www.zeit.de/2020/09/pandemien-finanzwetten-investoren-coronavirus-weltbank)), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für die geplante Neuauflage des Anleihenmodells?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 6. März 2020**

Die Pandemie Emergency Financing Facility (PEF) der Weltbank ist ein innovatives Finanzierungsinstrument, mit dem erstmalig im Rahmen eines Pilotverfahrens das Risiko einer Pandemie über eine Rückversicherung am Kapitalmarkt abgesichert wird.

Damit der Versicherungsfall eintritt, muss eine Epidemie mindestens zwölf Wochen andauern und sich zu einer Pandemie ausgebreitet ha-

ben mit insgesamt mindestens 250 Todesfällen und jeweils mindestens 20 Todesfällen in mindestens zwei verschiedenen Ländern. Die Fallzahlen müssen zu diesem Zeitpunkt weiter ansteigen.

Ziel der PEF ist es zum einen, das Risiko von internationalen Gesundheitskrisen auch durch privates Kapital abzusichern und gleichzeitig schnell Kapital bereitzustellen, sobald eine Pandemie einen bestimmten Ausbreitungsgrad erreicht hat. Entwicklungsländer haben über die PEF einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung, sobald der Versicherungsfall eintritt. Damit soll eine Doppelung von Reaktionsmechanismen der internationalen Gemeinschaft vermieden werden. Die PEF soll die Lücke zwischen dem Krisenreaktionsfonds (Contingency Fund for Emergencies, CFE) der WHO und den regulären Krisenfinanzierungsinstrumenten der Weltbank schließen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist ihr dies auch gelungen.

Denn in der Demokratischen Republik Kongo konnte, u. a. durch eine schnelle Reaktion der nach der Ebola-Krise in Westafrika aufgebauten Krisenreaktions- und -präventionsmechanismen der internationalen Gemeinschaft, die Ausweitung der Epidemie zu einer Pandemie verhindert werden. Auch deshalb wurden die Auszahlungskriterien der Versicherungskomponente der PEF nicht erreicht.

Die Bargeldkomponente hingegen, die für diese Situationen eingerichtet wurde und dementsprechend andere Auszahlungsmechanismen hat, zahlte beim ersten Ebola-Ausbruch in der Demokratischen Republik Kongo im Mai 2018 12 Mio. US-Dollar für Reaktionsmaßnahmen aus. Beim zweiten Ebola-Ausbruch im Osten der Demokratischen Republik Kongo hat die PEF über die Bargeldkomponente insgesamt 50 Mio. US-Dollar zur Verfügung gestellt.

Die Weltbank arbeitet derzeit an einer Neuauflage der PEF nach Ende der Pilotphase im Juni 2020. Die Bundesrepublik Deutschland steht hierzu im Austausch mit der Weltbank.

146. Abgeordneter  
**Ulrich Lechte**  
(FDP)

Arbeiten das Auswärtige Amt (AA) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) bei der vorhersagebasierten humanitären Hilfe, insbesondere bei vor- oder nachgelagerten Projekten des BMZ zur Koordinierung von Projekten der vorhersagebasierten humanitären Hilfe durch das Auswärtige Amt, zusammen, und ist zukünftig eine Koordinierung bei Projekten des BMZ mit Projekten des AA bei der vorhersagebasierten humanitären Hilfe geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 9. März 2020**

Ich verweise auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 20. Januar 2020 (Bundestagsdrucksache 19/16614).

Berlin, den 13. März 2020



